Neue urkundliche Beiträge

zur

Geschichte des gelehrten Schulwesens

im früheren Herzogtum Zweibrücken,

insbesondere des Zweibrücker Gymnasiums

von **Dr. Philipp Keiper**
Kgl. Gymnasialprofessor.

III. Teil.

Programm

des

Kgl. Humanistischen Gymnasiums

zum Schlusse des Schuljahres

1896/97.

Zweibrücken.
Buchdruckerei von August Kranzbühler.
1897.

Vorwort.

Nachstehende Arbeit bildet die Fortsetzung meiner „Neuen urkundlichen Beiträge zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken, insbesondere des Zweibrücker Gymnasiums", Teil I und II, als Programme des hiesigen Gymnasiums zum Schlusse der Studienjahre 1891/92 und 1892/93 erschienen (67 und 24 S.). Von der im „Nachwort" 1893 ausgesprochenen Absicht, in einem dritten Teile die noch übrigen Abschnitte der von mir in beiden Programmen dem größten Teile nach veröffentlichten, für die Geschichte des gelehrten Schulwesens im ehemaligen Herzogtum Zweibrücken sehr wichtigen Denkschrift Marbachs und seiner Genossen, betitelt: „Bedencken Von den Schulen wie die Im Furstenthumb Zwaienbrucken antzurichten seien" vom J. 1558, zusammen mit noch einigen andern Urkunden zur Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums herauszugeben, bin ich inzwischen abgekommen, und zwar aus dem Grunde, weil der Inhalt dieses Restes (S. 61—87 der von mir zum erstenmal edierten Zweibrücker Handschrift) fast ganz in das Gebiet der Kirchengeschichte einschlägt und für die Erforschung der Schulgeschichte keine nennenswerte Bedeutung hat. Ich gedenke, diesen noch der Veröffentlichung entgegensehenden letzten Teil des „Bedencken" in den von Herrn Universitätsprofessor Dr. Kolde in Erlangen herausgegebenen „Beiträgen zur Bayerischen Kirchengeschichte" erscheinen zu lassen. Was ich im übrigen noch an Material zur Zweibrücker Schulgeschichte aus dem Archiv der Geistlichen Güterverwaltung dahier zur Veröffentlichung bereit habe, soll, so Gott will, ein andermal als Nr. 4 dieser Programm-Abhandlungen den Freunden der Geschichte des Unterrichts- und Erziehungswesens dargeboten werden. Im vorliegenden dritten Teil nun habe ich mich darauf beschränkt, die Leges Scholae Hornbacensis aus dem Jahre 1559, welche Herzog Wolfgang

anläßlich der Eröffnung des von ihm gegründeten Gymnasiums verordnete, in ihrer ursprünglichen doppelten Gestalt, lateinisch und deutsch, herauszugeben. Diese „Disziplinar-Satzungen“, um den heutigen Ausdruck dafür zu gebrauchen, sind uns nur in der Göttinger Abschrift[1]) des „Bedencken“ erhalten, wo sie auf 6 Seiten unmittelbar hinter dem Ende des soeben genannten größeren Schriftstückes nach der Namensunterschrift der 6 Verfasser desselben, Marbach an der Spitze, geschrieben stehen. In der im Verhältnis zur Göttinger Kopie bedeutend älteren und auch sorgfältigeren Zweibrücker Abschrift des uns nicht mehr erhaltenen Originals des „Bedencken“ fehlen diese Satzungen der Hornbacher Schule. Finger hat sie ebensowenig gekannt wie das „Bedencken“ selbst. Dafür gibt er in deutscher Fassung einen bruchstückartigen Auszug aus den Schulgesetzen des Herzogs Johannes I., die danach sich deutlich als eine Erweiterung und teilweise Umgestaltung der von seinem Vater Wolfgang erlassenen, eben der unsrigen, herausstellen. Bis jetzt war es mir allerdings noch nicht möglich, die Schulgesetze Johannes' I. vollständig in ihrer Urgestalt zu Gesicht zu bekommen. Ich hoffe jedoch, daß mir dies bald gelingen wird, und habe dann vor, diese zweite erweiterte Fassung der „Leges Scholae Hornbacensis“ zusammen mit einer späteren, nochmals abgeänderten Redaktion derselben der Oeffentlichkeit vorzulegen. Im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wurden sie nämlich noch einmal auf Befehl der Administratorin des Herzogtums, der Pfalzgräfin Charlotte Friederike, publiziert und in Kraft gesetzt. Diese Satzungen waren wohl bloß in lateinischer Sprache abgefaßt und finden sich abgedruckt bei Heintz „Le Collége de Deux-Ponts“. Als ich mir die Frage vorlegte, wer wohl der Urheber, der Verfasser unserer Hornbacher Schulgesetze sei, kam ich bald auf die richtige Spur: kein anderer als Johannes Sturm, der berühmte Straßburger Rektor. Die pädagogischen und didaktischen Grundsätze dieses hervorragenden Mannes, der auf die Organisation vieler Schulen in Süddeutschland einen tiefgehenden Einfluß ausgeübt hat, wurden nämlich in Zweibrücken mit Eifer und Erfolg vertreten von dem streng

[1]) Näheres über dieselbe s. Vorwort zu N. U. B. (= Neue Urkundliche Beiträge) T. I.

lutherisch gesinnten Theologen Dr. Johann Marbach von Straßburg, den Herzog Wolfgang wiederholt auf längere Zeit als Ratgeber in Kirchen- und Schulangelegenheiten und als eine Art von Generalsuperintendenten in seine Residenz berief. Wie die erwähnte Schulorganisationsschrift, die ich kurzweg „Bedencken" nenne, durchweg Sturms Schuleinrichtungen und seine Methode als das Vorbild, dem man nachstreben wollte, erkennen läßt, so gehen auch diese Leges auf Sturm zurück, und zwar ganz unmittelbar. Marbach entlehnte sie einfach von diesem oder vielmehr Sturm wird sie auf Ersuchen des ihm befreundeten Marbach entworfen und dem Herzog von Zweibrücken zur Verfügung gestellt haben. Der Beweis dafür, daß die Sache sich wirklich so verhält, ist leicht zu führen. In einer der Sturmschen Schulorganisationsschriften, den zum erstenmal im Jahre 1565 im Druck erschienenen „Scholae Lauinganae", finden sich, von unbedeutenden Abweichungen abgesehen, ganz die nämlichen Leges wieder, allerdings nur in lateinischer Abfassung. Ob die deutsche Version unserer Hornbacher Schulgesetze auch auf Joh. Sturm selbst zurückgeht oder auf einen andern Redaktor, etwa Marbach oder den ersten Rektor, Em. Tremellius (1558—61), läßt sich, soweit ich sehe, nicht ermitteln, da in dieser Hinsicht jeder Anhaltspunkt fehlt.

Der Wert der von mir hier zum erstenmal veröffentlichten Leges Scholae Hornbacensis für die Schulgeschichte besteht demnach einmal darin, daß die von Sturm für das Lauinger Gymnasium ausgearbeiteten Schulgesetze uns hier in einer um 6 Jahre älteren Fassung vorliegen und zugleich von einer Verdeutschung begleitet sind, die in Sturms Schrift fehlt, sodann darin, daß Marbachs enger Anschluß an Sturm, oder richtiger, seine Abhängigkeit von ihm, und damit Sturms tiefgehende Einwirkung auf die innere Einrichtung des Hornbacher Gymnasiums und überhaupt auf die Organisation der lateinischen Schulen im Herzogtum Zweibrücken in ein noch helleres Licht als bisher schon gerückt wird. Man wird es mir deshalb, wie ich hoffe, nicht verdenken, daß ich in einem Anhang noch den Text der Leges nach den Scholae Lauinganae zum Abdruck

gebracht habe. Auf diese Weise kann jeder Leser die Vergleichung der beiden von Sturm herrührenden Redaktionen der Schulgesetze leicht vornehmen. Was die „Erläuterungen“ betrifft, so habe ich in Nr. 3 eine von mir früher schon kurz erörterte Frage aus dem Bereich der einheimischen Schulgeschichte durch Beibringung von neuem Material vollständiger und, wie ich hoffe, nicht ohne zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen, behandelt. Dabei konnte ich mich in der Hauptsache teils auf einen gedruckten Aufsatz des um die Erforschung der Geschichte des Volksschulwesens im Herzogtum Zweibrücken ebenso eifrig wie erfolgreich sich bemühenden Herrn Lehrers Karl Kramer von Hinterweidenthal stützen, teils mehrere bisher noch nicht bekannt gewordene archivalische Notizen verwerten, die mir derselbe in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt hat. Ich spreche hiefür Herrn Kramer auch an dieser Stelle meinen besten Dank aus.

Nr. 1 und 2 enthalten Einzeluntersuchungen über zwei Gegenstände, die wohl auch außerhalb der Pfalz die Herren Kollegen und andere Freunde der Geschichte des Unterrichts- und Erziehungswesens besonders interessieren dürften. Ich verhehle mir freilich nicht, daß diese meine Ausführungen über Amt und Titel des „paedagogus“ sowie über die Titel der andern Lehrer, die an der Hornbacher Schule wirkten, ziemlich umfangreich und weitläufig ausgefallen sind. Mehr, als es sonst meiner Neigung und Gewohnheit entspricht, habe ich in diese Abschnitte meiner Arbeit zahlreiche längere Zitate aufgenommen, vor allem aus Paulsens und Schmids bekannten Werken; indes das Streben nach möglichst großer Vollständigkeit im Heranziehen der einschlägigen Thatsachen, bezw. der Angaben anderer, wie nach möglichst klarer, allgemein verständlicher Darstellung machte diesesmal ein solches Verfahren fast zu einem Gebot der Notwendigkeit. Es würde mich freuen, wenn ich bei berufenen Beurteilern die Anerkennung fände, daß der von mir über den „Pädagogen“ zusammengetragene und geordnete Stoff eine bisher vorhandene Lücke in einem der bekanntesten Nachschlagewerke bis zu einem gewissen Grade auszufüllen und zugleich zu weiterer Forschung anzuregen geeignet sei. Auch dürfte es keinem aufmerksamen Leser entgehen, daß manches, was in diesen beiden

ersten „Erläuterungen“ zur Sprache kommt, leicht eine Anknüpfung an noch jetzt Bestehendes zuläßt und mehr als einmal anziehende Vergleichungen mit Einrichtungen und Erscheinungen des Schulwesens unserer Tage nahelegt.

Schließlich entledige ich mich noch der angenehmen Pflicht, meinen hochgeschätzten Kollegen Herren Dr. Ackermann und Buttmann für ihre gütige Unterstützung bei Erledigung der Druckkorrektur und für einige willkommene Bemerkungen und Winke herzlichen Dank zu sagen.

Zweibrücken, Ende Mai 1897.

Dr. Philipp Keiper.

Leges der Schulen Hornbach von Herzog Wolffgangen, Pfaltzgrauen gegeben, in Anno 1559.

A. Lateinischer Text.

Nos Wolfgangus dei gratia Palatinus Rheni, Dux Bavariae, Comes Veldentiae sequentes leges in Scholae nostrae Hornbacensis Vsum conscriptas, ratas firmas habemus atque ab omnibus observari volumus.

I. Vera religio et bonae disciplinae doceantur, et illis adolescentes sedulo jncumbant.

II. Praeces[1]) matutinas et pomeridianas singuli frequentanto.

III. Quicunque in scholis collegii huius versatur, legibus eius obnoxius esto.

IV. Qui admissi sunt, nomina danto, et rector eadem adscribito.

V. Omnes moderatori morem gerunto, qui id non fecerit, castigator, mulctator, punitor.

VI. Damnum, quod quisque[2]) dederit ut praestet videto.

VII. Festis diebus bini templa verecunde[3]) adeunto, conciones omnes diligenter audiunto; absque psalmorum volumine aut novo testamento non[4]) sunto, domi memoria conciones repetunto.

---

[1]) Die Schreibung des Wortes preces mit ae hat vielleicht ihren Grund in einer damals üblichen falschen Aussprache des e in der Stammsilbe dieses Wortes (gleich deutschem ä). — Dieselbe kommt übrigens schon früh in Hdss. vor. (Mitteilung meines Freundes Prof. Dr. Frdch. Vogel in Nürnberg.)

[2]) Dieses Wort ist in unserer Kopie nicht voll ausgeschrieben, sondern hinter dem zweiten q findet sich eine Abkürzung, die einem geschriebenen s sehr ähnlich ist. Ich habe quisque in den Text eingesetzt, doch könnte die Abbreviatur wohl auch quisquis bedeuten, eine Lesart, die m. E. in Ansehung der Latinität des Schriftstückes nicht ohne weiteres abgewiesen werden darf.

[3]) Das e am Ende des Wortes fehlt in der Handschrift infolge eines Versehens.

[4]) Non statt ne! — starker Verstoß gegen die Grammatik der guten Latinität, der auch in IX sich wiederfindet, ebenso z. B. in dem bekannten Dictum: Sint, ut sunt, aut non sint!

VIII. Quotidianis et repetitionibus et exercitationibus intersunto: abesse nemini impune esto.

IX. Sermo ubique omnium latinus esto: suas singuli classes frequentanto; aliorum scholas non impediunto: non clamore, non cantu, non ambulatione, nullo sonitu, nullo strepitu,[1]) qui peccarit pro peccati ratione, et modo bono poenas luito.

X. In collegio, nec[2]) discipuli, nec paedagogi aedificanto,[3]) absque eorum permissu ad quos[4]) id spectat.

XI. Honeste unusquisque vestitor: in vestibus scholae institutum colito: nihilque liceat in vestitu, quod foris domive dedeceat.

XII. Extra domicilium collegii nemo[2]) egreditor, nemo stato, nemo emaneto,[5]) nemo alibi, quam in eodem domicilio absque moderatoris consensu pernoctato, per hyemem[6]) vero imprimis id licitum non[2]) esto.

XIII. In coenis, in prandiis in ientaculis et merendis[7]) inque omnibus congressionibus sermo esto de rebus bonis, honestis utilibus: idemque Latinus, pudicus, verecundus, liberalis, non morosus, non contentiosus. In coenis etiam et prandiis, ut ne desit sermoni materies, aliquid memoriter, qui iubebuntur, recitanto.

---

[1]) Richtiger wäre hier ein Semikolon gesetzt; auch sonst läßt die Interpunktion unserer Kopie zu wünschen übrig.

[2]) Nec — nec statt neve — neve (neu — neu), wie die Schulgrammatik vorschreibt; ebenso nemo anstatt ne quis und, ganz wie oben, non anstatt ne.

[3]) Das Komma vor absque ist überflüssig.

[4]) Die Hds. hatte ursprünglich quod; diesen gedankenlosen Schreibfehler hat der Revisor beseitigt, indem er mit anderer Tinte d in s änderte.

[5]) Emanere „ausbleiben, über die Urlaubszeit wegbleiben“ kommt nur bei Modest. dig. 49, 16, 3. § 4 und (nach Madvigs Verbesserung) bei Sen. ep. 54, 6 vor.

[6]) hyems statt hiems findet sich schon frühe in Handschriften. „Sicher ist, daß die Verwechselung von i und y schon im 6. Jahrhundert sehr häufig ist, bei Ennodius, Cassiodor, Gregor, Jordanes u. s. w.“ (Mitt. von Dr. Vogel.)

[7]) Die Hds. bietet infolge der Flüchtigkeit des Abschreibers merandis. — Kommt vielleicht im Latein des Mittelalters neben merenda (Vesperbrot) die Nebenform meranda vor, ähnlich wie z. B. ientaculum u. iantaculum nebeneinander sich finden?

XIV. Rixae, convicia, probraque omnia a congressionibus absunto: qui secus faxit, in hunc moderator bono modo animadvertito.

XV. Arma, gladios, pugiones non gestanto:[1]) qui cum armis advenerit, ea ille moderatori custodienda committito.

XVI. Author[2]) discordiae; Et qui vim alteri fecerit, pro noxa luito.

XVII. Malorum familiaritates, consuetudines, congressiones omnes[3]) fugiunto, qui secus egerint puniuntor.

XVIII. Ad cauponas, tabernasque publicas atque convivia,[4]) nemo absque permissu moderatoris accedito.

XIX. Exterorum nemo iniussu paedagogi,[4]) in collegio aut dormito,[4]) aut edito.

XX. Janua collegii,[4]) hyeme ante coenam: aestate cum paedagogo visum erit, clauditor: nemini post id tempus exire fas esto.

XXI. Hyeme ad horam nonam,[5]) aestate ante medium decimae cubitum quisque ito: secus absque caussa necessaria et probabili nemo facito. Deum quisque suis precibus[6]) ante somnum invocato, placato, laudato.

XXII. Cubiculum cum lumine nullus ingreditor.

XXIII. Singulis noctibus paedagogus cubicula puerorum postquam lectos petierint, praeterito: ac inspicito ne quisque[7]) eorum lumen secum habeat, neve de rebus frivolis aut obscoenis eorum sit sermo vel alioquin secus ac deceat[8]) se gerant, auscultato, animadvertito.

---

[1]) Die Hds. zeigt hier die bedenkliche Form gestato. Diese muß wahrscheinlich in gestanto (sc. discipuli) geändert werden. Der Vf. hätte natürlich auch sagen können: nemo (ne quis) gestato.

[2]) Diese Schreibung des Wortes mit h findet sich auch im „Bedencken".

[3]) Omnes ist doch wohl eher als Subjekt denn als Attribut aufzufassen.

[4]) An allen diesen Stellen erscheint uns das Komma überflüssig und sinnstörend.

[5]) Gegen die neunte Stunde = 9 Uhr nach unserer Zeiteinteilung.

[6]) Hier ist das Wort richtig geschrieben.

[7]) Auffällig ist, daß hier quisque ganz wie das indefinite quis gebraucht ist: nach der Schulgrammatik müßte es ne quis heißen.

[8]) Diese Lesart habe ich aufgrund einer Vermutung von mir hergestellt.

XXIV. Simul ac quisque cubitu surrexerit, stragula convolvito, sternito, strata per diem retineto: cubiculum, hypocaustum[1]) verrito, sordes ad sterquilinium portato, omnia bene collocata in his[2]) sunto.

XXV. Paedagogus cubicula omnium circumeat, eademque inspicere nullam hebdomadem[3]) praetermittito: eidem cubiculorum ianuae simul ac pulsarit apertae ut sint, quisque facito.

XXVI. Condiscipulum et contubernalem tempestive dormientem, aut studiis incumbentem, non voce, non ambulatione non strepitu impedito.[4])

XXVII. Ad vicini cubiculum nemo sine caussa accedito, coitiones et consessus per cubicula vitantor, qui secus faxint, bona ratione puniuntor.

Die Hdſ. bietet ganz deutlich: decent — ein offenbares Verſehen. Der Abſchreiber hat wohl gedankenloſerweiſe a in ſeiner Vorlage für n verleſen und ſo decent hingeſchrieben. Wäre freilich das t von decent mit einer Abkürzungsſchleife verſehen, ſo könnte man wohl an decenter denken.

[1]) Welcher Art mag dieſe Heizvorrichtung geweſen ſein, die mit dem volltönenden Ausdruck hypocaustum bezeichnet iſt? Es wird wohl ein einfacher Ofen oder Kamin gemeint ſein, da ein hypocaustum im eigentlichen Sinne des Wortes, eine Heizanlage unter dem Fußboden, wie ſolche bei den alten Römern gebräuchlich waren, ſchwerlich angenommen werden kann. Die deutſche Ueberſetzung läßt uns hier im Stich, indem hypocaustum darin ausgelaſſen iſt.

[2]) His bezieht ſich nach meiner Auffaſſung auf den dem Verfaſſer vorſchwebenden Mehrzahl-Begriff: cubicula, der in quisque und cubiculum enthalten iſt, nicht etwa auf die drei Worte: cubiculum, hypocaustum, sterquilinium (bezw. sordes). Oder ſollten doch dieſe drei Dinge zuſammen gemeint ſein?

[3]) Unſere Abſchrift bietet die Form hebdomadam; die Nebenform hebdomada, ae kommt bei den ſpäteren Lateinern häufig vor.

[4]) Das Subjekt fehlt hier. Vg. XV: Arma, gladios, pugiones non gestato, wo ich durch die Aenderung gestanto den Fehler am einfachſten beſeitigt zu haben glaube. So läßt ſich auch hier leicht Abhilfe ſchaffen durch Verwandlung der Einzahl in die Mehrzahl: impediunto. Doch kann man auch Ausfall eines Pronominal-Subjektes, etwa quisque, bz. quisquam, annehmen. Die am nächſten liegende Ausdrucksweiſe wäre natürlich: nemo oder nullus . . . . . . impedito (ohne non!), entſprechend der in der deutſchen Ueberſetzung gebrauchten Wendung: „Kainer ſoll . . . . Interturbiren.“ Vg. betr. nemo No. XII, XVIII, XIX, XXVII, nullus: XXII und bez. der Gradation: „non voce, non ambulatione, non strepitu“ die ähnliche in IX: non clamore, non cantu, non ambulatione, nullo sonitu, nullo strepitu.

XXVIII. Quibus principis beneficio alimenta studiorum caussa dantur, quod promiserunt in posterum servanto.[1])

XXIX. Et his legibus omnes obtemperanto et caeteris legibus, quae post doctrinae, disciplinae, religionis ergo ferentur obsecundanto.

Supra scripta omnia ac singula, sigillo nostro secreto muniri atque roborari iussimus, mandavimus Biponti XXI Februarii, anno Incarnationis dominicae 1559.

B. Deutscher Text.

Nunmehr lasse ich den deutschen Text dieser Leges der Hornbacher Schule folgen, wie er in der Göttinger Abschrift dem lateinischen Wortlaute sich anschließt:

Vnnser von gots gnaden Wolffgangs Pfaltzgrauens bei Rhein Hertzogs zu Bayrn vnd Grauens zu Veldentz genedige unnd ernstliche[2]) Mainung Beuelch unnd Gebott ist, das hernach geschriebene Leges Im Collegio allhie zu hornnbach sollenn gehallten werdenn.

1. Demnach die whare Religion vnnd gute Kunste[3]) allhie sollenn gelertt werdenn, sollen alle Knaben dennselbigenn fleißig obligenn,

2. Zum Morgenn vnnd Abendt Gebett soll ein Jder erscheinen

3. Welcher Inn dießer Schull des Collegij wonett, soll diese setzung[4]) zuhalltenn Pflichtig sein,

4. Die Zugelassene sollenn sich dem Rectorj anntzaigenn[5]) vnnd vonn Ime eingeschribenn werden.

---

[1]) Ueber diese Stipendiaten in der Partikularschule zu Hornbach erteilt nähere Auskunft das „Bedencken" pp. 27—37 = S. 60—67 meiner Programm-Veröffentlichung, Teil I. — Der Sinn des obigen Paragraphen XXVIII wird näher beleuchtet durch folgenden Satz des soeben angezogenen Abschnittes: „Aber daß wollte mann Inen, vnnd Irenn elltern vnnd freunden warnungsweiß gleich Itzt vorhin sagenn, Wo sie sich nach erlangtem Stipendio annderst alls recht vnnd woll halltenn Vnnd Irenn praeceptoribus nit vnderthenig vnnd gehorsam sein wurdenn, daß sie alsbaldt mit schanndenn wider solltenn verstossenn werden, So sich nhun hierauff baide die Jungen vnd Ire elltern vnnd freunde alles gutes erbottenn" ꝛc. ꝛc.

[2]) Vom Revisor aus „erstliche" verbessert.

[3]) Die aus Versehen weggelassene Endung e ist von mir hinzugefügt.

[4]) Wir erwarten „Satzung", allein unsere Abschrift zeigt deutlich ein e.

[5]) Die Endung „en" ist durch Abkürzung bezeichnet.

5. Vnnd sollenn alle dem Rectorj gehorsam sein, Der Vberbretter soll gestrafft vnnd getzüchtiget[1]) werden,

6. Welcher schadenn thut, soll denselbigenn erstattenn,

7. Am feiertag sollen Je zwen vnnd zwen züchtig in die kirchenn geen. Jre Psalm(-) vnnd Testament(-) Büchleinn mit dragen, der Predig fleissig zuhören. vnnd [sie] daheim memoriren.

8. Welcher aus der Repetition vnnd der taglichen Vbung bleibt, soll darumb gestrafft werden.

9. Ann allenn Ortenn sollen sie mit einander[2]) latinisch redenn ein Jder sein classen[3]) besuchen vnnd die anndern[4]) nit verhindern weder mit Geschray Gesanng Vmblauffenn noch Getöße,[5]) welcher hierJnn sündigt, soll nach Gelegennhait[6]) der thatt gezüchtiget werden.

10. Im Collegio soll keiner weder Knab noch paedagogus ettwas zu bauwen one erlaubnus[7]) furnemenn.[7])

11) Ein Jder soll sich ehrlich kleidenn, Vnnd mit seiner Kleidung der Schulen fürnemen[8]) Zieren, es soll auch jnn denn Kleidungen nichts gestattet werdenn, das sich auß oder Innerhalb der schulen nit gebürt.

12. Auß dem Collegio soll kainer, one des Rectoris erlaubnus[7]) geen, steen, außpleiben oder schlaffen,[9]) vnnd vorab jm Winnter.

---

[1]) Wie man sieht, ist eines der drei synonymen Verba des lateinischen Textes bei dieser Uebersetzung gar nicht berücksichtigt.

[2]) Omnium ist in der deutschen Wiedergabe nicht ausgedrückt; dafür ist „mit einander" eingesetzt.

[3]) Acc. Sg. nach der schwachen Beugung, jetzt: seine Classe.

[4]) Scholas neben aliorum ist unübersetzt geblieben.

[5]) „Getöße" gibt den Sinn von sonitus und strepitus wieder.

[6]) Wir würden dafür sagen: (je) „nach Verhältnis (Maßgabe, Beschaffenheit) der That."

[7]) Bei der Durchsicht der Abschrift geändert in: erlaubnüs, fürnemenn.

[8]) Fürnemen (das) hier gleichbedeutend mit: Vornehmen (das sich) = Vorhaben, Aufgabe. Sinn der Redensart in der Sprache der heutigen Disziplinarsatzungen: Alles „Auffällige und Geckenhafte in der Kleidung" — das sich mit der Aufgabe und dem Charakter einer höheren Bildungsanstalt nicht verträgt — hat der Schüler zu vermeiden.

[9]) Auch hier ist die deutsche Fassung kürzer und weniger genau als die lateinische: . . . alibi quam in eodem domicilio . . . pernoctato („die Nacht verbringen" besagt mehr als „schlafen").

13. Ob[1]) Tisch Morgenns, Mittags zu unnderen[2]) unnd Nacht Imbs,[3]) unnd sonst allennthalbenn[4]) soll jr gesprech von feinen, ehrlichenn unnd nutzlichenn Dingenn latinisch zuchtig[5]) one Hader unnd Zanck sein, unnd damit sie materiam solches Gesprech es entsahen, sollenn die, welchen es beuolhenn wirtt etwas außwenndig Recitiren.

14. Zenckische, lestere[6]) unnd schmachwortte sollenn vonn kainem

---

[1]) Ob = über, bei Tisch; mhd. ob dem tische.

[2]) Die richtige Erkenntnis dieses mir anfänglich dunkeln Wortes verdanke ich einem freundlichen Hinweise meines Kollegen Herrn Buttmann. Nach Sanders Dtsch. Wtbch. 3, 1413 bedeutet: der Under oder Untern mundartlich eine Zwischenmahlzeit, das sogenannte Neun- und namentlich das Drei-Uhrenbrot, Vesper. Vgl. dessen Ergänzungs-Wtbch. 585: „Es war gerade in der Underzeit" und: „In jenem Haus „untern" eben die Leute = sie essen zu Abend" (Noé „Seeenbuch"). Schmeller Bayer. Wtbch. I 116: „Der Untern, ein Essen, welches zwischen den gewöhnlichen Mahlzeiten, z. B. um 9 Uhr früh, oder um 3 Uhr Nachmittags eingenommen wird, hauptsächlich aber letzteres, das Abend- oder Vesperbrot, ahd. untarn, mhd. untern, undern; z'Undern essen oder bloß z'untern, als Verb. zum Unneren essen, Vesperbrot (Schweinheim)." In altdeutschen Glossen wird untern, bezw. der undir — imbiz, erklärt durch cibus, qui meridie sumitur, merenda, und „zu under (oder Mittag) essen" durch merendinare. Vgl. auch Lexer II, 1792 und Vilmars „Idiotikon von Kurhessen", N. A. 1883, S. 423. Aus dem Munde des Pfälzer Volkes habe ich das Wort noch nicht vernommen. Häufig jedoch hört man bei uns: „zwischen" oder „unner" (unter) der Zeit essen," worunter man eine Mahlzeit vormittags um 10 oder nachmittags um 4 Uhr („Vieruhrbrot") versteht. — Uebrigens kann man wohl auch zu „zu unnderen" „Imbs" aus „Nacht Imbs" ergänzen.

[3]) Dafür steht in der Kopie das gedankenlose Abschreiberversehen: mach Imbs. — „Das Imms", aus Imbs angeglichen (mhd. immiz, immez aus im-bîz für in-bîz), ist im Pfälzer Volksmund für „Essen, Mahlzeit" jetzt noch sehr gebräuchlich.

[4]) Bestimmter als „sonst allennthalbenn" ist der entsprechende lateinische Ausdruck: in omnibus congressionibus.

[5]) Verecundus, liberalis und nachher: in coenis etiam et prandiis sind in der deutschen Uebersetzung ohne Ersatz geblieben.

[6]) Man ergänze aus der nachfolgenden Wortzusammensetzung zu „lestere": „wortte". Man erwartet „Läster-" (ohne e!) als Bestimmungswort; im Mhd. finden wir in zahlreichen Zusammensetzungen laster (ohne Umlaut) im ersten Gliede, Lexer I, 1836—38. Sollte unsere Lesart „lestere" etwa verschrieben sein aus „lester-liche" oder lester-ige (Lexer III 297), sodaß auch an zweiter Stelle ein zu „wortte" gehöriges Eigenschaftswort stünde, wie „zenckische" an erster? Leicht möglich! Ein mit dem Substantiv gleichlautendes Adjektiv laster gibt es im Mhd. nicht. Statt „Schmachwort" finden wir im Mhd.

gehörtt, vnnd der Vbertretter[1]) soll mit ernst gestrafft werdenn.

15. Waffenn, schwertter vnnd Dolchenn sollenn sie nicht dragenn,[2]) wo einer solche mitprecht,[2]) soll er [sie] dem Rectorj zu behaltenn vber antworttenn.

16. Der uneinigkait vnd Hader Anrichtet, oder den andern belaidigt, soll nach Gelegenhaitt Irer[3]) vbertrettung gestrafft werden.

17. Böße vnnd Argwonige[4]) Gesellschafft oder Gemeinschafft sollen sie fliehen, die das vbersehenn, sollen hart gestrafft werden.

18. Die Wirtsheuser vnnd offentliche Zechen[5]) sollenn sie one Verwilligung deß Rectoris nit besuchen.

19. Kain frembder soll one erlaubnuß des Rectoris Im Collegio weder schlaffenn noch essenn.

---

smaeh-wort = Schmähwort, also den umgelauteten Stamm. — Wenn die deutsche Wiedergabe unserer „leges" im ganzen auch als förmliche Uebersetzung der lateinischen Originalfassung anzusehen ist, so haben wir doch ohne Frage in diesem Paragraphen, wie auch sonst öfter, mehr eine freie Uebertragung als eine wörtliche Uebersetzung vor uns.

[1]) In der Hds. unachtsam verschrieben: Vbertertter.

[2]) „Dragenn" für „tragen" und „mitprecht" für „mitbrächt(e)" dürfte m. E. eher aus dem auch jetzt noch in vielen Fällen vorkommenden Schwanken der landläufigen Aussprache zwischen t und d, p und b zu erklären als ohne weiteres auf Nachlässigkeit des Abschreibers zurückzuführen sein.

[3]) „Irer" statt „seiner" ist ein lehrreiches Beispiel für die bekannte Konstruktion nach dem Sinn (κατὰ σύνεσιν).

[4]) Die lateinische Fassung hat bloß malorum, also nichts dem Worte „Argwonige" Entsprechendes. Letzteres hat hier die nämliche Bedeutung wie die mhd. Wortform: arc-waenec (von arc-wân) = Argwohn erregend, verdächtig. — Omnes ist in der deutschen Uebersetzung ausgelassen.

[5]) Im lateinischen Text entspricht „cauponas" unserm „Wirtshäuser", während der zweigliedrige Ausdruck „tabernas(que) publicas atque convivia" das Gegenstück zu „offentliche Zechen" bildet. Mhd. zëche hat, abgesehen von seiner anderweitigen reichen Bedeutungsentwicklung, zwar die hier einschlägige Bedeutung „Trink-Zechgesellschaft", aber nicht die, welche wohl in erster Linie an unserer Stelle gemeint sein dürfte: Ort eines Gelages oder gemeinsamen Schmauses einer Gesellschaft, d. h. Kneipe = taberna; vg. Lexer III, 1037, Kluge, Et. Wtbch. d. deutschen Sprache, 5. Aufl., S. 414. Indes verzeichnet Sanders im „Ergänzungs-Wörterbuch der deutschen Sprache" S. 666 bei „Zeche" auch diese Bedeutung: Zunft-Trinkstube, z. B. Ritter-Zeche, zur Weinzech gehen und: „Er lag in allen Zechen oben" (Fischart). Demnach werden wir kaum irren, wenn wir annehmen, daß das Wort „Zeche" an unserer Stelle die beiden Bedeutungen: 1. „Zunft-Trinkstube", 2. „gemeinsames Gelage, bezw. Gasterei, einer Gesellschaft" vereint in sich enthalte.

20. Die Pordt[1]) am Collegio soll man Inn[2]) Winter fur dem Nacht Imbs, jn[2]) Sommer aber, wenn[3]) der paedagogus will, zuschließenn, vnnd soll kainem† heraus zu geen gestattet werdenn.

21. Im Winter umb die neundte jm Sommer ein halb fur der zehenden Stunnd[4]) sollenn sie schlaffen geen, es trüg sich dann[5]) nott vnnd ehrhaffte[6]) Vrsach zu, vnnd soll ein Jder[7]) zuuor mit dem Gebett sich Gott beuelhen[8]) ꝛc.

22. Kainer soll ein brennendt Licht Inn sein Cammer dragen.

23. Nachdem die Knaben jn Jre schlaffkammer ganngen sein, so soll Jnen ein paedagogus alle Nacht baldt nachuolgenn vnnd auffsehenn, das kainer ein Licht darjnn angezündet hab, danebenn

---

[1]) Die Hand des Verbesserers hat ein f nach dem p und ein e am Ende des Wortes hinzugefügt, doch ist das e eingeklammert. Daher könnte man wohl auch „Pfordt(e)" im Text lesen. Im Mhd. kommt bekanntlich neben dem verschobenen phorte (phorze) auch porte (porze) vor. „Pforte, ahd. pforta, während der ahd. Zeit entlehnt aus lat. porta. Nhd. Porte, mhd. porte, ahd.(oberd.) porta beruht auf jüngerer oberdeutscher Entlehnung" (Kluge).

[2]) Wohl mundartlich für „im" Winter u. Sommer.

[3]) „Wenn" = wann, mhd. wanne, wenne, wann, wenn.

†) Hier ist ohne Frage infolge von Unachtsamkeit ausgelassen: nach dieser Zeit.

[4]) „Ein halb fur der zehenden Stunnd" = um $^1/_2$10 Uhr; die lateinische Ausdrucksweise: ante medium decimae, wörtlich vor $^1/_2$10 Uhr, ist wegen ante — statt ad medium oder etwa medio decimae — nicht ganz genau und dem Sinn nicht völlig entsprechend.

[5]) Statt „dann" will der, welcher die Durchsicht vornahm, „denn" lesen, beliebt also diese Sprachform zu modernisieren.

[6]) „Ehrhaffte," d. h. ehrenhafte, mhd. êrhaft, ist dem Sinne nach soviel wie êrbaere, ehrbare, angemessene, annehmbare = honesta (causa).

[7]) Die Verbesserung „jeder" ist grundlos: denn in unserm Schriftstück wie im „Bedencken" findet sich fast durchweg die Schreibung: „jder".

[8]) Das Zeichen ꝛc. scheint anzudeuten, daß man sich zu dem Ausdruck „mit dem Gebett sich Gott beuelhen" noch einige ähnliche hinzudenken könne, wie denn in der lateinischen Fassung wirklich ein dreigliedriges Asyndeton entspricht: deum quisque suis precibus invocato, placato, laudato. Diese Stelle macht also wieder den Eindruck, daß die lateinische Fassung die ursprüngliche, die deutsche hingegen die Uebersetzung sei. Oder glaubte der Abschreiber, indem er hier einmal ausnahmsweise denkend den deutschen Text mit dem lateinischen verglich, von sich aus das Zeichen ꝛc. hinzufügen zu sollen? Nach meinem Ermessen ist eine derartige Vermutung sehr wenig wahrscheinlich.

auch aufmercken, das sie kain vnnottig[1]) vnnzuchtig Geschwetz vbenn oder sonnst vnngebuhrlich Ding[2]) fürnemen.

24. Sobaldt mann morgenns auffsteet, soll ein Jder sein bett machenn, vnd dasselbig, also den Tag vber gemacht behalltenn, die kamer[3]) sauber fegen vnnd denn Wust oder Unreinigkeit an seinen ortt[4]) hintragenn.[5])

25) Der Pädagogus soll alle wochenn einmall Jnn aller Cämerlein geen vnnd besichtigen. vnnd sobalt er annklopfft soll der Jnnwoner onvertzugk vffthun.[6])

26. Kainer soll seins Gesellens[7]) oder Nachpars nechtliche

---

[1]) Unnotig, d. i. leeres, überflüssiges, albernes (Geschwätz), deckt sich dem Sinne nach sehr gut mit (rebus) frivolis. Mhd. un-nôtec (-ic) hat noch nicht diese Bedeutung, sondern besagt soviel wie „der Not enthoben, wohlhabend."

[2]) Statt dessen bietet unsere Abschrift die sinnlose, aus Unachtsamkeit hervorgegangene Lesart: vnngebuhrlichung. Ein solches Wort hat es nie gegeben. Lexer verzeichnet ge-bürlichkeit = „Wohlanständigkeit" und ungebürlich (unzimlich und ungebürlich wesen üben), dazu noch un-geburnus, Ungebührlichkeit. „Ding", undeutlich geschrieben, konnte leicht für ung gelesen werden, wenn man um den Sinn der Worte und der Sätze sich wenig oder nichts kümmerte — und dies war ja bei unserm Abschreiber öfter der Fall. Dem Sinne nach fällt die Redensart „vnngebuhrlich(e) ding (Plural!) fürnemen" zusammen mit „ungebürlich wesen üben". Zur Abwerfung der Flexionsendung beim Adj. ist zu vergleichen: „Jnn sein Camer" und „kain vnnotig vnnzuchtig Geschwetz vbenn", — eine in der älteren Sprache bekanntlich häufig vorkommende Erscheinung.

[3]) Hypocaustum des lat. Textes entbehrt des Ersatzwortes in der deutschen Fassung; vermutlich ist „und den Ofen" ausgefallen.

[4]) Das zutreffendere Wort „Kehrichthaufen" ist, wie es den Anschein hat, absichtlich vermieden.

[5]) Auffällig ist, daß die den ganzen Paragraphen passend abschließenden Worte: omnia bene collocata in his sunto in der deutschen Version ganz und gar fehlen. Kaum durch Zufall ausgelassen!

[6]) Wie man sieht, wechselt in unserm Schriftstück uff und auff, d. h. die mittel- und neuhochdeutsche Lautstufe, mit einander ab. Onvertzugk = ohne Verzug, mhd. âne verzuc.

[7]) Geselle sollte eigentlich schwach gebeugt sein. Jedoch wurde die schwach flektierte Kasusform „Gesellen" als thematische Grundform neben der ursprünglichen verwendet und von diesem Nominativ dann der Genetiv nach der starken Art gebildet: des Gesellens, ebenso: des Gravens u. a. Dasselbe ist der Fall im Neuhochd. bei den Wörtern: Friede, Funke, Glaube, Name, Same und einigen andern.

Ruge[1]) vnnd studia weder mit worttenn[2]) murmeln oder so mehr Getöß[3]) Interturbiren/

27. Es soll auch kainer one Vrsach Inn des anndern Gemach gen vnnd wo solche allso zusammen lauffenn, vnnd Inn vnnutzen Geschwatz bei einander befundenn, die sollenn darumb geburlich(er) weis[4]) gestraft werdenn.

28) Denenn allhie durch fürstliche bewilligung die Vnnderhalltung zu studiren genediglich verordnett, sollenn Irer Pflicht vnnd Zusag nicht vergessenn, sonder dieselbig treulich leistenn.[5])

29) Vnnd sollenn alle vnnd Ide diser Ordnung[6]) geleben, vnnd allenn andern legibus, so man der lehr, Zucht vnnd Gottesdinsthalbenn zu Iderzeit gebenn vnnd vfrichten wird.

Zu vrkhundt haben wir vnser secrett Innsigell zu ende hieran truckenn[7]) lassenn.

Geben zu Zwaiennbrucken[7]) denn 21. februarij Anno 1559.

Nunmehr lasse ich zur näheren Vergleichung den Wortlaut des

---

[1]) „Nächtliche Ruhe" besagt weniger als tempestive dormientem = zur gehörigen Zeit schlafend. — Ruhe lautet im Mhd. ruowe und ruo, daneben finden sich die Formen: râwe, rauwe, rôwe, und mitteldeutsch: rûwe, rûe, rû, rûge, rôwe, rôge, Lexer II, 552. Die obenstehende Schreibung beweist, daß die Aussprache Ruge auch im Gebiet des Südrheinfränkischen vorkam.

[2]) Gegenüber dem Wortlaut des lateinischen Textes vermißt man hier die Worte: „noch mit Umherlauffen"; strepitu deckt sich mit „Murmeln".

[3]) „Oder so mehr Getöß" — dieser zusammenfassende Ausdruck fehlt in der lateinischen Wiedergabe. Folglich zeigt hier die Fassung des deutschen Textes einen Ueberschuß hinsichtlich des Ausdrucks, während § 24 Ende das Umgekehrte der Fall ist. — „So" steht hier im Sinne von „solch, dergleichen", wie noch jetzt in der Umgangssprache der Pfälzer, z. B.: so was = tale quid, so e lärem = solch ein L., ein derartiger Lärm. Wir pflegen jetzt in einer solchen Verbindung das Wörtchen „mehr", d. i. weiter, noch dazu, hinter das betr. Hauptwort zu stellen.

[4]) In der Abschrift steht: geburlich weß, ein Versehen, das der Revisor richtig in „gebührlicherweis" verbessert hat. Vg. glicher wîs = gleicherweise.

[5]) Vg. oben zu XXVIII!

[6]) D. i. nach dieser Ordnung leben, ihr folgen; im Mhd.: leben an einem, z. B. swaz lebete an Cristes geboten.

[7]) Der, welcher die Durchsicht vornahm, strich in beiden Wörtern das c vor k durch.

kurzen Abschnittes folgen, der in dem „Bedencken" p. 49 und 50[1]) sich findet unter der Ueberschrift:

De Disciplina Huius Collegii.

Es ist nit das geringst stuck, das zu einem rechtschafnen particular gehört, gute Christliche Zucht, vber der Steif gehalten werde, derhalben ist von nötten das gewisse leges vnd ordnung gemacht vnd geben werden als von frue vnd abentgebett, wann die knaben am morgen auf stehn vnd gegen abent schlaffen ligen, item das sie ire cubicula munda behalten, inen selber bej Zeitt das Betht (sic!) machen, das sie alle Latinisch redenn das keiner den andern in seinem cubiculo vnrewig[2]) mache vnd am studio verhindere, item[3]) den Repetitionibus Lectionum die die knaben einer jeden Classe miteinandern halten sollen, Item wie sie vor vnd nach dem Essen betten, wouon sie vber disch vnder dem Essen miteinandern colloquiren, vnd nach dem Essen was auf ein halb oder gantze stund ire recreation sein solle, item das keiner absque paedagogi oder des praeceptoris erlaubnus aus dem Closter[4]) irgents hin gange, vnd was dergleichen ist.

---

[1]) Abgedruckt in der von mir besorgten Veröffentlichung des „Bedencken", N. U. B., Teil II, S. 12 u. 13, Zweibr. Gymn.-Progr. 1893.

[2]) Unrewig = unrewic, bzw. un-riw-ec, infolge verschlechterter Aussprache hervorgegangen aus un-rüew-ic, der umgelauteten Form von unruow-ec (ic) = unruhig.

[3]) Früher ergänzte ich vor „den Repet." ein „in" und faßte den Sinn der Stelle so auf: es solle ferner keiner den andern in (bei) den Repet. Lect. 2c. stören. Indes ist es mir jetzt fraglich, ob der Begriff „unruhig machen und verhindern" wirklich passend zu diesem mit „item" beginnenden und mit „halten sollen" endigenden Satzabschnitt hinzugedacht werden darf. Vielmehr ist es weit einfacher und einleuchtender, den Dativ: „den Repetitionibus Lectionum" abhängen zu lassen von dem oben vor „frue vnd abendgebett" (Früh- und Abendgebet) stehenden „von". Demnach ist zu konstruieren: item von (= inbetreff, bezüglich) den Repet. Lect. 2c., und der hiezu zu ergänzende Begriff ist dann das gemeinsame, an der Spitze stehende: „ist von nötten das gewisse leges vnd ordnung gemacht vnd geben werden," „als" = so z. B. von 2c. Schließlich wäre es auch nicht unmöglich, daß „den" verlesen wäre für ein ursprüngliches de der Urhandschrift: „de Repetitionibus Lectionum", was dem Sinne wie der Struktur nach ganz passend wäre.

[4]) Für diejenigen Leser, denen meine früheren Programme nicht bekannt sind, füge ich die Bemerkung bei, daß Herzog Wolfgang der von ihm gestifteten Partikularschule zu Hornbach die Gebäulichkeiten des Klosters, das früher dort bestanden hatte, für die Zwecke des Klaßunterrichts und die Auf-

Hie Zu wirt weither von nötten sein, das alweg[1]) der 4 praeceptor(en) einer morgens vnd abents selber in iren precibus gegenwertig sei, damit die mit rechter Zucht vnd gottes forcht gehalten werdenn item allen wochen einmal zwej nacht vnd tag alle cubicula visitiren,[2]) ob sie des tags studiren vnd zu nacht bei Zeit richtig[3]) schlafen gangen seien, item das alwegen[1]) zum wenigsten einer aus den praeceptoribus, wan sie Schon Eigen haußhalten mit inen vber tisch Esse, Erstlich der vrsach halb, das die knaben dester stiller vnd zuchtiger seien vnd von ehrlichen Dingen miteinandern Latinisch reden vnd so sie was[4]) schwere quaestiones oder argumenta einfuren[5]) wurden, von ihm soluirt werden, vnd dan furs ander auch von deswegen das der knaben Schafner oder Oeconomus dester besser vnd reinglicher koche, gnug auffsetze vnd zu jederzeit dasjenig gebe wie eß ihm furgeschriben vnd befohlen worden.

nahme der Alumnen überließ. Daher wird die Schule auch „Klosterschule", mitunter kurzweg „das Kloster", genannt.

[1]) Mhd. al-wec, und alle-wec, auch alle-wege, al-wege, allewegen, alwegen, alwegent, allewent = überall, auf allen Wegen, immer.

[2]) Subjekt hiezu ist: zwei. Demnach sollen zwei von den Präzeptoren wöchentlich einmal nachts und bei Tag alle Zimmer der Schüler besichtigen, um zu sehen, ob sie am Tag studieren und abends rechtzeitig schlafen gegangen seien, während nur einer täglich bei ihrem Morgen- und Abendgebet zugegen sein soll.

[3]) Vg. den hiemit übereinstimmenden Ausdruck oben § 26: tempestive dormientem.

[4]) Von den früher von mir vorgebrachten zwei Erklärungen dieses „was" vor „schwere" halte ich jetzt die zweite für allein richtig. „Was" ist hier als Indefinitum im Sinne eines den Grad bezeichnenden Adverbs aufzufassen = etwas, oder vielmehr stärker: „ziemlich, beträchtlich, recht, sehr." Ebenso hat ja das griech. τι oft steigernde Bedeutung, z. B. μικρόν τι = ganz (recht) klein, daneben freilich auch beschränkende, abschwächende. Noch jetzt kommt in der Pfälzer Volkssprache „was" in diesem Sinne häufig vor, z. B.: Der stellt sich was dappisch oder iwerzwerch an = der stellt sich recht täppisch („überzwerch" = verkehrt) an. Das iss der emol was schwer! = Dies ist dir einmal sehr schwer! Noch öfter, aber, wie ich meine, meist in etwas schwächerem Sinne, verwendet das Volk bei uns das mit diesem enklitischen „was" gleichstehende „ebbes" = etwas vor Adjektiven und Adverbien, um den Grad zu bezeichnen, = „einigermaßen, ziemlich" bis an „sehr, überaus" heranreichend.

[5]) Einfuren (wurden), nämlich ins Gespräch, in der Unterhaltung bei Tisch vorbringen würden. — Man denke sich vor „von ihm" ein hinweisendes „diese" oder „solche" hinzu!

Erläuterungen.

I.

Ueber Amt und Titel des „Pädagogen“.

Wenn wir die „leges“ der Hornbacher Schule mit dem oben noch einmal abgedruckten Abschnitt des „Bedencken“, der „de Disciplina huius Collegii“ überschrieben ist, vergleichen, so ergibt sich zunächst, daß in den ersteren, sowohl in der lateinischen als auch in der deutschen Fassung, die Bezeichnung „praeceptor“ nirgends gebraucht ist. Diese auf den ersten Blick etwas auffällige Thatsache ist, wie ich glaube, einfach daraus zu erklären, daß, entsprechend der Eigenart des Inhalts dieser „leges“, die eben Satzungen hinsichtlich des Betragens, des Verhaltens der Zöglinge eines Internats oder Alumnats (des „collegium“) außerhalb der Unterrichtsstunden[1]) darstellen, die Lehrer der Anstalt darin nicht nach der Seite ihrer unterrichtenden, sondern ihrer erzieherischen, genauer, die Aufsicht über die Zöglinge führenden und diese sozusagen auf Schritt und Tritt überwachenden Thätigkeit ins Auge gefaßt und demgemäß auch bezeichnet sind. Der „praeceptor“, der Lehrer, tritt bei diesen ins Einzelne gehenden Bestimmungen über die Hausordnung des „collegium“ und das Benehmen der Schüler in der unterrichtsfreien Zeit sowohl innerhalb der Räume der Anstalt als auch außerhalb derselben naturgemäß zurück gegen den „paedagogus“, den überwachenden Erzieher. Aus dieser meiner Ansicht nach zugrundeliegenden Anschauung heraus ergibt sich ungezwungen eine zureichende Erklärung, nach der man sonst vergeblich sich umsieht. Denn daß das Nichtvorkommen des Titels „praeceptor“ lediglich auf einem Zufalle beruhe, ist doch äußerst unwahrscheinlich.

Welche Aufgabe hatte nun „der Pädagogus“ zu erfüllen, worin bestand seine pflichtmäßige Thätigkeit? Diese Frage kann sich der Leser leicht selbst beantworten, wenn er die einzelnen Vor-

[1]) Nur in № IX ist vom Besuch der Classen die Rede: Sermo ubique omnium latinus esto: suas singuli classes frequentanto; aliorum scholas non impediunto etc.

schriften der Satzungen, in denen vom „Pädagogus" die Rede ist, zusammenstellt und zu einem Ganzen verbindet. Es ergibt sich dann ebenderselbe Kreis von Obliegenheiten, der uns im Wesentlichen, jedoch in kürzerer Fassung, vor Augen tritt, wenn wir die einschlägigen Bestimmungen der Denkschrift in dem oben abgedruckten Abschnitt uns vergegenwärtigen. In letzteren wird es als notwendig bezeichnet, daß 1. jederzeit einer der 4 Präzeptoren morgens und abends beim Gebet der Schüler gegenwärtig sei, damit es mit der rechten Zucht und Gottesfurcht gehalten werde; 2. wöchentlich einmal zwei von ihnen bei Nacht und bei Tag alle Stuben besichtigen, um zu sehen, ob die Zöglinge des Tags studieren und abends zur richtigen Zeit schlafen gegangen seien; 3. ferner solle immer wenigstens einer von den Präzeptoren, auch wenn sie eine eigne Haushaltung hätten, mit der dem „collegium" anvertrauten Jugend zusammen „über Tisch essen", einmal, damit die Knaben während der Mahlzeit ein anständiges Benehmen sich angelegen sein lassen und eine, natürlich in lateinischer Sprache geführte, ehrbare und durch die Teilnahme des Präzeptors sie geistig und sittlich fördernde und anregende Unterhaltung mit einander wie mit dem Lehrer führen, sodann aber auch zu dem Zweck, damit der Schaffner oder Oekonom der Anstalt inbezug auf Zubereitung der Speisen und Größe der aufzutischenden Portionen den Vorschriften nachkomme.

Es soll also gemäß dem Vorschlage der Verfasser des „Bedencken" abwechselnd einer von den vier Lehrern des Amtes als paedagogus walten — dies scheint mir aus den Worten hervorzugehen: „Wan sie schon Eigen haußhalten" —; denn ich fasse diese in dem Sinn auf, daß die Möglichkeit angenommen wird, es seien sämtliche Präzeptoren verheiratet und hätten daheim eine eigene Haushaltung und ihren eigenen Mittags- und Abendtisch. Trotzdem solle immer einer von ihnen am Tisch der Knaben mitessen. In dieser Anordnung, bzw. Einrichtung, haben wir einen der Grundpfeiler zu erkennen, auf denen das Wesen und die Eigenart des Alumnats von Anfang an bis auf den heutigen Tag beruht: „Stets bei Tag und Nacht ist ein Lehrer anwesend, der allenthalben, wo der ganze Cötus vereinigt ist, zugegen sein, sonst aber nur revidieren und sich von Beobachtung der Ordnung überzeugen muß. In den meisten Alumnaten wechselt die Aufsicht wochenweise (hebdomadarii)" — [und dazu die Fußnote: „Auch wo Lehrer zwischen den Zöglingen wohnen und Abteilungen unmittelbar beaufsichtigen, führen doch wieder bestimmte die Aufsicht über das Ganze und allen Gemeinschaftliche"] — so heißt es in dem von R. Dietsch verfaßten Artikel „Alumnate" in Dr. K. A. Schmids „Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichts-

wesens" (1876) S. 76.[1]) Ganz in Uebereinstimmung mit dem soeben Dargelegten befindet sich die Definition des Titels, bzw. Amtes, des „Pädagogen" bei meinem Vorgänger Lic. theol. Professor Hermann Finger in seiner Jubiläumsschrift: „Altes und Neues aus der dreihundertjährigen Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums" (Landau 1859), vgl. S. 26: „Mit der Beaufsichtigung der Scholaren außerhalb der Unterrichtsstunden war ein unverheirateter Lehrer, gewöhnlich derjenige der vierten (bzw. der fünften) Klasse, beauftragt. Er hatte den Titel „Pädagog". Sein Geschäft war es, „bei Tag und bei Nacht ein Aufsehen auf die Schüler zu haben", sie zur Befolgung der Schulgesetze anzuweisen und anzuhalten, „ihre ingenia fleißig zu erkennen", „von den Schülern, die seines Erachtens zum Studium untauglich seien, Anzeige zu machen", die einen zu ermuntern, der andern Bosheit oder Unfleiß zu strafen, doch „nicht aus Zorn, mit Poltern, Haarraufen, Ohrenziehen oder sonsten auch mit Fäusten oder Stecken zu schlagen", sondern väterlich „weder zu ernstlich noch zu milde". Wie man also sieht, sind diese etwas späteren Vorschriften genauer und mehr ins Einzelne gehend als die in unsern leges enthaltenen. Gleichwohl bilden die letzteren sozusagen den Grundstock, an den sich in reicherer Entfaltung die hier in Rede stehenden angesetzt haben. Diese beziehen sich nämlich auf die Verhältnisse der Hornbacher Schule zur Zeit der Regierung Herzog Johannes' I., des zweiten Sohnes Wolfgangs und seines Nachfolgers im Herzogtum Zweibrücken. Finger hat die leges der Hornbacher Schule, die bei der Gründung derselben verordnet wurden und die oben von mir zum erstenmal veröffentlicht werden, nicht gekannt, wie er denn auch von der Existenz der Marbach'schen Denkschrift behufs Organisation der von Wolfgang geplanten und 1559 ins Leben getretenen Partikular-

[1]) Hingegen finden wir in unsern Leges scholae Hornbacensis keine Erwähnung einer andern gleichfalls alten Einrichtung der Alumnate, die im obenerwähnten Artikel folgendermaßen beschrieben wird: „Die ersten Zöglinge führen zur Unterstützung des die Inspektion habenden Lehrers wechselsweise Aufsicht, entweder über die Beobachtung der Tagesordnung u. das pflichtmäßige Verhalten (inspectores morum) oder über die Reinlichkeit und Ordnung in den Gebäuden u. Effekten (inspectores aedium), und haben dazu unter der Controle der Lehrer eine gewisse Strafgewalt (meist Aufgabe einer Arbeit, Uebersetzung und Memoriren von Stellen der Klassiker, pensa)." Unter der Regierung des Nachfolgers Herzog Wolfgangs finden wir indes diese Einrichtung eingeführt: „Bei allen Lectionen, sie mochten stattfinden, zu welcher Zeit sie wollten, galt es als Regel, daß die Scholaren, sobald sie die Classe betreten hatten, sich sogleich an ihren Platz verfügten. Wer denselben verließ, um in der Classe herumzulaufen, wurde von dem Aufmerker (ein solcher war in jeder Classe bestellt, um in Abwesenheit des Lehrers die Ordnung zu handhaben) angegeben und von dem Lehrer bestraft." (Finger S. 27.)

schule zu Hornbach, des im ersten und zweiten Teile meiner „Neuen Urkundlichen Beiträge" herausgegebenen „Bedencken", keine Ahnung hatte.[1])

Da nun die Schrift Fingers in weiteren Kreisen nicht viel bekannt ist und seine quellenmäßigen, leider nur in einem gedrängten Auszug vorliegenden Mitteilungen bis jetzt als die einzige inbetracht kommende Darstellung der Geschichte unserer Anstalt unter Johannes I. zu gelten haben, halte ich es für geboten, noch einen Abschnitt daraus hier wiederzugeben, damit der uns beschäftigende Gegenstand in ein möglichst helles Licht gerückt werde. Ich hoffe selbst einmal auf Grund eigner Quellenstudien Ergänzungen zu diesem Teile der verdienstlichen Arbeit meines Vorgängers liefern zu können. Finger schreibt also S. 26 ff.: „Die Tages- oder Lebensordnung aber, über die zu wachen zunächst der Pädagog den Beruf und die Verpflichtung hatte, war folgendermaßen festgestellt: Morgens um 5 Uhr sollte auf ein gegebenes Zeichen jeder ohne Säumen aufstehen, sein Bett machen, die Kammer sauber fegen.[2])

Dann hatten sich alle zu versammeln, um in Anwesenheit des Pädagogen die preces matutinae abzuhalten. Nach Abhaltung der Morgenandacht wurde das Frühmahl eingenommen und hierauf begannen die Lectionen. Dieselben sollten in jeder Classe mit Gebet angefangen und geschlossen werden. An Tagen, wo Wochengottesdienste gehalten wurden, begaben sich ebenso wie an Sonn- und Festtagen die Scholaren sammt den Präceptoren in geordnetem Zuge, je zwei und zwei zusammengehend, zur Kirche, wobei der

[1]) Siehe hierüber das Vorwort zum ersten Teil (Zweibr. Gymn.-Progr. 1892)! Finger bezieht sich (S. 17, Anm.) im Eingang des zweiten Abschnittes, der von der „Ursprünglichen Einrichtung der Hornbacher Schule" handelt (S. 17—31), auf einen Erlaß des Herzogs Johannes I., dat. Neuburg a. d. D. den 18. Juni 1574, und weiterhin auf die bekannte Schrift des berühmten Straßburger Rektors Johannes Sturm „Scholae Lauingae (l. Lauinganae!)" vom Jahre 1565, dann auf die „Instruktion" des Rektors der Hornbacher Schule (S. 23), endlich (betr. der Stipendiaten) auf ein Reskript Johannes' I. (S. 29). Wo aber diese Quellen, aus denen er seine Darstellung der Geschichte der Anstalt während der Regierung des Herzogs Johannes I. (1569—1604) geschöpft hat, — abgesehen von der eben genannten Schrift des bekannten großen Straßburger Pädagogen — im einzelnen zu finden seien, darüber macht er keine speziellen Angaben. Er bemerkt nur im allgemeinen (s. Vorwort!), er sei „überall auf die Quellen, nämlich die in der Registratur der Zweibrücker Kirchenschaffnei — [diese wurde erst 1877—79 von Fachmännern repertorisiert] — und im Speierer Kreisarchiv vorhandenen Schulakten, zurückgegangen u. habe vielfach auch diese Quellen selbst reden lassen." Ich selbst habe mich mit den Quellen aus der Zeit Johannes' I. noch nicht näher bekannt gemacht, was übrigens für den hier behandelten Gegenstand aus der Zeit Wolfgangs auch von keinem wesentlichen Belang ist.

[2]) Dies ist, wie man sieht, der Inhalt von № 24 der „Leges der Schulen Hornbach."

Pädagog darauf zu achten hatte, daß jeder mit Psalmbuch, Bibel oder N. T. versehen war. Um die Mittagszeit fanden sich alle zur gemeinsamen Mahlzeit in dem Speisesaal zusammen". „Damit auch über Tisch Gottesfurcht, Zucht und Ehrbarkeit gepflanzt und erhalten werde und sonst alles fein und ordentlich zugehe", so sollte der Pädagog immer zugegen sein, auch täglich „einen aus den andern Professoren zu sich ziehen, dessen Rath und Hülfe er in der Disziplin gebrauchen möge". Und da gottselige, gelehrte Gespräche die beste Speise seien, so sollte der Professor, den die Reihe traf, der Mahlzeit beizuwohnen, „nicht gar über Essen still schweigen, sondern allezeit etwas, davon die Jugend geschickter werden möge, fürbringen". „Damit man dann zu solchem Gespräch fügliche Gelegenheit oder Anlaß habe", so sollten „entweder alle nacheinander oder insonderheit die, so es geheißen, etwan einen Spruch aus h. Schrift oder sonsten anderen philosophischen Schriften auswendig recitiren und zuvor damit gefaßt zum Tische kommen". Hiebei aber, wie auch außerdem, war es allein die lateinische Sprache, in welcher die Unterhaltungen geführt werden durften.[1])

Weiterhin lesen wir von dem Verhalten, das die Schüler in der Klasse bei den Lectionen zu beobachten hatten, von der Obliegenheit des „Aufmerkers", der Bestrafung der unaufmerksamen und trägen Schüler („auf's lindigste mit Worten, auf's schärffste mit Ruten gezüchtigt"). An freien Nachmittagen oder zur Sommerszeit wohl auch nach Beendigung der Lehrstunden wurden die Scholaren „sich zu erlustiren ins Feld geführt." Dabei war vorgeschrieben: „es soll sich keiner beiseits vom Haufen absondern oder an verdächtige Ort, Winkel und Lachen verschliffen,[2]) mit Milch, Wein und anderm Naschwerk sich nicht überfüllen, damit nicht beides die Gesundheit geschwächt und das Geld unnützlich verschwendet werde, sie auch nicht allgemächlich — durch solche Gewohnheit in andere Schanden und böse Laster geraten."

Was die täglichen Lehrstunden, die Wochen-Kirchgänge und die Spaziergänge von freier Zeit übrig ließen, das hatte ein jeder

[1]) Diese damals übliche Art von Tischgesprächen kommt uns Kindern des 19. Jahrhunderts doch gar seltsam vor! Damals hätte man in diesem Punkt mit Recht über eine „Ueberbürdung" klagen können. Doch jene Zeit wußte nichts von Ueberbürdung, so wenig wie von Schulhygiene, wenigstens in dieser Hinsicht. Heutzutage wird man in den Alumnaten u. Konvikten doch wohl kaum irgendwo der Jugend bei Tisch solch schwerverdauliche geistliche Kost zumuten und den Fehler begehen, das leibliche Wohl gegen das des Geistes und der Seele, welches man durch solche wohlgemeinte „Deipnosophie" zu fördern glaubte, zurückzusetzen.

[2]) Mhd. Form: ver-sliefen „schlüpfend sich verbergen, sich verkriechen, verlieren," intr., Part. versloffen, jetzt volkstümlich: sich verschluppe (sich verschlüpfen).

sorgsam zu nützen und zum Privatstudium zu verwenden. Keiner sollte da „seines Gesellen oder Nachbars tägliche Studien weder mit Worten, Umlaufen, Murmeln oder anderm Getös verhindern“, „auch keiner ohne Ursache in des andern Gemach gehen“, überhaupt „alles Zusammenlaufen und schwatzen vermieden bleiben“[1]). War der Abend herbeigekommen, so versammelte man sich wiederum in dem Speisesaal, um in Anwesenheit des Pädagogen den Nachtimbiß einzunehmen. Die preces vespertinae schlossen den Tageslauf und, nachdem sie abgehalten waren, hatte sich ein jeder Winters um 8 Uhr, Sommers um 8½ Uhr, zur Ruhe zu begeben, im Gebete sich Gott befehlend.[2]) Die Pforte des Collegiums blieb dann bis zum nächsten Morgen verschlossen, und niemanden war es gestattet, sich dieselbe nach Einbruch der Nacht oder während derselben öffnen zu lassen.[3]) Nachdem sich die Scholaren in ihre Schlafkammern begeben, machte der Pädagog, der in dem dormitorium seine Wohnung hatte, die Runde und sah nach, ob keiner ein brennendes Licht in seiner Kammer habe, „auch kein unnöthig, unzüchtig Geschwätz übe oder sonst ungebührliche Dinge fürkämen“.[4]) Auch außerdem hatte der Pädagog wöchentlich einmal sämtliche von Scholaren bewohnte Zimmer zu visitiren, zu welchem Ende ein jeder verbunden war, demselben, zu welcher Tageszeit es auch sein mochte, sobald er anklopfte, zu öffnen.[5]) Um jeder Ueberschreitung der vorgeschriebenen Lebensordnung eher wehren zu können, waren dem Pädagogen zwei Aufmerker als Gehilfen zugesellt, „deren einer die, so deutsch reden oder sonst gröblich sündigen[6]), der andere aber die von bösen Sitten und unhöflichen

---

[1]) Dies stimmt wörtlich überein mit № 9, 26 u. 27 der Wolfgang'schen Satzungen; vg. oben den deutschen und lateinischen Text dieser Nummern!

[2]) Nach den Wolfgang'schen Disziplinarsatzungen (№ 21) eine Stunde später: „Im Winter umb die neunbte im Sommer ein halb fur der zehenden Stund sollenn sie schlaffen geen . . . . . vnnd soll ein Ider zuuor mit dem Gebett sich Gott beuelhen &c.“

[3]) Vg. oben Satzung № 20.

[4]) Vg. № 22 und 23: „Nachdem die Knaben in Jre Schlaffkammer gangen sein, so soll Jnen ein paedagogus alle Nacht baldt nachuolgenn vnnd auffsehen, das kainer ein Licht darjnn angetzündet hab, danebenn auch aufmerckenn, das sie kain vnnottig vnntzuchtig Geschwetz vbenn oder sonst vngebuhrlich(e) Ding fürnemmen.“ Hier haben wir wieder eine beachtenswerte wörtliche Uebereinstimmung, aus der zugleich erhellt, daß meine obige Verbesserung des Wortlautes an dieser Stelle das Richtige getroffen hat. — Davon, daß der Pädagog in dem dormitorium seine Wohnung hatte, sagen unsere leges nicht.

[5]) Vg. oben (de Disciplina huius Collegii) S. 20 und Leges № 25: „Der Pädagogus soll alle wochenn einmall Jnn aller Cämmerlein geen vnnd besichtigen. Vnnd sobalt er annkloppft soll der Innwoner onvertzugk vffthun.“

[6]) Von mir durch Sperrdruck hervorgehoben.

Geberden angeben sollte".[1]) Hiemit vergleiche man, was oben (S. 23 A. 1) über die „Aufmerker" gesagt ist! Die für uns Heutige schwer begreifliche maßlose Ueberschätzung, um nicht zu sagen, blinde Abgötterei, die man dem Latein, der lateinischen Sprache und Litteratur, in jener Periode des humanistischen Schulwesens zuteil werden ließ, konnte wirklich kaum einen bezeichnenderen und kürzeren Ausdruck finden, als es mit obigen Worten geschehen ist. Es ist eben der Geist Johannes Sturms, des großen Straßburger Rektors, dessen ganzes Unterrichtssystem auf solchen Kultus des Latein, auf einseitige, aber mit bewunderungswürdiger Folgerichtigkeit durchgeführte Imitation Ciceros hinauslief, der uns aus dieser drastischen Wendung entgegenweht.[2]) Soll doch Sturm sogar einmal sein Bedauern darüber ausgesprochen haben, daß seine Schüler nicht das Latein als Muttersprache von Kindesbeinen an gebrauchten, wie einst die Knaben der alten Römer![3])

Aus dem im Vorhergehenden Mitgeteilten dürfte sich ein klares, vollständiges Bild von den Obliegenheiten eines „Pädagogus" an einem Alumneum oder Konvikt (auch „Kommunität"

---

[1]) Heintz „Le Collége de Deux-Ponts," 1. Teil, p. 13, handelt in Kürze von dem „Pädagogen," der nach ihm „notwendigerweise" (es wird auch Ausnahmen gegeben haben, s. oben!) unverheiratet sein mußte und gehalten war, im Anstaltsgebäude zu wohnen und mit den Pensionären zu essen; weiter: il avait sous lui un surveillant pour chaque Classe, also einen Aufpasser für jede Klasse, im ganzen folglich fünf.

[2]) Vgl. über Sturm besonders Fdch. Paulsen: „Geschichte des gelehrten Unterrichts" (Leipzig 1885) S. 193—198. Die etwas scharfen Bemerkungen S. 195: „Ob Sturm ein ebenso großer Schulmeister als Klassen- und Stundenplankünstler war, ist vielleicht nicht ganz unzweifelhaft" und: „Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein so großartiger Mann ein guter Schulmeister war. Ueber seine Leistungen im Unterricht erfahren wir überall nicht viel; er scheint am eigentlichen Schulunterricht überhaupt sich nicht als Lehrer beteiligt zu haben, vermutlich las er nur öffentliche Lectionen" tragen ein recht subjektives Gepräge. Paulsen spricht hier Vermutungen aus, ohne dieselben durch Beibringen von Beweisen zu stützen. Ein so hervorragend befähigter und gewandter Mann wie Sturm — und daß er ein solcher gewesen ist, steht ganz fest! — konnte recht wohl auch „ein guter Schulmeister" sein, obwohl er, „der vornehme Rektor und Repräsentant des Straßburger gelehrten Unterrichtswesens," „seine Hände in der großen Politik hatte" und zugleich eine rege kirchenpolitische Thätigkeit entfaltete. Vgl. über „das vielseitige Wirken des ausgezeichneten Mannes," des „Normalrectors" nach der Bezeichnung K. von Raumers, den trefflichen Artikel „Geschichte der Pädagogik" von G. Baur in Schmids Encyklopädie, 2. Aufl., Bd. V, S. 659 u. 660.

[3]) „Dem trefflichen Sturm macht es große Sorge, daß in dem sauern Ringen nach diesem Ziele (korrekter u. fertiger Gebrauch der lateinischen Sprache in Rede und Schrift nach dem Muster Ciceros) seine jungen Straßburger nicht, wie einst die Kinder Roms, durch die tägliche u. stündliche Uebung der lateinischen Sprache im gewöhnlichen Leben unterstützt wurden," Baur (aa. O.) S. 659.

genannt), wie das Collegium „der Schulen Hornbach" eines war, unschwer gewinnen lassen. Ich habe diesen Auszug aus Finger übrigens auch zu dem Zweck für unerläßlich gehalten, damit der Leser in der Lage wäre, selbst eine Vergleichung zwischen unsern im Jahre 1559 von Herzog Wolfgang erlassenen Schulgesetzen und den unter seinem Nachfolger giltigen anzustellen. Ich habe dabei schon oben auf die wichtigsten Punkte der Uebereinstimmung in sachlicher Hinsicht wie dem Wortlaute nach kurz hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit gebe ich nur noch meinem Bedauern darüber Ausdruck, daß Finger die Satzungen der Hornbacher Schule aus der Zeit Johannes' I., der ja diese Anstalt als „das Kleinod seines Landes" mit väterlicher Liebe und Fürsorge hegte und pflegte, nicht vollständig im Original[1]) veröffentlicht hat. Nach einer Angabe bei ihm (S. 57) ließ übrigens die Pfalzgräfin Charlotte Friederike als Administratorin des Herzogtums während der Zeit von 1691—97 „die alten Schulgesetze Herzog Johannes' I. auf's neue publizieren und, soweit es die Verhältnisse gestatteten, in Kraft setzen". Diese damals neu erlassenen Schulgesetze sind uns jedoch nur in der Fassung des lateinischen Textes bekannt durch den Abdruck in der Schrift von Heintz: „Le collége de Deux-Ponts". Ich will dieselben in einer künftigen Veröffentlichung bekannt geben. Indes läßt sich auch aus den dürftigen Bruchstücken in der deutschen Fassung, die wir aus Fingers Schrift oben mitgeteilt haben, leicht ersehen, daß die von Wolfgang für seine Hornbacher Schule erlassenen Gesetze ihrem Kerne nach von seinem Nachfolger in die von ihm verordneten herübergenommen wurden und deren Grundlage bildeten, indem sie eben nach Bedürfnis ergänzt und umgestaltet wurden.[2]) Dies ist übrigens etwas so Natürliches und Selbstverständliches, daß man hierüber kein Wort weiter zu verlieren braucht. Wurde es ja auch bei der im 16. Jahrhundert häufig stattfindenden Herübernahme und Entlehnung von ganzen Kirchenordnungen nicht anders gehalten![3])

[1]) Ich hoffe sie bald zu Gesicht zu bekommen, sei es in einer archivalischen Quelle oder in gedruckter Gestalt. Wenn sich das Original nicht mehr unter den hier in Zweibrücken zurückgebliebenen Beständen des Kirchenschaffnei-Archives vorfinden sollte, so ist es wohl im Speierer Kgl. Kreisarchiv vorhanden, desgleichen im Kgl. Kreisarchiv Neuburg („General-Articul" v. J. 1574: XXXV Von den lateinischen Schulen, XXXVI Schulen zu Lauingen und Hornbach).

[2]) Finger S. 10: „Er (Herzog Johannes I) ergänzte und verbesserte die Schulgesetze und fügte eine Instruktion bei für die Inspektoren." — Diese Instruktion ist mir bis jetzt auch noch nicht bekannt geworden.

[3]) So war die von Wolfgang unterm 1. Juni 1557 für sein Fürstentum erlassene Kirchenordnung nach dem Muster der vom Kurfürsten Otto Heinrich 1556 für die Kurpfalz und der vom Herzog Christoph für Württemberg verordneten — mutatis mutandis! — abgefaßt. Die Uebereinstimmung erstreckt

Der paedagogus jener Zeit hatte also, wie wir gesehen haben, dieselben amtlichen Pflichten zu erfüllen wie der „Inspektor" — nach der später aufgekommenen und noch heute an prot. Alumnaten üblichen Benennung. Die an den württembergischen Klosterschulen jetzt noch offiziell gebräuchliche Bezeichnung des Hauptlehrers als „Ephorus" (vg. Schmids Enc. Bd. IV, S. 432 Fußnote!) bezeichnet die gleiche Hauptthätigkeit aus der nämlichen Auffassung heraus. Eine andere Benennung für „Inspektor" ist „Präfekt" an den kath. Studienseminarien Bayerns.

Etwas verschieden hinsichtlich seiner Bedeutung gegenüber diesen vier Titeln, die der griechischen und lateinischen Sprache entstammen, ist der deutsche: „Hausvater", den wir besonders in sog. „Rettungsanstalten", Waisenhäusern u. dgl. gebraucht finden. Nach dem Dargelegten steht also die Bezeichnung „Pädagogus" ihrem Sinne nach der ursprünglichen Bedeutung des Wortes *παιδαγωγός* und *παιδαγωγεῖν* noch sehr nahe: dies „weist nicht sowohl auf das Lehren und Unterrichten als auf das Führen, Ziehen und Erziehen, der *παῖδες* hin. Bei Plato wird neben dem *παιδαγωγός* noch *διδάσκαλος* genannt und die *παιδαγωγοί* werden in der Republik mit *τιτϑαί* und *τροφοί* zusammengestellt. Der paedagogus in den vornehmen römischen Familien des letzten Jahrhunderts der Republik und der Kaiserzeit, ein griechischer Sklave, war keineswegs der Lehrer der Kinder, sondern der Hofmeister, sollte hauptsächlich an gute Sitte und Anstand in Gang, Haltung, Gebärden ꝛc. gewöhnen und auch, wo er lehrte, wie er denn die Aufgabe hatte, den Kindern das Griechische beizubringen, lehrte er nicht durch Unterricht, sondern praktisch durch Uebung und Gewöhnung", ferner: „in dem römischen Sprachgebrauch, wie er sich bei Seneca, Plinius, Sueton findet, hat paedagogium nur eine Beziehung auf *παῖς* in der Bedeutung Sklave und bezeichnet den Ort des Hauses, wo junge Sklaven zu höherer Dienstleistung bestimmt unter der Aufsicht eines paedagogus sich befinden; so bezeichnet es auch collectiv den Coetus dieser Sklaven. Dieser Auffassung correspondirt auch ein gewisser Sprachgebrauch des Mittelalters. Paedagogiani heißen die Edelknaben, Pagen: pueri honorarii, qui in palatio principis militabant; ihr ordo heißt paedagogium."[1]) Die Bezeichnung paedagogus beschränkte sich nicht ausschließlich auf einen Lehrer, dem in einem Konvikt oder „Kolleg" das Amt des Inspektors zugewiesen war. Hören wir nur, was Paulsen S. 226

sich hier gleichfalls nicht bloß auf die Hauptmasse des Inhalts, sondern auch auf den Wortlaut, der unverändert beibehalten wurde.

[1]) Aus dem von Hirzel verfaßten Artikel über „Pädagogium" in der Schmidschen Encyklopädie, 2. Aufl., V, S. 692—94.

mitteilt: „Das Mittelalter kannte überhaupt nicht den festen Unterschied von Lehrern und Schülern. Auf der Universität war derselbe Mann, der als Magister in artibus las, regelmäßig gleichzeitig Student in einer der oberen Fakultäten; auch der Bakkalarius hörte nicht bloß, sondern hielt auch Vorlesungen, natürlich nicht über seine eigene Weisheit. In der Schule fand dasselbe statt; die Gesellen (socii oder locati) waren nicht bloß Gehilfen, sondern zugleich Schüler des Lehrers. Durchaus gewöhnlich war es ferner, daß die Bürger ihren Kindern, welche die Schule besuchten, einen von den großen auswärtigen Schülern als Spezialaufseher und -lehrer (paedagogus, Schreiber) hielten, wofür dieser Wohnung und Kost erhielt. Das Institut hat sich im Süden, namentlich in Oesterreich, bis auf die große Schulreform von 1849 erhalten."[1]) In dem Hirzelschen Artikel ist auffälligerweise über den Gebrauch der Benennung „Pädagogus" und ihre von uns besprochene Bedeutung zur Zeit des ausgehenden Mittelalters und im 16. Jahrhundert nicht das Mindeste zu finden.[2]) Es wäre zu wünschen, daß diese Lücke in der Richtung der obigen Andeutungen bei einer Neubearbeitung ent-

---

[1]) Bei uns in Bayern ist dieses Herkommen besonders in größeren Städten noch jetzt zu finden: der sogenannte „Instruktor," ein Universitätsstudent oder Schüler einer der oberen Gymnasialklassen, ist als angehender Hofmeister thatsächlich „Speziallehrer und -Aufseher" der Söhne einer wohlhabenden Familie, die eine niedere Klasse besuchen. Er „instruiert" dieselben, d. h. erteilt ihnen nachhelfenden Privatunterricht, überwacht sie bei der Anfertigung der Aufgaben für die Schule, geht auch mit ihnen spazieren u. s. w. Dafür empfängt er als Entgelt in der Regel eine Bezahlung in Geld oder genießt in dem betr. Hause freie Kost, hat unter Umständen auch freie Wohnung daselbst. — Im Nachtrag zu dem oben über die „Aufmerker" Gesagten sei hier noch nach Paulsen aa. O. S. 226 Folgendes mitgeteilt: Den in Unterabteilungen gegliederten Klassen standen ältere Schüler vor, sogenannte decuriones. Sie hatten namentlich in der Aufrechterhaltung der Schulordnung den Lehrer zu unterstützen, wozu auch der Gebrauch der lateinischen Sprache nicht bloß im Unterricht, sondern im ganzen Schulverkehr gehörte. Die besonders in der Schule Trotzendorfs zur Ausbildung gelangte Einrichtung „stammt aus den mittelalterlichen Schulen." „In jenen Dekurien ist das längst Herkömmliche etwas genauer u. systematischer durchgeführt worden. Wie es scheint, stammt übrigens die Bestimmung der württembergischen und sächsischen Schulordnung über die Dekurionen aus der Straßburger Schule, und Sturm hatte damit das Lütticher Vorbild nachgeahmt." In den scholae Lauinganae bespricht Sturm die Einrichtung der Dekurien u. Dekurionen näher, in unsern Quellen jedoch, dem „Bedencken" u. den Hornbacher Schulgesetzen, werden die „Dekurionen," bzw. „Aufmerker," nirgends erwähnt.

[2]) Auch in dem Artikel „Lehrer" (Bd. IV S. 432 ff.), wo von den verschiedenen Klassen der Lehrer, bzw. den Unterschieden in der Stellung u. Berufsthätigkeit, die Rede ist und eine bunte Reihe von jetzt u. früher gebräuchlichen Benennungen vorgeführt wird, vermißt man den allerdings schon lange außer Gebrauch gekommenen Titel „Pädagog(us)."

sprechend ausgefüllt würde. Das, was mir bis jetzt hierüber bekannt ist, läßt sich bei näherem Nachforschen ohne Zweifel noch vermehren und vervollständigen. Dabei wäre namentlich auch auf die landschaftliche und örtliche Verbreitung dieses Titelwortes und den Wandel des Begriffes, der in den verschiedenen Zeiten damit verbunden wurde, ein Augenmerk zu richten. Zugleich müßte die geschichtliche Entwicklung der Bezeichnung „Pädagogium"[1]) und der diesen Namen tragenden höheren Lehranstalten im Anschluß an die von Hirzel entworfenen Grundlinien zum Gegenstand sorgfältiger Einzelforschung gemacht werden. Was nun speziell die Zweibrücker Schulgeschichte betrifft, so fand ich aufgrund meiner bisherigen Studien die Bezeichnung „Pädagogium" zum erstenmal in einem Aktenstück aus dem Jahre 1703 vor.[2])

Finger gibt, um dies schließlich noch zu erwähnen, eine fortlaufende Liste der Rektoren und Lehrer der Hornbacher, später nach Zweibrücken verlegten, Schule von 1559—1631. Man kann sich aus diesen Angaben die series der Pädagogen bequem zusammenstellen, vgl. S. 31—36, doch muß man die Arbeit seines Vorgängers mitheranziehen, aus der F. seine Liste einfach entlehnt hat. Philipp Casimir Heintz nämlich (1772—1835), Pfarrer an der Alexanderskirche und Lehrer am Gymnasium, später Mitglied des Oberkonsistoriums zu München, Dr. der Theologie und Mitglied der kgl. Akademie der Wissenschaften, „einer der bedeutendsten pfälzischen Geschichtskenner", erwarb sich nicht nur durch die Abfassung der Schriften: „Geschichte des Fürstenthums Zweibrücken während des dreißigjährigen Krieges" (Zwei-

[1]) In der Bedeutung „Alumnat" oder „Pensionat" kommt die Bezeichnung „Paedagogium" schon vor der Gründung des protestantischen Gymnasiums durch Joh. Sturm in Straßburg vor. Dort nahm nämlich ein Collegium praedicatorum und ein Paedagogium für Bürgerskinder, je unter Aufsicht eines Pädagogen, eine Anzahl Knaben in Kost und Wohnung auf. Ferner erwähne ich hier noch, gleichfalls nach Paulsen aa. O. S. 187, daß die beiden im Johannískloster in Hamburg und im Katharinenkloster in Lübeck eingerichteten großen Schulen fünf Abteilungen (fünf distincta loca) und sieben Lehrer haben sollten: außer dem Schulmeister, der ein gelehrter Magister sein soll, einen subrector, einen cantor und vier „Pädagogen," d. h. Kindermeister. Als Beispiele für den Gebrauch des Namens Paedagogium zur Bezeichnung von Gymnasien, die in der Regel Alumnate waren, finden wir im Hessischen: Marburg, gegründet 1527, Hersfeld 1570, Gießen 1605, Darmstadt 1629 (Paulsen S. 200 u. 206).

[2]) Unterm 30. Okt. 1703 berichten Schultheis, Bürgermeister und Stadtrat von Zweibrücken an die Schwedische Landesregierung, sie hätten „nicht ohne geringe (sic!) freude in unterthänigem respect vernommen," daß „bey Einem höchstpreißlichen Königl. Gouvernement auß landts Vätterlicher Vorsorge... ein paedagogium alhier auffzurichten heylsamblich beschloßen worden" 2c. (Kreisarchiv Speyer, Zweibrücken III, Fasz. 38, № 562).

brücken 1810)[1]) und: „Die Alexanderskirche“ (1817), ferner: „Das ehemalige Fürstenthum Zweibrücken und seine Herzoge“, gedruckt auf Kosten der Kgl. Akademie, München in 4° (Jahr?); einen geachteten Namen als Historiker, sondern auch als Geschichtsschreiber des Zweibrücker Gymnasiums durch seine sehr verdienstliche Arbeit: „Le Collége de Deux-Ponts depuis sa fondation jusqu' à nos jours“, première partie 1813, seconde p. 1816, troisième p. 1818 (bis zur französischen Revolution reichend), Zweibrücken bei Hallanzy und Baur u. Co. Er verzeichnet darin die „Pädagogen“ von 1559—1631, Teil I, S. 26, von 1631—1635, 1641—1652, T. II, S. 36 und 37, von 1652—66 S. 42, von da an aber werden keine mehr genannt.[2])

Was endlich die Zeit von 1706—93, bzw. bis in den Anfang unsers Jahrhunderts, betrifft, so berichtet H., T. III, S. 39—59, (Schluß des ganzen Buches) zwar über die Rektoren und Professoren der einzelnen (4) Klassen in chronologischer Reihenfolge sowie über die schriftstellerische Thätigkeit mancher von ihnen, ferner zählt er auch die Fachlehrer für Religion, Mathematik, Französisch, Zeichnen, Schönschreiben und Gesang während dieser Periode, sowie die „Scholarchen“ von 1706—20 auf, aber von „Pädagogen“ hören wir im Verlauf dieses ganzen Zeitraumes nichts mehr. Die letzte Erwähnung des „Collegiums“, d. h. Alumnats, und mithin der Einrichtung des „Pädagogen“ finde ich in den „Leges Scholasticae pro Gymnasio † Bipontino“[3]) (ohne Jahresangabe!), welche von der schon genannten Pfalzgräfin Charlotte Friderike wieder in Kraft gesetzt wurden. Diese „einsichtsvolle und umsichtige Witwe des 1675 verstorbenen Erbprinzen Wilhelm Friedrich, des einzigen Sohnes Friedrich Ludwigs von der Landsberger Linie“, war die jüngste Tochter des 1661 verlebten Herzogs Friedrich von Zweibrücken, die ihren ständigen Wohnsitz im Schlosse Landsberg bei Obermoschel hatte, und wurde gegen Ende des

[1]) Neu abgedruckt 1892 (Zweibrücken bei Hallanzy).

[2]) Im J. 1661 stellte man wieder eine eigene Haushaltung für die Stipendiaten her und vereinigte das Amt des Pädagogen und das des „Administrators der Stipendiaten“ in der Person von Johann Christian Drach † 1675. Während des zweiten Aufenthalts des Zweibrücker Gymnasiums in Meisenheim (1676—1706) werden als solche Administratoren genannt: Joh. Ph. Schorr (1682—1687), Joh. Val. Trompeter (1687—1697). Später aber ging die eigene Haushaltung wieder ein, und man gab den ein Stipendium genießenden Zöglingen („aux boursiers“) eine bestimmte Summe, um für ihren Unterhalt zu sorgen. Nach Heintz aa. O. S. 42 u. 45.

[3]) Vor „Bipontino“ ist ein Zwischenraum leer gelassen, weil man, nach der richtigen Erklärung von Heintz S. 49 (Fußnote!), damals schon an den definitiven Aufenthalt des Gymnasiums dachte, diesen aber noch nicht bestimmen konnte. Im J. 1706 erfolgte dann die Rückverlegung nach Zweibrücken.

Jahres 1691 von Karl XI., König von Schweden, aus der Cleeburger oder schwedischen Linie, an die Spitze der Verwaltung gestellt, die er, jedoch „unter dem beständigen politischen u. religiösen Drucke der französischen Militärmacht, zur Erhebung der Einkünfte seines Zweibrücker Fürstentums einsetzte". Diese Fürstin waltete des ihr zugefallenen Amtes in trefflicher Weise. „Die provisorische, aber sehr wohlthätige Verwaltung des Herzogtums Zweibrücken durch Charlotte Friederike währte, neben dem gleichzeitigen Reunionsjammer, bis zum Frieden von Ryswick im J. 1697, dessen Abschluß jedoch Karl XI. nicht mehr erlebte."[1]) Zweibrücken fiel alsdann, wie allgemein bekannt, an König Karl XII. von Schweden. Nach Finger (S. 56 u. 57) wurde unter der Administration dieser Pfalzgräfin das Oberkonsistorium wiederhergestellt, Geistlichen und Lehrern ihr rückständiger Gehalt bezahlt, ferner den Schülern der beiden untern Gymnasialklassen das Schulgeld, das sie an die Lehrer zu entrichten hatten, erlassen und diesen eine anderweitige Entschädigung dafür gewährt. Ein neuer tüchtiger Rektor wurde berufen, Joh. Huldreich Heyden, ein geborener Baseler. Außerdem brachte man die Zahl der Freistellen wieder auf 12; auch wurden die alten Schulgesetze Herzog Johannes' I. aufs neue publicirt und, soweit es die Verhältnisse gestatteten, in Kraft gesetzt," wie oben schon kurz erwähnt. In dem Heintzschen Abdruck derselben kommt auch der paedagogus selbstverständlich wieder öfter vor. Finger berichtet S. 37 noch, daß bei der Verlegung der Hornbacher Schule nach Zweibrücken im J. 1631 unter Herzog Johannes II. inanbetracht der damals bestehenden mißlichen Verhältnisse die Lehrer der am 20. April wiedereröffneten Anstalt[2]) für die nächste Zeit auf einen Teil ihres Einkommens verzichteten, und der Pädagog sich außerdem dazu verstand, gegen ein nur geringes Entgelt 8 Stipendiaten, für die in dem Schulgebäude kein Raum mehr vorhanden war, in Kost u. Wohnung zu nehmen. Schließlich erwähnt er (S. 43 u. 44), daß Herzog Friedrich, der Nachfolger Johannes' II., (reg. 1635—61), bei der Umgestaltung der Meisenheimer Schule, die einen Ersatz für das infolge der Kriegswirren aufgelöste Zweibrücker Gymnasium bieten sollte, die Zöglinge, „ähnlich, wie es in Hornbach u. später noch in Zweibrücken gewesen, in 3 Kategorien vertheilen ließ: Stipendiaten, Convictoren und Externe," ferner, daß „die Stipendiaten, deren Zahl später von 6 auf 8 erhöht wurde, ihre Wohnung

[1]) J. G. Lehmann „Vollständige Geschichte des Herzogthums Zweibrücken u. seiner Fürsten" (München 1867) S. 454—56. Vgl. auch Molitor „Geschichte einer deutschen Fürstenstadt" (Zw. 1885) S. 355.

[2]) Nunmehr hieß sie schola Bipontino-Palatina.

in einem Gebäude hatten, das früher dem Orden der Johanniter-Ritter gehört hatte, und das Essen in dem herzoglichen Schlosse empfingen, wohin sie sich zu diesem Behufe täglich unter der Führung des jüngsten Lehrers, der die Stelle des Pädagogen versah, zu begeben hatten".

II.

Die andern in unsern Quellen vorkommenden Amtstitel der Lehrer am Hornbacher Gymnasium.

Im vorausgehenden Abschnitt habe ich alles, was ich über die Benennung und die amtlichen Obliegenheiten des „Pädagogus" beibringen konnte, zusammengestellt. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, einigemale längere Zitate in die Darstellung des Gegenstandes hineinzuverweben und auch mehrere Nebenpunkte kurz zu besprechen, um alles genügend ins Licht zu setzen. Hiedurch ist freilich diese Auseinandersetzung etwas weitläufig ausgefallen. Nunmehr verbleibt mir noch die Aufgabe, hinsichtlich der übrigen Amtstitel, welche bei den Lehrern der Hornbacher Schule zur Zeit ihrer Stiftung und späterhin vorkommen, den aus unsern Quellen, d. h. vor allem aus den „Leges" und dem „Bedencken", sich ergebenden Sachverhalt zusammenhängend darzulegen.

Wir haben also gesehen, wie sich aus der umfassenderen Bedeutung „Lehrer und Erzieher", die der Benennung paedagogus im Jahrhundert der Reformation ebenso innewohnte wie in der Gegenwart,[1]) eine engere, nämlich die des „Inspektors", des vorzugsweise mit der Zucht und Ueberwachung der Zöglinge eines Internats betrauten Lehrers, abgezweigt und festgesetzt hat in unverkennbarem Anschluß an die (nach Paulsen S. 226) oben S. 30 erwähnte mittelalterliche Einrichtung und Bezeichnung, womit man gewissermaßen, wenn auch unabsichtlich, zu der ursprünglichen Grundbe-

---

[1]) Indem Melanchthon der Rede, worin er die „jammervolle Plackerei", welche die Erlernung der lateinischen Sprache den Lehrern wie den Knaben verursache, lebhaft schildert, den Titel gab „De miseriis paedagogorum" (1526, C. R. XI, 121 ff.), hatte er doch selbstverständlich vorwiegend die unterrichtende Thätigkeit der Lehrer im Auge. Folglich besagt in dieser Aufschrift paedagogus das nämliche wie sonst praeceptor. Man darf also nicht aus dem Auge verlieren, daß damals die Benennung paedagogus neben ihrer speziellen Bedeutung („Lehrer, Aufsichtslehrer") die andere allgemeinere beibehielt.

deutung zurückkehrte, die bei den Griechen und Römern mit der Bezeichnung „Pädagog" sich verband. Den begrifflichen Unterschied zwischen dem „Pädagog" (im engern Sinn) und dem Lehrer oder „Präzeptor" haben wir oben schon festgestellt. Es handelt sich jetzt darum, näher nachzuweisen, ob und wie der in unsern Quellen zum Ausdruck kommende amtliche und offizielle Sprachgebrauch mit der besprochenen Unterscheidung auch wirklich zusammenstimmt und fortwährend darauf Rücksicht nimmt. In den Leges wird der „Pädagog" an folgenden Stellen genannt: in Satzung 10, wo der Singular der deutschen Fassung deutlicher ist als der Plural des lateinischen Textes[1]). In No. 19 ferner entspricht dem „iniussu paedagogi" in der deutschen Wiedergabe: „one erlaubnüß des Rectoris". Wie ist diese Nichtübereinstimmung zu erklären? Zunächst könnte man an ein Versehen denken, nämlich einfach annehmen, daß ursprünglich im lateinischen wie im deutschen Text übereinstimmend entweder paedagogi oder rectoris gestanden habe und in unserer Abschrift infolge von Flüchtigkeit das einemal der paedagogus, das anderemal der rector genannt sei. Doch ist diese Annahme m. E. nicht gerade sehr wahrscheinlich. Zweitens ließe sich vermuten, daß durch dieses Sichentsprechen der beiden Titel eine Identität des Pädagogen u. des Rektors ausgesprochen und besonders hervorgehoben werden solle, d. h. der Sinn wäre dann dieser: auch der Rektor hatte von Zeit zu Zeit das Amt als „Pädagog" zu versehen, und in Bekleidung dieser Funktion, nicht in seiner Eigenschaft als Rektor, hatte er darüber zu entscheiden, ob ein Fremder im Kollegium schlafen oder essen dürfe. In dieser Annahme ist zugleich die nicht unwichtige Frage mitenthalten, ob das Amt des „Pädagogus" unter den Lehrern der Anstalt wechselte und, falls ihn die Reihe traf, auch vom Rektor übernommen wurde, oder ob dies nicht der Fall war. Die oben bereits angezogene Stelle aus dem „De Disciplina Huius Collegii" überschriebenen Abschnitte des „Bedencken" scheint allerdings, so wie ich den betreffenden Wortlaut auffasse, („das alweg der 4 praeceptor(en) einer morgens vnd abents selber in iren precibus gegenwertig sei" rc. und: „item das alwegen zum wenigsten einer aus den praeceptoribus, wan sie Schon Eigen haußhalten mit inenn vber tisch Esse" usw.) mehr für die erste Annahme zu sprechen, daß nämlich im „Turnus" bald der eine, bald der andere von den Lehrern als paedagogus fungiert habe; jedoch verhehle ich mir nicht, daß dies keineswegs mit einer jeden Zweifel ausschließenden Bestimmtheit und Schärfe durch die zitierten Worten ausgesprochen

[1]) Paedagogi = „Pädagogen" oder „die Pädagogen," d. h. alle P., wer sie auch seien, die im Laufe der Jahre diese Stelle bekleiden werden.

ist. Und selbst wenn wirklich der Vorschlag Marbachs und seiner Mitarbeiter an der Organisations-Denkschrift dahin gegangen ist, es solle abwechselnd jeder von den praeceptores als Pädagog die Aufsicht führen, so konnte ja doch bei der Errichtung des Gymnasiums von der maßgebenden Stelle die Entscheidung über diesen Punkt anders getroffen werden, nämlich dahin, daß das Amt des Pädagogen ständig von einem der Lehrer, den Rektor jedoch ausgeschlossen, geführt werden solle. Daß ein Vorgesetzter, ein förmliches Oberhaupt, der Schule vonnöten sei, dieser Erkenntnis verschlossen sich auch Marbach und Genossen nicht, wie aus S. 52 der Denkschrift (Teil II S. 15 meiner N. U. B.) klar zu ersehen ist: „Demnach aber zu besorgen das die gleicheit der Praeceptorum zu vnfriden möchte vrsach geben dieweil sich keiner fur dem andern fürchten, noch so einer in seinem ampt vnfleissig vnd verseumlich were/ wolte sich von dem andern warnen vnd straffen lassen, So were Rathsam das der Obersten Classis praeceptor den andern dreyen furgesetzt, vnd sie ihm als Collaboratores vnd mit gehülffen wurden vndergeben der auch Rector Scholae solt genent werden, vnd der gantzen schulen administration verwalten" &c. Und diesem Vorschlag ganz entsprechend wurde thatsächlich bei der Errichtung der Schule 1559 sofort das Rektorat eingeführt u. blieb, soweit wir sehen, jahrhundertelang dem Kerne seines Wesens nach dasselbe Amt, das es von Anfang an war. Mit dieser dem Rektor zuteilgewordenen bevorzugten Stellung vertrug es sich daher doch wohl kaum, daß er, seinen drei ihm „untergebenen Mitgehilfen" in diesem Punkte völlig gleichstehend, mit ihnen abwechselnd die Pflichten eines „Pädagogen" erfüllt habe. Ich trage mithin kein Bedenken, die vorhin aufgeworfene Frage mit „Nein!" zu beantworten, und glaube als sicher annehmen zu dürfen, daß die Oberaufsicht des Rektors sich auch auf die Thätigkeit des paedagogus erstreckte. Dies ist ja ganz natürlich und geht auch aus den Stellen der Leges hervor, in denen vom Rektor die Rede ist, sowie aus der Fortsetzung des vorhin angezogenen Passus aus dem „Bedencken", die da lautet: „mit der fursichtigkeit das alles allenthalben von ihm selber, seinen collegis den Discipulis inn vnd außerthalb den Classibus also verrichtet werde, wie es angestelt vnd verordnet worden." In Erwägung dieses Sachverhaltes bin ich auf die Vermutung gekommen, daß vielleicht in jeder der beiden Fassungen des Textes ein Versehen des Abschreibers vorliege, und die Stelle in ihrer ursprünglichen Gestalt wohl so gelautet habe: „iniussu moderatoris aut paedagogi" = „one erlaubnus deß Rectoris oder

Pädagogus". Dieser Verbesserungsvorschlag empfiehlt sich auch im Hinblick auf eine Stelle in dem schon öfter erwähnten Kapitel „De Disciplina Huius Collegii", wo wir lesen: „item das keiner absque paedagogi oder des praeceptoris erlaubnus auß dem Closter irgents hin gange, vnd was dergleichen ist." Dieses „oder" nun verstehe ich im Sinne von aut, nicht von sive = beziehungsweise, (nur eine andre Bezeichnung für die nämliche Sache ausdrückend)[1]), d. h. meiner Ansicht nach sollen diese Worte nicht besagen, daß der paedagogus zugleich ein praeceptor sei — denn dies brauchte als ganz selbstverständlich nicht eigens gesagt zu werden! —, sondern gemeint ist: kein Zögling solle aus dem Kloster, dem Internat, einen Ausgang unternehmen ohne Erlaubnis des Pädagogen oder, falls er den praeceptor darum ersuche, dieses letzteren. Der bestimmte Artikel „des" läßt eine doppelte Erklärung zu: entweder soll damit der Klaßlehrer des betreffenden Schülers oder der Rektor bezeichnet werden. Daß im letzteren Falle dieser nicht „der rector", sondern „der praeceptor" schlechtweg (d. h. „der praeceptor der Obersten Classis") genannt wäre, könnte leicht seinen Grund darin haben, daß erst im folgenden Abschnitte: „Vonn denn Vier praeceptoribus irem ampt vnnd besoldung" der obenerwähnte Vorschlag gemacht wird, es solle der praeceptor der obersten Klasse den andern dreien vorgesetzt und auch Rector Scholae genannt werden. Demnach konnte hier noch nicht von dem „Rektor", sondern einstweilen nur von dem „Präzeptor" die Rede sein. Paedagogi muß hier jedenfalls übersetzt werden mit „des", nicht „eines" P., mag man auch der Ansicht sein, daß im Folgenden (vgl. oben!) nicht von einem bestimmten, ständigen, sondern von einem der Reihe nach mit andern abwechselnden Pädagogen gesprochen werde. Es ist dann eben der jeweilige P. gemeint. Keineswegs auffällig ist es, daß im „Bedencken" nur an dieser Stelle, sonst aber nirgends der paedagogus erwähnt wird. Denn nur dieser kurze Abschnitt handelt von der „Zucht" im „Kollegium", und außerdem wird bloß in dem übernächsten, betitelt: „Vonn dem Schaffner oder Oeconomo Collegij", die dem „Oekonomen" u. seiner Frau „gestelte", d. h. vorgeschriebene, „gewisse Ordnung" kurz und bündig mitgeteilt, worin es am Schluß heißt: „Sonst solte er sich der Disciplin vnd der knabenn nichts nit ahnnemmen sonnder die selbig den Rectorem vnd seine Collegas[2]) lassen verrichten". Weiterhin wird des Pädagogen Erwäh-

[1]) In diesem Sinne ist „oder" gebraucht („Bedencken" p. 53) in der Ueberschrift „Vonn dem Schaffner oder Oeconomo Collegij."

[2]) Auch aus dieser Wendung ergibt sich deutlich, daß die Aufrechterhaltung der gesamten Anstaltsdisziplin dem Rektor und seinen drei Kollegen gemeinsam,

nung gethan in No. 20. u. 23 der Schulgesetze. Seltsam mutet uns in 23 der Gebrauch des unbestimmten Artikels an: „ein paedagogus", während es in 20 in einer unserm Sprachgebrauch entsprechenden Weise heißt: „der paed." — Doch dürfte hier schwerlich ein Schreibversehen vorliegen, vielmehr möchte ich hierin einen im Mittelhochdeutschen nicht selten vorkommenden Gebrauch des unbestimmten Geschlechtswortes an Stelle des nach unserem Sprachgefühl erforderlichen bestimmten wiedererkennen. Vgl. z. B. Nib. 331,2 (L): Unt wirt mir zeinem trûte (= zur Geliebten) daz hêrliche wîp, wo ein soviel ist wie „der (das) eine", nicht aber = „einer (eines) von vielen." — Endlich wird der Pädagogus in No. 25 noch einmal genannt.

Nunmehr nehmen wir endgiltig Abschied von dem „Pädagogen", der uns solange festgehalten hat, und wenden uns zunächst dem Vorstande der Schule zu. Dieser heißt in den Leges teils Rector (No. 4), teils Moderator[1]) (No. 5, 12, 14, 15, 18, 19) in der lateinischen Fassung, während die deutsche überall nur die erste Bezeichnung: „Rektor", aufzeigt.[2]) Als den offiziellen Titel haben wir sicher die Benennung „Rektor" anzusehen, während das Aequivalent „moderator" mehr nur als eine erklärende Parallelbezeichnung, nicht als amtlicher Titel aufzufassen sein dürfte. Denn einmal kommt im „Bedencken" nur der „Rektor" vor, und in der ganzen folgenden Zeit bis zur Gegenwart erscheint bei Heintz und Finger immer nur diese Benennung im amtlichen Sprachgebrauch, um den Leiter des Gymnasiums zu bezeichnen. Ein ähnliches Nebeneinandervorkommen von Namen, bezw. Titel-

---

aber nicht ausschließlich oder in einem bedeutend überwiegenden Maße dem paedagogus obliegen soll — nach der Absicht der Verfasser der Denkschrift. Als dann die Schule wirklich errichtet war, scheint allerdings nach dem Eindruck, den wir aus den betr. Stellen der Leges empfangen, doch hauptsächlich der Pädagog mit dem Rektor sich in die Aufgabe geteilt zu haben, für Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung an dem Alumnat, für genaue Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Die übrigen Kollegen wirkten ohne Frage zwar auch mit bei der Ueberwachung der Scholaren, traten aber in dieser Hinsicht gegen den paedagogus zurück. In strittigen Fällen stand wohl dem Rektor, der ja die Respizienz über die ganze Anstalt u. über seine Kollegen hatte, die entscheidende Autorität zu.

[1]) Schon bei Cicero findet sich dieses Wort als Synonymum mit rector verbunden: rector et moderator tanti operis, ferner: dux et princeps et moderator luminum reliquorum (von der Sonne gesagt). Ohne Zweifel stammte auch diese Bezeichnung: moderator (morum) = Zuchtmeister für den Leiter der Schule, der in Straßburg seinerseits wieder unter den „Scholarchen" stand, von Joh. Sturm. Vgl. Schmids „Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit", 2. Aufl., Bd. II, Abt. 2, S. 325.

[2]) In № 14 fehlt durch ein Versehen im deutschen Text das Wort „Rektor", in 19 entspricht dem „paedagogi" (s. vorhin S. 35!) „des Rectoris".

worten, finden wir auch bei den „Namen der verschiedenen Schulen, die nun allmählich üblich wurden“... „Die Humanisten scheuten sich, diese barbarischen Namen (universitas doctorum magistrorum et scolarium und studium generale zur Bezeichnung der Universität im Unterschied von den alten geringeren Schulen, die man nun schola particularis oder trivialis nannte) zu brauchen und pflegen dafür irgend ein klassisches Aequivalent, z. B. Gymnasium, Academia, Lyceum, zu setzen, natürlich nicht als terminologische Bezeichnung, weshalb auch jede andere Lehranstalt, besonders jede humanistische Schule mit diesem Namen Ehren halber bezeichnet wurde.[1]) Der amtliche Sprachgebrauch hielt daneben an den überkommenen eigentlichen Namen fest,“ Paulsen S. 199 und 200. Ich habe das für unsern Zweck Wichtige in diesem Zitat durch den Druck hervorheben lassen. Dann handelt P. noch von dem Aufkommen des Namens gymnasium seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und der unterscheidenden Bezeichnung g. illustre[2]) oder academicum für „diejenigen Gymnasien, welche über den Unterricht in den artes dicendi hinausgehend auch die Wissenschaften, vorzüglich die philosophischen und theologischen, in ihren Unterricht hineinzogen.“ Im Zusammenhang mit dem soeben Gesagten steht nun die Erscheinung, daß in jener Periode der Gründung und grundlegenden Einrichtung der protestantischen Gelehrtenschulen öfter die gleichen Benennungen an verschiedenen Orten in verschiedenem Sinne gebraucht werden, insbesondere was die Bezeichnung von Aemtern und Einrichtungen betrifft. Dies hat sich ja schon bei der Benennung „paedagogus“ herausgestellt. Noch deutlicher fast ersehen wir diese Thatsache ferner an der Bezeichnung oeconomus. In Hornbach hieß so der Schaffner, der Hausmeister, der mit seiner Frau für die Beköstigung der Scholaren, ihre Wäsche und dgl. zu sorgen hatte. Der berühmte Rektor der Schule in Goldberg, Trotzendorf, welcher bekanntlich die Schüler selbst zur Regierung heranzog, hatte zur Aufrechterhaltung

[1]) Geradezu lächerlich kommt es uns vor, wenn noch 1742 der Präzeptor der lateinischen Schule zu Cusel, namens Berger, in der Unterschrift seiner „Exemtions-Zeugnisse“ sich in hochtrabender Weise „Heliconis Cussellani palaestrita“ nennt (Finger S. 67 A. 1).

[2]) Nach Heintz I p. 12 erhielt die Hornbacher Schule erst etwa 30 Jahre nach ihrer Errichtung den Namen eines Gymnasium illustre; vorher sei sie „die Schule des Herzogs von Zweibrücken“, „Lyceum“ und „Collegium“, manchmal auch „das Hornbacher Seminar“ genannt worden. Im „Bedencken“ erscheint von diesen Bezeichnungen nur eine: „Collegium“; ferner kommt darin häufig als die am meisten gebrauchte vor: „Particularschule“ und kürzer: „das Particular“ (neben „die Schule in H.“), außerdem auch in andern gleichzeitigen Quellen: „die Klosterschule“, bz. [nichtoffiziell (?)] kurzweg: „das Kloster“.

der häuslichen Ordnung das Amt der Oekonomen eingesetzt: „Sie hatten das Zeichen zum Aufstehen mit der Glocke zu geben, die Säumenden aus dem Bett zu treiben und dafür zu sorgen, daß alle ordentlich und gewaschen zum Gebet erschienen; nach dem Frühmahl, wenn die Erholungszeit vorüber war, mußten sie nachsehen, ob die Zimmer in Ordnung, die Betten gemacht seien" u. s. w. ...... „Hierauf berichteten sie dem, der den Oberbefehl hatte, worauf dieser dem Lehrer die Meldung machte, der bald selbst dabei war, bald viel später kam, und alle inspicierte oder nur nach denjenigen sich erkundigte, die er im Verdacht nächtlichen Herumschwärmens hatte." Diese „Oekonomen" Trotzendorfs entsprechen also in der Hauptsache den „Aufmerkern" der Hornbacher Schule, den „Decurionen" Sturms. Die Benennung ephorus oder inspector weiterhin finden wir bei den Einrichtungen der Schule Trotzendorfs als Bezeichnung eines ähnlichen Amtes vor, das gleichfalls von Schülern verwaltet wurde. Die ephori oder inspectores hatten die Censur über das äußere Betragen, namentlich über Reinlichkeit, Sauberkeit und Sittsamkeit bei Tische; es waren ihrer so viele, „daß von den vielen Schülern jeder, der da war, stets und überall beaufsichtigt war. Vor ihnen fürchtete man sich nicht minder als vor dem Lehrer." Die „Quästoren" endlich hatten die Aufgabe, den Besuch der Klassen, der Andachten und des Gottesdienstes sowie der abendlichen Colloquien zu überwachen u. s. w., s. Schmids Gesch. d. Erz. IV, 2, S. 293 und 294. So unterstützte im Schülerstaate Trotzendorfs ein Teil der vielen Schüler die Lehrer bei der Aufsicht über die Zöglinge, indem sie zum Teil dieselbe überwachende Thätigkeit ausübten, mit der sonst die Lehrer, besonders der paedagogus, betraut waren.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zum „Rektor" zurück. Im „Bedencken" ist hauptsächlich in dem Abschnitt „Vonn denn Progressionibus vnnd järlichem Examine" (N. U. B. Teil II, S. 17 bis 19) von ihm und seiner Thätigkeit die Rede. Diese bestand, um alles kurz zusammenzufassen, einmal in der Leitung der ihm anvertrauten Schule und der Aufsicht über die Berufsthätigkeit der andern Lehrer, sodann in der Aufrechterhaltung der Disziplin, d. h. in der Ueberwachung der Schüler des Collegiums und in der Obsorge dafür, daß beim Unterricht wie während der übrigen Zeit sowohl innerhalb wie außerhalb der Schule in allen Stücken die vorgeschriebene Ordnung eingehalten wurde, wobei er hinsichtlich der Alumnats-Disziplin hauptsächlich vom paedagogus unterstützt wurde. Weiterhin aber wurde er auch noch zu einer anderweitigen Wirksamkeit, nämlich zu einer solchen, die der Förderung der Elementarschule gewidmet war, von Zeit zu Zeit von der herzoglichen

Regierung berufen. Hievon werden wir im Anfang von Nr. 3 der „Erläuterungen" näher sprechen.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der anderen Titel! Einen Konrektor oder Subrektor neben oder vielmehr unter dem Rektor finden wir an unserm Gymnasium zur Zeit Wolfgangs und seines Nachfolgers nicht vor. Hingegen aus der Zeit der schwedischen Landesregierung im Anfang des vorigen Jahrhunderts ist uns ein reformierter Prorektor namens Wahl und ein lutherischer Konrektor[1]) namens Jung bekannt. Diese beiden Professoren sollten den zwei oberen Klassen vorstehen nach der Rückverlegung des Gymnasiums von Meisenheim nach Zweibrücken. Ueber den Streit der beiden und die unerfreulichen Zustände der Schule ums Jahr 1711 handelt Finger S. 58 u. 59. Wann diese Titel, die wohl den dienstältesten Lehrern[2]) jeweilen als eine Art von Auszeichnung verliehen wurden, zuerst aufkamen, vermag ich nicht anzugeben. Den Titel eines „Historiographen" führte Prof. Joh. Christ. Johannis, der verdienstvolle Verfasser der „Kalenderarbeiten", der um dieselbe Zeit auch zum Schulkommissar bestellt wurde. Auch der jüngere Crollius war „Historiograph" und bezog als solcher eine „Addition" von fl. 75. Dies sei hier beiläufig bemerkt. Der Titel „Collaborator" zur Bezeichnung eines Hilfslehrers, eines Mit- oder Nebenlehrers, der auch sonst bei den gelehrten Schulen im 16. Jahrhundert neben dem „Schulmeister" oder praeceptor vorkommt, wird uns unten bei der Zweibrücker und einigen andern lateinischen Schulen begegnen. Man erinnere sich auch an die oben angeführte Stelle im „Bedencken", wo von dem Rektor als dem Haupte der Anstalt und dem Vorgesetzten der drei andern Lehrer die Rede ist: diese werden dort als „seine collaboratores vnd mit gehülffen" bezeichnet. Der jüngere

[1]) Aus Finger S. 68 ersehen wir, daß es als eine „Beförderung ad altiora" angesehen wurde, wenn z. B. der praeceptor der vierten Klasse des Zweibrücker Gymnasiums eine Konrectorsstelle an einer Trivialschule erhielt. Demnach führten im v. Jahrh. die Vorstände der Lateinschulen, die heutigen Subrektoren, bezw. die Vorgänger der jetzigen Progymnasial-Rektoren, den Amtstitel „Konrektoren", der in Bayern jetzt nicht mehr gebräuchlich ist.

[2]) Nach Finger (S. 119—121) hatte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Lehrer der zweiten (= zweitobersten) Klasse des Zweibrücker Gymnasiums den ständigen Titel Konrektor. In Sturms Scholae Lauing. kommt an mehreren Stellen bei Aufzählung der Lehrerkategorien auch die Bezeichnung Prorektor in der Einzahl und Mehrzahl vor, z. B. in dem Einführungserlaß Herzog Wolfgangs vor den Leges scholae Lauinganae: Volumus his utriusque gymnasij (sc. Lauingani et Hornebachiani) homines teneri legibus: Rectorem, Prorectorem, publicos professores, classium magistros etc.

Crollius wird bei Finger S. 70 u. 71 auch „Collaborator“ genannt zur Zeit, als er den Unterricht seines Vaters, des älteren Rektors Crollius, größtenteils übernommen hatte, also dessen „Assistent“ war, wie man heutzutage in Bayern einen solchen Hilfs- oder Ersatzlehrer zu nennen pflegt.

Unterm 29. März 1757 wurde dann Johann Philipp Crollius (Rektor 1721—67) auf sein Gesuch hin von den lectionibus publicis entbunden, und diese wurden zum größten Teil seinem Sohne Georg Christian Crollius (Rektor 1767—90) übertragen, während der Vater das Rektorat samt der Rektoratsbesoldung behielt. Auch der jüngere Crollius erhielt 1788 zu seiner Erleichterung für die zwei letzten Jahre seiner Amtsführung einen Gehilfen, nachdem er über die Wiederbesetzung des „Collaborats“ einen seiner letzten Berichte eingereicht hatte. In eben dieser Zeit finden wir auch die Benennung „Vicarius“ für einen Aushilfelehrer, „mit dem man sich zwei Jahre lang behelfen mußte“ (Finger S. 95).

Weder in den Satzungen der Hornbacher Schule noch in der Marbachschen Denkschrift stoßen wir irgendwo auf den altehrwürdigen, von den mittelalterlichen hohen Schulen herstammenden Titel „Magister“, der bekanntlich einen akademischen Grad, eine Würde bezeichnete, die man sich durch eine Prüfung an der Hochschule erwarb. Wie wir nun den dem Magister so nahestehenden „Baccalaurius“, eine gleichfalls aus dem Mittelalter überkommene Bezeichnung eines niedrigeren akademischen Grades, weiter unten einmal antreffen werden, nämlich als Lehrer an der lateinischen Schule zu Zweibrücken, über dessen Stellung und Thätigkeit wir weiter nichts wissen, als daß er einer „zimlichen Besserung“ seiner Besoldung bedurfte, so begegnet uns gelegentlich auch einmal ein Magister, und zwar im J. 1542, zu der Zeit, da Ruprecht, der Oheim Wolfgangs, für diesen seinen Neffen als Vormund die Regierung führte. Das nun Folgende stammt aus dem Reichsarchiv in München, Veldenzer Copialbücher, Tom. XXXXI, S. 302, Reg. 2 C. 99/ „wie magister christoph hilspach zu aim schulmeister bestellt ist.“ ij C. 99/ = 1542 (1544?).

„Wir Ruprecht von gots gnaden Pfaltzgraf bey rhein, herzog Jn baivern vnd grauv zu Vldenz ꝛc. Bekennen vnd schicken . . . . Pfendling mit diesem Brieff. Das wir den wolgelerten, vnseren lieben getrewen Magister Christoph hilspach zu eim schulmeister gen Zweibrucken bestellt und annemmen haben lassen, Alß das die schuler so zu — vnd schul zu Zweibr. geschickt oder gehen werden, sie weren einheimisch oder frembd zu vleyssigem studiren vnd der leer auch zu godesfurcht christlicher Zucht vnd . . . Hierauf hat der mergenannte Schulmaister Christoffel“ u. s. w.

Dieser Christoph Hilspach ist der Sohn Michael Hilspachs und wurde vom Pfalzgrafen Ruprecht als Lehrer an die Zweibrücker Lateinschule berufen; 18 Jahre später finden wir ihn als Lehrer an der zweiten Klasse der Hornbacher Schule und zuletzt als deren zweiten Rektor, als Nachfolger des Em. Tremellius. Augenscheinlich bezeichnet hier „Magister" den Graduierten, den Mann, der seine Studien an der Hochschule mit Erfolg absolviert hat, zu vergleichen etwa mit dem „Doktor" in unserer Zeit, während zur Bezeichnung der Berufsthätigkeit in diesem amtlichen Schriftstück der schlichte „Schulmeister" dient.[1]) Als Magister (der Theologie) finden wir ferner erwähnt Hieronymus Rauscher und Cummanus Flinschbach[2]) in einem Berichte über die anno 1553 im Oberamt Lichtenberg vorgenommene Kirchenvisitation (Kgl. Geh. Staatsarchiv, Kasten blau 389/9 ab). Den meines Wissens im 16. Jahrhundert auch häufig gebrauchten Titel „Ludimagister" habe ich als Benennung eines lateinischen Schulmeisters bis jetzt noch nirgends gefunden. Die sehr ähnliche Bezeichnung Ludimoderator[3]), worin ludus „Schule", d. h. Trivialschule, bedeutet, kommt vor in einem Bericht, betr. Ludwig vllerich, „Schuolmaister" zu Baumholder (1565). In diesem Flecken sollte nach dem „Bedencken" eine „mindere" gemeine Schule errichtet werden. Also ist wahrscheinlich Ludwig Ullerich „Präzeptor" oder (lateinischer) „Schulmeister" gewesen.

Der letzte Punkt, mit dem wir uns in diesem Abschnitt zu beschäftigen haben, ist die Frage nach dem Amtstitel der

---

[1]) Die Wittenberger Schule hatte im Jahre 1533 einen Magister und drei Koadjuvanten, supremus, cantor, tertius genannt, Paulsen S. 185.

[2]) Cunemann Flinsbach, Generalsuperintendent, auch einer der Verfasser des „Bedencken".

[3]) Caspar Hilspach, der aller Wahrscheinlichkeit nach ein Sohn Christoph Hilspachs war, wirkte von 1571—73 als Lehrer an der Stadtschule in Annweiler. Ihm wurde bei seinem Weggang von da vom Bürgermeister und Rat der Stadt Annweiler ein ehrenvolles Zeugnis ausgestellt, worin es unter anderm heißt, daß er zwei Jahre täglich die ihm anvertraute Jugend mit „trewen fleiß Instituirte vnd vnderwies", „in bonis litteris vnnd fürnemlich zu der forcht gottes", und die Schule regierte wie ein „Erbar Moderator vnnd Jugendvorsteher", zu solch „gutem wolgefallen", daß man ihn „lenger dulden vnd leiden" mochte. Dieser „Erbar vnnd gelärt" Caspar Hilspach wurde 1578 (oder 1576?) an die Stadtschule nach Hornbach berufen, wo er ein gutes Einkommen hatte, nämlich 56 fl., 6 Malter Korn, 3 Malter Dinkel, 3 Malter Haber und 3 Ruten Garten. Wir haben noch ein Verzeichnis seiner Bücher: catalogus librorum Caspari Hilspachii ludimoderatoris Hornbacensis. Vorstehendes ist entnommen dem Aufsatz des Herrn Ludwig Eid: „Ein Annweilerer Schulverweser-Zeugnis 1573" im Pfälz. Kath. Schulblatt 1892 № 40. Eid gibt dort den 1. Sept. 1544 (Freitag Aegidi) — nicht 1542! — als den Tag an, auf welchen Christoph Hilspach zum Stadtschullehrer nach Zweibrücken berufen wurde.

ordentlichen Lehrer der Hornbacher Schule zur Zeit ihrer Stiftung und weiterhin in der Folgezeit. Diese Frage spitzt sich bei näherem Zusehen zu der Frage zu: wurden dieselben offiziell Präzeptoren oder Professoren genannt? Im „Bedencken" (R. U. B. II, S. 7, 8, 9, 13, 15, 18 und 19) werden die Lehrer der vier Klassen immer als praeceptores bezeichnet; derjenige der obersten Klasse soll, wie wir oben gehört haben, als Vorstand der Anstalt den Titel Rector (Scholae) erhalten. Demnach unterschieden sie sich hinsichtlich ihres Amtstitels nicht von den Hauptlehrern der 4 obern gemeinen Schulen, die ja auch „Präzeptoren" hießen; doch wird von diesen an einer Stelle auch die Benennung „Schulmaister" gebraucht. Daß übrigens die Präzeptoren am Hornbacher Gymnasium wegen der höheren Lehraufgabe, die ihnen im Vergleich mit ihren Kollegen an den gemeinen Schulen, welche den „isolierten Lateinschulen" des 19. Jahrhunderts entsprechen, zugewiesen war, wohl etwas höher ästimiert wurden als diese, dürfte vielleicht aus folgender Bemerkung hervorgehen (S. 21): „Welcher vrsach halben die praeceptores huius collegij sich die vier ersten jar (nachdem die neue Schule in Hornbach eröffnet wäre) hernider lassen mussen vnd innen (= sich) nit anders sein lassen, als weren sie praeceptores der 4 obern gemeinen Schulenn" ꝛc. Freilich beziehen sich diese Worte dem Zusammenhang nach zunächst auf die herabgeminderten Anforderungen, welche hinsichtlich des Lehrpensums für die vier Klassen während der vier ersten Jahre mit Rücksicht auf die dem Organisationsplane für die einzelnen Klassen voraussichtlich noch nicht entsprechenden Kenntnisse der aus den gemeinen Schulen übertretenden Knaben gestellt werden sollten. Im Eingang des Abschnittes „Von der Particular Schul zu Hornbach wie die anzurichten seie" werden (T. II, S. 3—6) die Gründe auseinandergesetzt, weshalb es nicht rätlich und angängig sei, „daß baide die particular schulenn vnnd daß gaistlich Consistorium ghein Horrnnbach sambtlich sollte gelegtt vnnd verordnett werden." Zwar würde dadurch die Schule an sich selber desto ansehnlicher und berühmter gemacht, auch hinsichtlich der Zahl der professorum vnd praeceptorum desto stattlicher versehen und bestellt, allein, wenn man die „Gelegenhaitt" des Ortes recht erwäge, stelle sich heraus, daß diese Zusammenlegung eben doch nicht thunlich und zweckmäßig sei. Dann wird das Unzureichende der Räumlichkeiten und Wohnungsverhältnisse in Hornbach hervorgehoben: nur mit großem Kostenaufwand lasse sich genugsam Raum und Platz gewinnen „baide zu denn lectorijs vnnd der professorum vnnd Irer Discipell sambt annderm Irem haußgesinndt wonungenn." „Zum andern So werdenn Inn so grossem Abgang

vnnd Mangell gelertter vnnd gotsforchtiger leutt diser Zeitt Rechtschaffene vnnd ettwas berumbte professores in Theologia philosophia Jure, medicina vnnd freienn kunstenn beschwerlich vnnd nit on besonndere grosse besoldungen zu bekhommen sein," wofür dann die aus der Unbequemlichkeit des Ortes sich ergebenden Gründe näher geltend gemacht werden. Alsdann wird im Verlauf dieses Gedankenganges noch einmal der „professorum vnnd praeceptorum", und weiter der „vberigenn Professorn vnnd Preceptorn" Erwähnung gethan. Wie man sieht, schwebte dem Dr. Marbach und den andern Beratern des Herzogs ursprünglich der Gedanke vor, der in Hornbach neu zu errichtenden Partikularschule den Zuschnitt und die Ausstattung eines im vollen Sinne des Wortes akademischen Gymnasiums zu verleihen, offenbar nach dem Muster des bekanntlich von Sturm in Straßburg errichteten. Zu diesem Zweck hätte man auch Professoren der Theologie, Philosophie, Rechtswissenschaft, Heilkunde und der freien Künste nötig gehabt, die lectiones publicas zu halten und überhaupt einen an den Mittelschulkurs sich anschließenden Hochschulunterricht zu erteilen berufen gewesen wären.[1]) Allein der hochfliegende Plan ließ sich aus den angegebenen äußeren Gründen nicht verwirklichen. Auch fragt es sich sehr, ob Herzog Wolfgang damals die zur Unterhaltung einer solchen hohen Schule erforderlichen bedeutenden Geldmittel ohne Schwierigkeit hätte aufbringen können. Nur bei einer Verlegung des Konsistoriums nach Hornbach hätte ja das Projekt wirklich ausgeführt werden können. Da nun aber diese der uns bekannten zwingenden Gründe halber unthunlich war, mußte man auch auf die Errichtung eines solchen Lyceums verzichten und sich mit einem Gymnasium, einer einfachen Partikularschule, begnügen. Im Vergleich mit dem andern, von Wolfgang für sein Herzogtum Neuburg in Lauingen errichteten, Gymnasium gingen der Hornbacher Schule die sogenannten professores publici ab, welche die Lauinger hatte (Finger S. 17, Anm.). Auch hatte

---

[1]) Ich verweise hinsichtlich der Straßburger Akademie auf Paulsen S. 197. Im Jahre 1578 wurden an dieser Anstalt promoviert zu Baccalaurei („Bakkalarien" schreibt P.) 11, zu Magistern 15. Der Lektionsplan von diesem Jahre weist auf: 4 Lektionen in Theologie, 3 in Jurisprudenz, 2 in Medizin, 8 in Philosophie. In letzterer lasen ein historicus, ein ethicus, ein organicus (Aristoteles' Organon), ein mathematicus, ein Hebraeus, ein Graecus, ein Lateiner, der rector perpetuus (Sturm), an erster Stelle genannt, las über Cicero de senectute. — In Zürich folgte auf den Mittelschulkurs, der im Durchschnitt etwa 7—8 Jahre dauerte, bis zum 15. oder 16. Lebensjahre, der Kursus der lectiones publicae. Erst in den sechziger Jahren wurden dieselben von den Schulklassen völlig getrennt; bis dahin hatten die oberen Klassen auch die öffentlichen Lektionen besucht. Es waren 7—10 Lektoren vorhanden u. s. w., Paulsen S. 191.

die Lauinger Schule eine sechste und fünfte Klasse, in denen der Elementarunterricht im Lateinischen erteilt wurde, während in Hornbach nur vier Klassen vorhanden waren, zu denen später noch eine fünfte hinzukam. — Man begreift nunmehr leicht, worin der Unterschied zwischen den oben mehreremale nebeneinander gebrauchten Bezeichnungen „Professoren“ und „Präzeptoren“ besteht. Mit der ersteren sind nämlich professores publici, also akademische Lehrer, die mit unsern Universitätsprofessoren zu vergleichen sind, gemeint, mit der letzteren Mittelschullehrer, dazu bestimmt, an der vierklassigen Partikularschule ihren Unterricht zu erteilen. Wurde nun diesen letzteren auch der zweifelsohne höhere und angesehenere Titel „Professoren“ bewilligt? Die Verfasser der Denkschrift bezeichnen nur an einer einzigen Stelle (N. U. B., Teil I, S. 64): „Zum Erstenn. Daß vnnser genediger furst vnnd herr vonn denn Closter gefellenn, die Ire Fl. G. doch one daß, die Particular schulenn, Stipendiaten vnnd professores darauß zuerhalltenn, genediglich verordenett“ rc. in unzweideutiger Weise die ordentlichen Lehrer an der in Hornbach zu errichtenden Schule als „Professoren“, sonst nennen sie dieselben immer „Präzeptoren“.

Nun lesen wir in den weiter unten noch anzuführenden „Visitations-Puncten“ von 1560, einem Aktenstück, das im vollen Sinn des Wortes als ein amtliches bezeichnet werden darf, der Stadtschullehrer Martin Tuschelin „möchte 1 Malter Korn und 1 Fuder Wein wie die Professoren aus dem Closter.“ In einem Erlaß des Herzogs Johannes I., dat. Neuburg a. Donau 18. Juni 1574, heißt es ferner unter anderm: „damit auch rector und professores sich desto besser nach mehr bemeldter Schulordnung zu richten haben“ (Finger S. 17 A.), und in der bei ihm S. 23 ff. auszugsweise mitgeteilten „Instruktion“, die ebenderselbe Fürst für den Rektor der Hornbacher Anstalt ergehen ließ, lesen wir z. B.: „keinen professorem auch keinen auditorem“, „professores oder auditores“, daneben aber gleich wieder, „daß an Sonn-, Feier- und Werktagen alle auditores bevorab die Stipendiaten sammt ihren praeceptoribus züchtig und ordentlich zur Kirche gehen“ u. s. w., dann bald nachher: „neben unserm Rector und Professoribus zu Hornbach“ und, wenige Zeilen vorher, wieder: „in publico auditorio coram omnibus praeceptoribus et discipulis.“ Dieses Schwanken, dieses Abwechseln zwischen den beiden Titulaturen dauert, so viel ich sehe, auch späterhin fort, und noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hören wir bald von Professoren, bald von Präzeptoren. Ueber den Grund dieser Thatsache, bezw. über den Unterschied der beiden Titel hinsichtlich des amtlichen wie sonstigen Sprachgebrauches, eine be-

stimmte, entscheidende Ansicht auszusprechen halte ich für verfrüht, so lange man nicht diesen Punkt aufgrund vieler Quellen durch die Jahrhunderte hindurch verfolgt und gründlich untersucht hat. Ich werde diesen Gegenstand übrigens nicht aus dem Auge verlieren; hat er ja doch auch noch für die Gegenwart ein gewisses Interesse, insofern bekanntlich die Frage betreffs der Titulierung der Gymnasiallehrer von Zeit zu Zeit immer wieder zur Sprache kommt. In Württemberg dienen bekanntlich eben diese zwei Titel, „Professor" und „Präzeptor", zur Bezeichnung der beiden nach Rang und Gehalt verschiedenen Kategorien der ordentlichen Gymnasiallehrer, die bei uns in Bayern als „Gymnasialprofessoren" und „Gymnasial-, bezw. Studienlehrer" amtlicherseits unterschieden werden. Die Bezeichnung „Präzeptor" hat man m. W. bei uns seit dem Bestehen des Königreiches Bayern nie und nirgends im Gebrauch gehabt. Württemberg hat übrigens auch noch die alte Benennung „Kollaborator"[1]) in Gebrauch für die unter dem „Präzeptor" stehende Klasse von Lehrern an den kleineren Schulen, die mit unsern isolierten Lateinschulen auf gleicher Stufe stehen.

Was haben wir uns endlich unter der Benennung „Lector" zu denken, die uns auch einmal begegnet? Die Zusammenstellung dieser Lectoren mit dem Rektor läßt kaum einen Zweifel darüber aufkommen, daß hiemit eben die Präzeptoren oder Professoren der Partikularschule bezeichnet werden sollen. Wie ist diese für uns etwas befremdliche Bezeichnung zu erklären? Der sogenannte „Scholarch" soll, wie es in seiner Bestallung heißt, „wochentlich drei Stunden den Schülern theologica lesen und solche seine lectiones vornämlich dahin richten, daß solche allein auf Gottes Wort fundirt" seien u. s. w. (Finger S. 25). Auch von der Unterrichtsthätigkeit der andern Lehrer finden wir gern den Ausdruck „lectiones halten" u. ä. gebraucht; vg. im „Bedencken" (N. U. B. Teil II, S. 8 u. 9): „So sollen die praeceptores durch aus inn allen Classibus dar an sein daß die knaben allen tag etwas außwendig sagen vnd souil muglich alle Lectiones die sie hören Memoriren" und: „Also muß dasselbig auch hie repetirt werden, das nemlich neben allen dissen Lectionibus (damit ist zusammenfassend alles gemeint, was in den vier Klassen nach dem methodus docendi im Lateinunterricht stufenweise durchgenommen werden soll), prima cura sit Religionis et musicae." An einer andern Stelle wird für „Lehrsäle, Klaßzimmer" der Ausdruck

[1]) „Helfer" ist in Württemberg die Bezeichnung für einen unter dem Pfarrer stehenden Hilfsgeistlichen. Weiter unten werden wir „Helfer" als eine im Schulfach vorkommende Bezeichnung finden, die vermutlich mit dem „Collaborator" gleichbedeutend war. Vg. auch oben die Benennung Vicarius!

„lectoria“[1]) (Teil II, S. 3) gebraucht, und vorhin haben wir ja auch die Bezeichnung „auditores“ als Wechselbezeichnung mit „Diszipell“ oder „Schüler“ kennen gelernt. Aehnlich wie im mittelalterlichen Schulwesen bestand auch auf den protestantischen Gelehrtenschulen des 16. Jahrhunderts der Unterricht in der Hauptsache im „Lesen“, bzw. Vorsagen, und Abhören seitens des Lehrers, im Zuhören, Auswendiglernen und Hersagen des Gelernten seitens der Schüler. Dieses „Lesen“ des Lehrers, das Halten der lectiones, war also eigentlich das Wichtigste an der Unterrichtsthätigkeit der damaligen Präzeptoren. Darum konnte man sie recht wohl auch a potiori „Lektoren“ nennen. Dazu kommt noch, daß, wie wir bisher schon einigemale gefunden haben, manche Benennungen vom Schulwesen des Mittelalters unverändert auf das der Reformationszeit übergingen. Wir finden auch in der Wolfgangschen Schul- bzw. Kirchenordnung (N. U. B. Teil I, S. 14) einmal die Wendung: „der Apostel Johannes sei selb ein Legent (d. h. Lehrer) gewesen, Darnach Polycarpus Ireneus vnd andere.“ Während heutzutage nicht einmal der Ordinarius der Oberprima eines Gymnasiums seinen Schülern „liest“, sondern das „Lesen“ ausschließlich den Professoren an den Hochschulen vorbehalten ist, konnte man — für uns sehr auffällig! — in jener Zeit sogar von dem schlichten Schulmeister einer Dorfschule, der auch die Anfangsgründe des Lateinischen lehrte, ohne Bedenken den Ausdruck gebrauchen: er „list“ [den einen Jungen Grammatik und Syntax (Philippii) Fabulas Aesopy]; vgl. über diesen Fall unten Erl. Nr. 3.

Falls die archivalische Nachricht, in der uns die Lektoren begegnen, aus einer späteren Zeit als 1560 stammte, könnte man wohl vermuten, es seien unter den Lektoren die Lehrer der Gottesgelehrsamkeit an der Schule allein zu verstehen, nämlich der Scholarch, der zugleich Pfarrer in Hornbach war, und etwa noch ein

---

[1]) In einem engern Sinn finden wir nach Paulsen S. 188 Lectorium gebraucht als Bezeichnung für ein Vorlesungsinstitut, das am ausgebildetsten in Hamburg erscheint, wo es sich an das Johanneum anschloß. „Zwei Juristen und ein Mediziner (zugleich Stadtarzt) sollten jeder zur Haltung von wöchentlich drei Vorlesungen angenommen werden. Die theologischen Vorlesungen wurden dem Superintendenten u. seinem Adjutor übertragen; sie sollen jeder wöchentlich vier Stunden über die heilige Schrift im lectorio in lateinischer Sprache lesen. Endlich mögen der rector und subrector der Schule ebenfalls am lectorium lesen. — Man sieht, es ist eine kleine Universität, nur ohne die rechtliche Stellung einer solchen, besonders ohne das Privilegium, Grade zu erteilen. Es entstanden in der Folge eine große Anzahl ähnlicher Institute in den protestantischen Territorien. Seit der Errichtung von Landeskirchen mit eigenem Bekenntnis wurde es wünschenswert, eine theologische Lehranstalt im Lande zu haben, um der landeskirchlichen Rechtgläubigkeit des Unterrichts allezeit versichert sein zu können.“

anderer Geistlicher als sein Gehilfe. Indes erst 1574 wurde der erste Scholarch angestellt; bis dahin hatte der Rektor in Gemeinschaft mit dem Pfarrer von Hornbach, Leonhard Exter, den Religionsunterricht erteilt. Auch hören wir nichts von einem Gehilfen des „Scholarchen" oder „theologischen Rektors." Demnach halte ich bis auf weiteres an der Ansicht fest, daß diese Lektoren mit den Präzeptoren oder, wenn wir sie mit einem stolzeren Titel benennen wollen, den Professoren, identisch gewesen seien.

Wir haben nunmehr in diesem Abschnitt eine größere Anzahl von Titeln für Lehrer an den humanistischen Schulen des 16. Jahrhunderts, und teilweise auch späterer Zeiten, kennen gelernt. Einige davon haben sich bis in die Gegenwart in Gebrauch erhalten, die andern sind schon lange außer Dienst gestellt und zum Teil uns Heutigen ihrer Bedeutung nach nicht mehr ohne weiteres verständlich. Gleichwohl gibt es in der Jetztzeit noch weit mehr Titelbezeichnungen im Lehramt, wie man aus der langen Zusammenstellung im Artikel „Ehrenrechte" (Schmids Enc. II, S. 120—125) ersehen kann. Diese bunte Musterkarte[1]) hat in der jüngsten Zeit noch eine Bereicherung erfahren durch die im Großherzogtum Hessen eingeführte amtliche Betitelung „Lehramts-Assessor" für einen geprüften und im Dienst verwendeten, aber noch nicht definitiv und pragmatisch angestellten Lehrer an einer Mittelschule. Diese Bezeichnung entsprang, wie mir scheint, einer etwas äußerlichen Uebertragung des bei der Justiz und im Verwaltungsdienst seit langer Zeit gebräuchlichen und hier dem Wesen des betr. Amtes ganz entsprechenden Titels „Assessor" auf das Amt des Mittelschullehrers. Die dem Lehrer eigentümliche Thätigkeit wird jedoch durch die Benennung „Assessor" kaum recht zutreffend gekennzeichnet.

Berichtigung.

Da sich hier gerade Raum dafür bietet, trage ich eine Berichtigung nach: In N. U. B., Teil II, S. 6, Fußnote 7, erklärte ich das von mir in den Text gesetzte Wort: „abgeucht" = gefördert, in ihrem Wissen gemehrt, indem ich es an mhd. ouchen „sich vermehren, vergrößern" (= lat. augeo) anknüpfte. Allein ein Ztw. abouchen hat es nie gegeben. Es muß ohne Frage dafür gelesen werden: abgericht. Dieses ganz passende Wort findet sich auch Teil I, S. 54, Z. 4 von unten, Teil II, S. 19, Z. 5 von oben, vgl. Z. 8, und S. 23, Z. 2 von unten, Z. 1 von unten.

---

[1]) Mit Recht wird dort bemerkt: „Man sieht, daß sich auch auf diesem Felde die deutsche Mannigfaltigkeit nicht verleugnet."

III.
Deutsche Schulen mit lateinischem Elementarunterricht.

Der Inhalt dieses letzten Abschnittes der „Erläuterungen" bildet im Wesentlichen eine Ergänzung und Vervollständigung dessen, was ich schon früher (N. U. B., Teil I, Anhang zu I, S. 35—39) über deutsche Volksschulen, die mit Lateinkursen verbunden waren, ausgeführt habe. Zu den dort besprochenen zwei Fällen, betr. die Schulen zu Bergzabern und Annweiler anno 1558, kann ich jetzt, gestützt auf neue archivalische Nachrichten, eine Zahl weiterer Beispiele beibringen und damit diese Frage in der Hauptsache, wie ich denke, zum Abschluß bringen.

Zu den amtlichen Obliegenheiten des Rektors der Hornbacher Schule gehörte es auch, daß er auf Verlangen in Sachen der deutschen Schule sein Gutachten abgab. Dies erhellt aus einer Notiz, die aus dem Kgl. Geheimen Staatsarchiv in München stammt: In Hornbach hat im Jahre 1560 der Schulmeister um Gehaltserhöhung nachgesucht; es soll des Rektors und der Lektoren Bedencken, d. h. gutachtliche Aeußerung, darüber gehört und dem Statthalter vorgebracht und dann entschieden werden. Weiter berichten uns die „Visitations. Puncten. Durch mich Hanß Landschaden von Steinach[1]) vnnd Henrich Keßlern Amptmann vnd Landschreybereyverwalter von Zwaienbrucken" aus dem nämlichen Jahr betr. der Schule zu Althornbach: „Der Schulmeister halte sich wie sein brauch in hellt." Die Canonici[2]) haben bisher macht ge-

[1]) Ueber den Amtmann von Zweibrücken, Junker Hans Landschaden von Steinach, und den Landschreiber Keßler s. Molitor S. 197.

[2]) Die Canonici werden erwähnt im „Bedencken" (N. U. B., Teil II, S. 17) an folgender Stelle: „Acht Tag vor vnd ehe die verordneten des Consistorij und der Superattendens zu Zweyenbrucken zu visitirenn gehn Hornbach ankommen, Soll der Rector in bei sein des Pfarrhers vnnd der Zweien Canonicis Zu Hornbach das Examen in der Ersten vnd vndersten Classe anfahen" usw. Heintz aa. O. I, S. 26 u. 27, teilt Folgendes über sie mit: „Lors de la réformation, on était convenu, que cinq Chanoines resteraient dans la collégiale de St. Fabien à Hornbach, que les quatre plus anciens feraient les fonctions de Pasteurs de la ville et des villages voisins et que le plus jeune serait chargé de l'école d'Hornbach. Quand on érigea le Gymnase, on y joignit la première Classe de cette école, sous le nom de cinquième, et on donna, sous le titre de Collaborateur, un Régent particulier à la seconde (lies: cinquième!) Classe, où l'on n'enseignait que la religion, la langue allemande et les premiers éléments de la langue Latine." Dann gibt er ein Verzeichnis der Lehrer dieser fünften Klasse. Nach Finger (S. 33) war der erste Scholarch, d. h. der ausschließlich für sein Fach mit dem Titel eines Professors der Theologie angestellte Religionslehrer, Jakob Schopper (1575—80), zugleich als vierter Canonicus an der Kirche St. Fabian an die Hornbacher Schule berufen worden. Heintz bemerkt über ihn nur, daß er

habt, die Schuell zu visitirn. Aber es sey Jnen nun genommen. Der Rector vnd Pfarrer seien darüber zu fragen.[1]) Indes nicht bloß um sein Gutachten wurde der Rektor gegebenenfalls angegangen, er hatte auch über eine deutsche Schule wenigstens die sogenannte „Respizienz", d. h. die Oberaufsicht und die Pflicht, sie von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen. Dies geht aus Nachstehendem deutlich hervor: „Stadt Schuell Hornbach. Martin Tuschelin an der Stadtschuel zu Hornbach, im 2. Jahr daselbst; 30 Knaben und 10, die etwas stärker, 2 die Grammatik und Syntax lernen, bevor sie den lat. Catech. Gute Disziplin; kommen zum Teil fleissig in die Schule; seit der letzten Visitation hat der Rector nicht visitirt, vorher alle 4 Wochen; möchte 1 Malter Korn und 1 Fuder Wein wie die Professoren aus dem Closter." Dann folgt noch, durch einen Abteilungsstrich vom Vorausgehenden getrennt, die Zusatzbemerkung: „Knaben und Mägdlein geprüft, einige [sc. Knaben!] tauglich zur Klosterschule."[2]) Es handelt sich hier im obigen Satz, wie man leicht errät, um das vorhin erwähnte Gesuch des Schulmeisters in Hornbach betr. Gehaltserhöhung, worüber die Meinung des Rektors und der Lektoren eingeholt werden sollte. Der Schulmeister wünschte demnach 1 Malter Korn und 1 Fuder Wein zu beziehen wie die „Professoren aus dem Closter", d. h. die Lehrer am Gymnasium. Mit der deutschen Stadtschule zu Hornbach, die demnach von Knaben und Mädchen besucht wurde, war also ein Lateinkurs für diejenigen Schüler verbunden, welche nach vollendetem Besuch dieser Elementarschule in das Gymnasium, die Klosterschule, übertreten wollten. Wir finden es daher ganz in der Ordnung, daß der Rektor die Unterrichtsthätigkeit des Schulmeisters, der ja zugleich der Lehrer an dieser lateinischen Vorschule war, zu beaufsichtigen hatte, und zwar vermutlich in allen Fächern. Auch in Bergzabern bestand um dieselbe Zeit eine Schule, die so eingerichtet war, daß die Schüler, welche Latein lernten, in 3 Klassen abgeteilt und geordnet waren, die andern aber, welche Deutsch

---

Scholarch, und als solcher Nachfolger des Pfarrers Exter in der Erteilung des Religionsunterrichtes gewesen sei. Mehr kann ich über die Canonici einstweilen nicht beibringen.

[1]) Ich teile hier noch einiges Interessante aus diesen „Visitations-Punkten" mit: Zweibrücken: Der Schulmeister gehe zu sehr nach seinem Garten in Bubenhausen, lasse die Kinder zu viel auf der Straße herum laufen. Hornbach: An der Schul (deren Bau von der Regierung befohlen war) baue man für vnd für. Der Schulmeister sey zu gesellisch, dadurch werde die Schule versäumt.

[2]) Das für unsern Zweck Wichtige habe ich durch Sperrdruck hervorgehoben.

lernten, ohne Unterschied „in ein verordnete Condition vnd Claß von den lateinischen Abgesondert waren, welche mancherlei gemein Deutsche Handbüchlein vnder sich geprauchen“ (N. U. B., Teil I, S. 36 u. 37). Aus dem Jahr 1558, d. d. 22. Juli, besitzen wir eine andere archivalische Notiz, nach welcher der Schulmeister von Waldmohr erklärt, „er habe erst in dissem iar ein Schul zu Waldemohr angefangen, Er lehr nur teutsch,[1]) sey glockner vnd gerichtsschreiber“ rc. Die ausdrückliche Bemerkung, „er lehre nur teutsch“, läßt uns erkennen, daß in den deutschen Schulen der Städtchen und größeren Dörfer des Herzogtums nicht selten auch lateinischer Elementarunterricht neben dem Hauptunterricht erteilt wurde. Dagegen in Zweibrücken selbst wollte man an maßgebender Stelle von einer solchen Kombination der deutschen und der lateinischen Schule nichts wissen. Zum Beweis dafür dient nachfolgende Stelle eines Auszuges der „spezial vnd sonderbaren Artickel. so In gehaltener Visitation des Ambts Zwaienbrucken von den verordneten Visitatoren zum thail bedacht, vnd zum thail beuolchen. Daruf Statthalter vnd Reth zu Zwaienbrucken noch vernere Execution den vnder vnd Ober Ambtleuth beuelhen. vnd mit ernst daruber hallten sollen,“ vom Jahr 1558 . . . . „Zum dritten, Soll der Mißprauch, das die Burger den Schulmaister gezwungen haben, bej der Lateinischen Schuel, auch Teutsche Schul zu halten, abgestellt werden.[1]) Inn Betrachtung das die Rechtschaffne Jugent darburch gehindert vnnd ein grosse Vnordnung der ganntzen Schul eruolge.“[2]) Die schlauen Bürger von Zweibrücken wollten demnach, um Geld zu ersparen, dem Präzeptor der lateinischen Schule eine Bürde auferlegen, zu der er nicht verpflichtet war. Doch die Regierung machte ihnen einen Strich durch die Rechnung. Hinwiederum finden wir die Verbindung des lateinischen Elementarunterrichts mit der deutschen Schule auch in Moschel (Obermoschel) im J. 1565: Die Schul sei gar bawfällig, er (der Schulmeister) habe 12 Schüler, drei lehr er Donatum vnd Grammaticam, Seindt Ihren (sic!) zween die grammaticam lernen.[1]) Der Pfarrher sei visitationsweise nieh in die

---

[1]) Durch Sperrdruck von mir hervorgehoben.

[2]) Hieran schließt sich unmittelbar Folgendes: „Zum vierten. Im fall dem Bacalaurio zu Zwaienbrucken sein Besoldung nicht gebessert worden were, das er sich zimlich dabej möge vnderhalten, Soll Ime one weiteren Vffzug (= Verzug, Aufschub) ein Zimliche Besserung von den Kirchengefellen zu Zweyenbrucken geordnet, vnnd füroher (= künftighin, vgl. hinfüro!) gereicht, Auch sollichs Inn Dz Gemein Kirchenbuch eingeschriben werden.“ Sonst habe ich noch nichts über einen Bacalaureus in Zweibrücken gefunden. Ich möchte vermuten, daß mit diesem mittelalterlichen Titel ein an Stelle eines Schulmeisters wirkender Hilfslehrer bezeichnet wurde.

schul kommen.[1]) Endlich erfahren wir noch über Disibodenberg, d. d. 17. Aug. 1558: „Der Schulmeister list den einen Junge[n] Grammatik vnd Syntax (Philippi) Fabulas Aesopy; Musik lehren." (Vgl. oben!) Den Gegensatz zu „den einen Jungen" bildet die naheliegende Ergänzung: die andern lernen nur deutsch. Also war auch hier Gelegenheit gegeben, die Anfangsgründe des Lateinischen in der Elementarschule zu erlernen. Disibodenberg war übrigens ein so kleiner Ort, daß es in der Denkschrift Marbachs und seiner Genossen gar nicht unter den 8 oder 9 „kleinen Stedtlein vnnd Dörffern" genannt wird, in denen sogenannte „mindere" Schulen errichtet werden sollten.[1]) Es sind damit nämlich solche „gemeine" Schulen gemeint, die nur einen Lehrer haben sollten, der zugleich Sonntags dem Pfarrer des Ortes „inn der Kirchen mit Predigen beholffenn" (= behülflich) wäre und das Diakonat-Amt versehen könnte." Die vier obern „gemeinen" Schulen (die „furnembsten") hingegen in den Amtsstädten Zweibrücken, Bergzabern, Meisenheim und Cusel sollten nach dem im „Bedencken" gemachten Vorschlag eine jede mit „zwaien Personen, einem Praeceptore vnnd Cantore die zimlich wol gelertt Versehenn werdenn," s. N. U. B., Teil I, S. 45 nnd 46, 63 und 64.

Den „gemeinen" lateinischen Schulen „erster und zweiter Ordnung", wie wir sie jetzt wohl unterscheiden würden, steht gegenüber die „Partikularschule", das vollständige Gymnasium, des Fürstentums, die man als eine „rechtschaffene, stattliche" zu errichten vor hatte und wirklich errichtete. Als Beweis dafür, daß die von uns besprochene Einrichtung, nämlich die Kombination des Elementar-Unterrichts mit der Unterweisung in den Anfangsgründen des Lateinischen, auch im nächsten Jahrhundert noch fortbestand, diene folgende Notiz über Candel: „Schulmeister Joh. Ulm[2]) von Landau; man ist mit ihm zufrieden; jetzt 20 Schüler, aber im Winter mehr, 2 Lateinisch." Also auch hier ist es nur ein kleiner Prozent-

[1]) Im „Bedencken" v. J. 1558 ist für das Meisenheimer Amt die Errichtung je einer „gemeinen", d. h. genauer: „mindern", Schule in Meisenheim, Lauterecken, Odenbach und Moschel vorgeschlagen (N. U. B., Teil I, S. 45); ferner vgl. über die Visitatores („der Pfarrer jedes Ortes mit einer oder zwei ehrlichen vnd verständigen Personen!") S. 55, und im übrigen den ganzen Abschnitt „Von den Kinderschulen", S. 18—26, nebst Anhang 1.

[2]) Johannes Ulm[ius] war im Ganzen von 1597 bis 1622 in Kandel thätig, längere Zeit nur als Schulmeister, von 1608 Vicediakon, zuletzt Verweser der Pfarrei; er kam im Oktober 1622 endlich als Pfarrer nach Freckenfeld. Diese mir willkommene Angabe entnahm ich der gediegenen Schrift (S. 80) des Herrn Pfarrers Joh. Schneider in Neckarsteinach: „Die evangelische Kirche in der ehemaligen Herrschaft Guttenberg, Ein Beitrag zur Kirchen- u. Kulturgeschichte der Pfalz," 1. Teil (von der Reformation bis zur Reunion), Kaiserslautern 1895, 97 S.

satz von Schülern, die, während sie die Volksschule besuchen, vom Schulmeister zugleich in die Elemente der lateinischen Sprache eingeführt werden.

Ich schließe hiemit diese Reihe von Beispielen und wende mich, indem ich zum Ausgangspunkt unserer Erörterung zurückkehre, nunmehr der Frage zu: War die Stadtschule in Hornbach, an der besagter Martin Tuschelin als Lehrer angestellt war, eine deutsche oder lateinische Schule? Wenn unter 40[1]) Knaben nur zwei waren, die Grammatik und Syntax erlernten, bevor sie den lateinischen Katechismus lernen sollten, wenn ferner Knaben und Mägdlein diese Schule besuchten, so liegt es doch auf der Hand, daß diese Hornbacher Stadtschule eine Elementar- oder deutsche Schule war, die eben nach der, wie soeben gezeigt wurde, damals vielfach üblichen Einrichtung auch eine eigene Abteilung für Latein lernende Knaben hatte. Hiemit stimmt nun die obige Angabe von Heintz ganz schön überein: „Als man das Gymnasium errichtete, verband man damit die erste Klasse der Hornbacher Schule (an welcher der jüngste der 5 „Kanoniker" als Lehrer thätig war) unter dem Namen der fünften und gab dieser fünften Klasse einen eigenen Klaßlehrer mit dem Titel „Kollaborator". Man lehrte darin nur Religion, Deutsch und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache." Heintz vermeidet es also hier,[2]) die Schule geradezu als eine lateinische zu bezeichnen; er nennt sie nur „l'école d'Hornbach". Finger dagegen spricht mit Bestimmtheit von „der Hornbacher Lateinschule" (S. 18), indem er sagt, daß in Hornbach „der elementare Unterricht in der dortigen lateinischen Schule erteilt wurde", und daß man „späterhin die oberste Classe der Hornbacher Lateinschule den 4 Classen des Gymnasiums beifügte", nämlich als fünfte. Heintz nennt als ersten Lehrer dieser fünften Klasse Math. Hengerius von 1559—63, der am 7. Januar

[1]) „30 Knaben und 10, die etwas stärker", d. h. wohl „älter" als die andern 30 waren. Aehnlich heißt es in der Schulordnung, die der Kirchenordnung Wolfgangs einverleibt war: „Wann aber die Knaben etwas erwachsen/ vnnd man jnen weitere erklerung von den Articulen Christlichs Glaubens fürhalten will/ mag man Philippi Melanthonis lateinischen Catechismum an die Hand nemen", s. N. U. B., T. I, S. 11. Oder bedeutet „stärker" vielleicht: „vorgeschrittener"?

[2]) Weiter oben, p. 13, allerdings spricht auch Heintz von einer „lateinischen Elementarschule zu Hornbach": „Toute l'école (das Gymnasium) était divisée en quatre Classes, ayant chacune son Professeur particulier. A ces quatre Classes se joignait encore, sous le nom de cinquième, la première Ecole latine de Hornbach, dont le Régent était compté au nombre de ceux de l'établissement; et jouissait des mêmes prérogatives, à cela près qu'on ne lui donnait pas le titre de Professeur." Ich muß gestehen, daß nach meiner Ansicht der Ausdruck „la première Ecole latine de Hornbach" an Präzision zu wünschen übrig läßt.

1563 diese Stelle aufgab, weil er ihr „nicht gewachsen war“ (Heintz I, S. 27, Finger S. 32). Nun finden wir aber in der in Rede stehenden archivalischen Nachricht noch den Vermerk: „einige tauglich zur Klosterschule.“ Diese Worte lassen doch nur die Auslegung zu, daß „fehige köpff“ oder „gelirnige Ingenia“, wie man dazumal gern sagte, unter den Knaben der Stadtschule, die bei Tuschelin nebenher auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache erlernten, in dieser Schule soweit gefördert wurden, daß man sie am Ende der Schulzeit ohne weiteres zum Uebertritt in die Kloster-, d. h. Partikularschule, geeignet und reif befand. Wenn es nun wirklich feststeht, daß schon 1559 die fünfte Klasse angefügt wurde, so traten die als „tauglich zur Klosterschule“ erklärten Knaben Tuschelins vom Jahre 1560 unmittelbar in diese fünfte (unterste) Klasse des „Partikular“ über. Wenn demnach die deutsche, mit einem Lateinkurs verbundene, Hornbacher Stadtschule ihre selecti, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, d. h. die besten ihrer Schüler, zur Aufnahme in die unterste Klasse des Gymnasiums vorzubereiten imstande war, wozu brauchte man da noch zugleich neben dieser Stadtschule eine eigene Lateinschule? Eine solche wäre denn doch, wenn man erwägt, daß Hornbach damals ein kleines, unansehnliches Städtchen war,[1]) ein kaum begreiflicher Luxus gewesen! Die Zahl der Hornbacher Bürgerskinder, die sich den Studien widmeten, wird nur klein gewesen sein, und, was noch mehr ins Gewicht fällt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hornbacher Bürgerschaft dürfte für die dauernde Unterhaltung zweier städtischen Schulen, bzw. zweier Schulmeister, eines deutschen und eines lateinischen, kaum ausgereicht haben.[1]) In Erwägung dieser Umstände hege ich daher starken Zweifel gegenüber der von andern behaupteten Existenz einer besonderen lateinischen Schule in Hornbach neben der deutschen, wenigstens hinsichtlich der hier inbetracht kommenden Zeit. Hoffentlich wird diese Frage einmal völlig ins Reine gebracht werden. Das Pensum im Lateinischen, das in der Hornbacher Stadt-, bzw. Vorschule, durchgenommen wurde, deckte sich wohl im Wesentlichen mit der Lehraufgabe, die in dem „Von den Kinderschulen“ überschriebenen Abschnitt der vorhin erwähnten Kirchenordnung (4. Teil: „Von Erhaltung Christlicher schulen und Studien“) für das „erst“ und

---

[1]) Vgl. hierüber die Bemerkungen im „Bedencken“, p. 38—41 = N. U. B., T. II, S. 3: „ist der ortt vnngelegen, vnnd zu solchem werckh daß mann fur hatt zu klein vnd vngebawen“; S. 4: einigermaßen berühmte Professoren lassen sich mit ihren Familien nicht leicht an „vnnbequemen orttenn“ nieder, wo es bei vorfallenden Krankheiten an einer Apotheke, einem Arzt, an Wartung u. dgl. gebricht, wo die „habitationen mit Stubenn vnnd Chammern für die Studiosi“ „kümmerlich“ sind. Endlich sind auch nach S. 5 „der einwohner vnnd burger zu Horrnnbach wenig vnd daß mhererthaill Arm.“

„ander Häuflein" vorgeschrieben war, und andererseits mit dem, was nach dem „Methodus docendj" im „Bedencken" in der untersten und zweiten Klasse der „gemeinen" Schulen durchgenommen werden sollte.[1])

Was schließlich die Persönlichkeit des mehrfach genannten Lehrers betrifft, so war nach Finger und Heintz Johann Martin Tuschlin[2]) von 1574—76 Lehrer an der fünften Klasse des Gymnasiums, und zwar der vierte Nachfolger des oben erwähnten Hengerius. H. weiß noch zu berichten (S. 27), daß T. ein Schüler des Hornbacher Gymnasiums gewesen sei, die Stelle eines Hofmeisters der Söhne des Grafen von Sickingen, sodann die eines Kollaborators an der Zweibrücker Lateinschule bekleidet habe, bevor er Lehrer an der fünften Klasse der Hornbacher Partikularschule wurde. Die erste dieser Angaben kann aber nicht richtig sein. Denn da urkundlich feststeht, daß er 1560 im zweiten Jahre an der Hornbacher Stadtschule als Lehrer thätig gewesen ist, das Gymnasium aber erst mit Beginn des Jahres 1559 eröffnet wurde, kann T. doch unmöglich zu gleicher Zeit Lehrer an der Stadtschule und Schüler der Klosterschule gewesen sein! Folglich muß sich hier Heintz geirrt haben, wenn man nicht annehmen will, daß es zwei gleichnamige Tuschlin, etwa Vater und Sohn, gab. Man könnte nun glauben, der Umstand, daß Tuschlin später Lehrer an der fünften Klasse des Gymnasiums wurde, spreche gerade dafür, daß er auch früher lateinischer Schulmeister, mithin die Stadtschule in Hornbach eher eine lateinische als deutsche Schule gewesen sei. Indes in jener Zeit kam es häufig vor, daß jemand, der das Gymnasium durchgemacht, ja auch auf Universität Theologie studiert hatte, nach Beendigung seiner Studien mit der Stelle eines einfachen Schulmeisters an einer deutschen Schule

---

[1]) Vgl. N. U. B., Teil I, S. 18—21, 47—49, woraus man auch ersieht, was man zu jener Zeit unter „Grammatik" und „Syntax" verstand. Namentlich die zweite Bezeichnung bedeutet etwas anderes als jetzt, wo man die Tempus- und Moduslehre nebst der Kasuslehre darunter versteht.

[2]) Nach der mir freundlich zur Verfügung gestellten Abschrift des Herrn Lehrers Kramer von dem im Kgl. Geh. Staatsarchiv befindlichen Original würde der Name allerdings Cuschelin lauten. Allein ein nach der Gepflogenheit jener Zeit verschnörkeltes großes T sieht einem C sehr ähnlich; daher konnte hier leicht eine Verwechselung unterlaufen. Was mich aber ganz besonders bestimmt, die Lesung mit T für die richtige zu halten, ist der Umstand, daß der Name Tuschelin aus der Zeit Wolfgangs auch anderweitig bezeugt ist: Gallus Tuschelin, zu Nürtingen a/N. in Württemberg geboren im J. 1531, war Dr. jur. utr. und Rat, auch Stellvertreter des Kanzlers, in Diensten Herzog Wolfgangs, ein sehr verdienstvoller Mann, † 1601. Auch die Namensvariante Tüschlein (lat. Tuschelinus) kommt daneben vor. Nach G. Chr. Crollius: Commentarius de Cancellariis et Procancellariis Bipontinis, Frkft. u. Lpzg. 1768, S. 72 u. 115—117. Ob freilich der Schulmeister Tuschlin mit diesem gleichnamigen Rat verwandt war, weiß ich nicht. —

vorlieb nehmen mußte, bis es ihm gelang, Präzeptor oder Schulmeister,[1]) unter Umständen auch bloß Cantor, an einer „gemeinen“ (Trivial-) Schule zu werden, womit in der Regel das Amt eines Diakonus verbunden war. Wer es nicht weiter brachte, nämlich zum Präzeptor, bzw. Professor, an dem Hornbacher Gymnasium, bemühte sich, bald eine Pfarrei, die ihm mehr eintrug, zu erlangen. Selbst manche von den Hornbacher Professoren betrachteten ihre Stelle nur als eine Art von „Durchgangsposten“ zu einer geistlichen „Pfründe“ oder zu sonst einer einträglicheren oder weniger anstrengenden Stellung, wie der eines Professors an einer Hochschule oder auch eines Kirchenschaffneiverwalters. Beispiele hiefür findet man genug bei Finger und Heintz[2].) Ich will nur eines herausgreifen: Kaspar Hilspach, wahrscheinlich ein Sohn Christoph Hilspachs, des zweiten Rektors der Hornbacher Schule (1561—76), hatte das Gymnasium, das sein Vater leitete, besucht und wurde dann Kollaborator an der Zweibrücker Lateinschule, hierauf Lehrer und Vorstand der Stadtschule in Annweiler, die auch einen Lateinkurs hatte. Beim freiwilligen Verzicht auf seine Stelle wurde dem Kaspar Hilspach vom Bürgermeister und Rat der Stadt Annweiler ein schönes Zeugnis ausgestellt, wie wir oben gesehen haben. Er bezog dann die Hochschule Marburg, um seine Studien zu vollenden, und erhielt nach seiner Rückkehr in die Heimat die Stelle eines Lehrers an der oben besprochenen fünften Klasse des Horn-

---

[1]) Nach dem „Bedencken“ sollen die vier oberen Lateinschulen in Zweibrücken, Bergzabern, Meisenheim und Cusel eine jede mit zwei Personen, einem „Praeceptore“ und „Cantore, die zimlich woll gelertt versehenn werdenn“, „die anndernn Achte hettenn Jde nit mher dann ein Personn gehabt“ 2c. 2c.; in den vier obern Schulen, die in den Städten mit zwei Personen bestellt, könne man die Knaben in vier oder sechs Classes, je nachdem ihrer viel oder wenig seien, „distribuirn, Allso daß der Cantor die zwo oder drey vnndersten vnnd der schulmaister die volgennde drey Obernn Classes versehenn hette.“ Demnach war bei dieser Klasse von Lehrern zwischen der Benennung „Präzeptor“ und „Schulmeister“ gar kein Unterschied, vgl. oben!

[2]) Ich bemerke hier gelegentlich, daß fast alles, was Finger an statistischen und biographischen Angaben in den „Serien“ der Rektoren, Professoren, Pädagogen und Scholarchen bietet, einfach aus Heintz entlehnt ist, allerdings mit manchen Verkürzungen. — Außerdem werden die oben kurz berührten Verhältnisse richtig geschildert und durch eine Reihe von urkundlichen, von ihm zum erstenmal veröffentlichten Belegen klar beleuchtet von Herrn Lehrer Kramer in einem gehaltvollen, fast durchweg Neues bietenden Aufsatz über: „Die ersten Anfänge des Volksschulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken“ (Pfälz. Lehrerzeitung 1895, Nr. 7 u. 8). Herr Kramer hat dieses sein Material aus Schriftstücken des Kgl. Geh. Staatsarchivs in München geschöpft. Einiges davon habe ich oben mitgeteilt. Es würde zu weit führen, noch anderes daraus hier wiederzugeben, so sehr der Gegenstand auch dazu verlockt.

bacher Gymnasiums und hatte dieselbe von 1576—90 inne. In der Folgezeit wurde er Einnehmer in Hattweiler[1]) und zuletzt Kirchenschaffneiverwalter zu Zweibrücken, wo er 1618 starb. Sein Großvater, der Vater des Rektors Christoph H., Michael Hilspach[2]) stammte aus Ettlingen im Kraichgau, wurde unter Ruprechts vormundschaftlicher Regierung nach Zweibrücken berufen und war dort als Pfarrer und Superintendent thätig.

„Typisch" für den Lebenslauf eines Schulmeisters jener Zeit, der es nicht bis zur höchsten Staffel der an Einkommen und Ehre in der Regel freilich keineswegs glänzend ausgestatteten Stufenleiter der einem Schulmanne damals erreichbaren Aemter brachte, ist folgender Fall, dessen Kenntnis ich auch einer gütigen Mitteilung des Herrn Kramer verdanke. Quelle: Kirchenvisitation Oberamts Lichtenberg 1572—1609 (K. Geh. Staatsarchiv, Kasten blau 389/9 c). Niederkirchen (bei Kusel) 1609. Ist ein Schulhaus da, welches dem Closter (Werschweiler) gehört. Schulm. Johann Newert ist von Hornbach, 70 Jahr, zu Hornbach in stipendio, zu Bergzabern Collaborator[3]) 3 Jahr, zu Cusel Schulm. 1 Jahr, zu Baumholder Diaconi (sic!) 6 Jahr, zu Wolfersweiler Schulm. 5 Jahr, widerumb zu Baumholder Schulm. 6 Jahr gewesen, dann hieher kommen, jetzt im 7. Jahr, Sa. 40 Jahr. — Die Summe der Jahre seiner Dienstzeit ergibt übrigens nur 28 Jahre. Rechnet man etwa seine Studienzeit in Hornbach als Stipendiat mit 6—8 Jahren noch hinzu, so ergeben sich höchstens 34—36 Jahre. Wo der Rest (4—6 Jahre) steckt, vermag ich nicht zu sagen. Dieser Mann war

---

[1]) Früherer Name des Dorfes Jägersburg bei Homburg.

[2]) Nach Molitor (S. 182, 203, 206) wurde Michael Hilspach (auch Hilspacher kommt urkundlich vor), genannt Zimmermann, im J. 1533 mit Glaser nach Zweibrücken berufen, um die evangelische Lehre im Herzogtum zu verbreiten. Doch stand er an Bedeutung hinter Glaser zurück. — Herr Ludwig Eid handelt in Kürze von dem „wohlgelehrten, getreuen Meister der Schule", M. Christoph Hilspach, sowie von Caspar Hilspach in seiner neuesten, sehr verdienstlichen Schrift „Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Zweibrücken 1444—1604", S. 234, 36 u. 37. Ein Irrtum, der sich dort in seine Angaben über die Hilspach eingeschlichen hat, wird sich aufgrund des zuverlässigen archivalischen Materials, das Herr Eid über die beiden H. gesammelt und mir in zuvorkommender Weise mitgeteilt hat, leicht richtig stellen lassen. An diesem Orte näher darauf einzugehen würde zu weit führen.

[3]) Wie oben schon bemerkt, wird die Bezeichnung „Helfer" sich nicht viel von dieser lateinischen unterschieden haben. Sie findet sich z. B. in folgender Mitteilung in Herrn Eids „Der Hof- und Staatsdienst" 2c. S. 237: 1561, Juni 1: Georg Hellinger wird als Schulmeister zu Zweibrücken angenommen gegen 4 Malter Korn von der Landschreiberei Zweibrücken; 34 fl. von den Kirchengeschworenen daselbst; von jedem einheimischen Schüler 1 Wagen Holz, 1 Licht oder dafür 4 Batzen; von jedem fremden 1 fl.; auch soll ihm 1 Helfer gehalten werden, welcher ohne sein Zuthun bezahlt wird.

also 6 Jahre als Hilfsgeistlicher, als Diakon, im geistlichen Amt thätig, sonst immer nur Schulmeister, bezw. 3 Jahre Kollaborator. Er brachte es weder zum Präzeptor noch zum Pfarrherrn. Allerdings konnte er kein Studium an einer Hochschule nachweisen. Indes auch solche, die auf einer Hochschule studiert hatten, kamen mitunter nicht über die sehr bescheidene Stellung eines Schulmeisters an einer Elementarschule hinaus. Einen solchen Fall führt Kramer in seinem Aufsatz S. 52 an: Locus: Bergzabern, Officium: Schulmeyster, Nomen: Albert Hugo, Patria: Lichtenberg, Parentes:[1] —, Stipendiarius: Hornbach, Scholae und Academiae: Hornbach, Tübingen. Ein Seitenstück zur Laufbahn des Newert bildet die des Nikolaus Schtemer, Schulmeister in Baumholder, geboren in Jrheim, war Stipendiarius in Hornbach gewesen und hatte die Partikularschule daselbst besucht. Hingegen Thomas Kaltenbach aus Frankfurt finden wir zu Odernheim als Pastor und Schulmeister in einer Person, er hatte in Marburg studiert, ohne — als Ausländer — vorher die Hornbacher Schule besucht zu haben. Der an Aemtern reichste Mann in dieser Liste ist Bartholus Pompeji (seltsamer Name!), geboren zu Neukirch in Hessen; er war gleichzeitig Pastor, Schulmeyster und Diacon[2] (da fehlt nur noch der Cantor und „redliche Küster“!) zu Barbelrod und hatte seine akademischen Studien in Marpurg gemacht. Hinsichtlich des Endergebnisses seines Aufsatzes stimme ich mit Kramer völlig überein: es müssen für jene Zeit (16. Jahrh.) drei Arten von Schulen unterschieden werden, nämlich 1. die gelehrten oder Lateinschulen, die sich seit 1558 gliedern in a) die Partikularschule, b) die 4 „obern“, c) 8—9 „mindern“ „gemeinen“ Schulen (auch „Trivialschulen“ genannt); 2. die deutschen Schulen mit lateinischen Kursen, und 3. die eigentlichen Elementar- oder Volksschulen. Doch kam das Volksschulwesen in jener Periode über bescheidene Anfänge und Ansätze nicht hinaus, da seine Entwicklung mit verschiedenen Hindernissen zu kämpfen hatte. Gleichwohl „muß es für Herzog Johannes I. an seinem Lebensabende ein beruhigendes Gefühl gewesen sein, sich sagen zu dürfen: Meine Arbeit war doch

---

[1]) Augenscheinlich ist „patentes“ aa. O. ein Lesefehler für „parentes“ (Eltern). Nur bei zweien ist diese Rubrik ausgefüllt, nämlich durch: „Pastor“ und „Becker“. — Obiges Schriftstück betitelt sich: „Verzeichnis der Kirchen vnd Schuldiener im Fürsteutum Zweybrücken vnd hindern Graffschafft Sponheim“ v. J. 1577 (Kasten blau 389/8 b). Nur zwei von den elf hatten in Straßburg studiert, drei, bezw. vier, in Marburg, einer in Hornbach, einer in Hornbach und Tübingen, einer in Hornbach und Marburg; bei einem heißt es „ungenannt“, bei dreien fehlt jede Angabe betr. Scholae u. Academiae.

[2]) Er versah also neben der Stelle des Pastors zugleich die des Diakons. Ob er für diesen doppelten Dienst wohl auch doppelte Besoldung erhielt?

nicht ganz umsonst!" Es regte sich nämlich während seiner Regierung allmählich bei den Gemeinden auf dem Lande, zunächst freilich noch schüchtern, der Wunsch, deutsche Schulen (ohne Latein!) zu besitzen.

Anhang.*)

Als Schwesteranstalt der Hornbacher Partikularschule ist das ebenfalls von Herzog Wolfgang gegründete Gymnasium in Lauingen a. d. Donau zu betrachten. Als Gründungsjahr gibt G. Chr. Crollius (Comm. de cancellariis et procancellariis Bipontinis, 1768, S. 79 Anm. und S. 180 Anm.) 1562 an, wohl mit Recht, während in der „Bavaria" (2. Bd. 2. Abt. S. 956) das Jahr 1561 genannt wird, und, ganz ungenau, Johannis (Kalenderarbeiten, Neuer Abdruck 1825, S. 91) sowohl für Hornbach, als auch für Lauingen 1559 nennt. — War also das Gymnasium in Lauingen um drei Jahre jünger als das Hornbacher, so war es andrerseits in manchen Dingen vor ihm bevorzugt. Sagt doch Joh. Sturm, Scholae Lauinganae S. 6: qui (Wolfgangus) Hornebachiano gymnasio non contentus: quod magnos sumptus quotidie flagitat: etiam hanc impensam (in constituendis scholis Lauinganis) ampliorem facit: et ad sermonis artes, ad Grammaticos, et Dialecticos, et Rhetoricos magistros: etiam Theologos adiungit, et Jureconsultos, et Physicos atque Mathematicos. Aehnlich a. a. O. S. 13.

Darnach war also Lauingen bestimmt, eine Art Universität zu werden (als Gegengewicht gegen die Jesuitenanstalten in Ingolstadt

*) Als ich während der Drucklegung der ersten Bogen an die Abfassung des „Anhangs" herantrat, erkannte ich, daß ich mich nicht, wie im „Vorwort" angekündigt, mit einem bloßen Abdruck der Leges der Lauinger Schule begnügen dürfe. Da mir jedoch im Drange der gegen das Ende des Schuljahrs sich häufenden Berufsgeschäfte die Zeit fehlte, selbst das Manuskript für diesen Anhang anzufertigen, hatte mein hochgeschätzter Kollege Herr Rudolf Buttmann die Güte, das ihm von mir zur Verfügung gestellte Material nach vorhergegangener gegenseitiger Besprechung in der oben vorliegenden Gestalt auszuarbeiten. Für die ebenso schnelle als sachkundige und zweckmäßige Durchführung dieser Aufgabe, wodurch meine Arbeit den von mir gewünschten Abschluß erhielt, spreche ich ihm hier meinen besonderen Dank aus. Möge sein reges Interesse für die Zweibrücker Geschichte auch fernerhin öfter der Erforschung der Schulgeschichte sich zuwenden!

und Dillingen, wie Sturm andeutet), ähnlich dem unter Sturms Leitung stehenden Straßburger Gymnasium. Dieser Mann wurde denn ausersehen, wie für Hornbach, so auch für Lauingen die Satzungen zu entwerfen. Sie wurden veröffentlicht in: Leges Lauinganae. Ad D. Philippum Ludovicum, et D. Joannem, Comites Palatinos Rheni, Duces Boiariae etc. Illustriss. Principis Vuolfgangi filios. Joannes Stvrmivs. Nobile Lauingum musarum commoda sedes — Te deus instituat, te Deus erudiat, — — En tibi truncus iter, mutusque per avia monstrat — Hermes. mentiris. nuncius ipse Deum — Fidus adest ductor: musae comitantur euntem: — Quis arces pandit casta Minerva suas. — S. Ostermannus Rect. — Lavingae, Excudebat Emanuel Saltzer Anno MDLXV. Dies Buch ist wieder abgedruckt in: Johannis Stvrmii de Institutione Scholastica opuscula omnia. Rec. etc. Fridericus Andreas Hallbauer, Jenae 1730 S. 313—386.

In letzterer Ausgabe sind auch (S. 153—250) enthalten: Joh. Sturmii Classicarum epistularum libri III sive Scholae Argentinenses restitutae. Einem hier zu findenden Brief Sturms an den ersten Lauinger Rektor Samuel Ostermann, vom Juni 1565, sind S. 228 ff. die Straßburger Satzungen von 1538 und 1565 angehängt. Die darin unter II. genannten „Leges Collegii anno MDXXXVIII latae" sind die Urform sowohl der Hornbacher Satzungen von 1559, wie der Lauinger aus dem Jahre 1565. Wir geben im Folgenden die Lauinger Leges collegii in der Weise, daß wir nur diejenigen Nummern vollständig zum Abdruck bringen, die in den Hornbacher Satzungen fehlen, bezw. ganz verschieden sind, während wir im übrigen auf die entsprechenden Nummern der letzteren verweisen mit Angabe der unbedeutenderen Varianten. In Klammern setzen wir unsere Angaben über die Satzungen des Straßburger Gymnasiums von 1538. Der Einfachheit wegen bezeichnen wir dabei die Hornbacher Satzungen mit H, die Lauinger mit L, die Straßburger mit S.

A. Einleitende Worte zu den Leges Scholae Lavinganae:

VVolffgangvs Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Dux Boiariae, et Comes Veldentianus.

Principis officium esse non ignoramus: cum rectis institutis prouidere, ut ne quid populo desit: tum inprimis: ut scholae constituantur: quae officinae sunt uirtutis, bonorum

morum, pietatis, doctrinae, religionis. Et quoniam ad Hornebachianum gymnasium etiam Lauinganas scholas adiunximus: coaedificatis domicilijs, comparatis magistris, delectis scholarum praefectis, designato Rectore: uolumus his utriusque[1]) gymnasii homines teneri legibus: Rectorem, Prorectorem,[2]) publicos professores, classium magistros, classes ipsas, collegij discipulos, ciuium hospites aduenas: ut primum religionis, deinde morum, tum doctrinae rationem habere maximam uideamur.

B. Collegii leges. (L.)

[S Leges Collegii. Anno MDXXXVIII latae.]

L De collegio uero sic sentimus, sic constituimus, sic uolumus, ut primum religionis et morum: deinde doctrinae disciplina grauissima colatur.

[S Senatus populusque Argentoratensis sic sentit, sic vult, sic constituit, sic iubet, vt religionis, doctrinae, bonaeque disciplinae caussa scholae habeantur, et scholarum sit collegium, idque hisce conseruetur, atque huiusmodi legibus.]

L 1.[3]) Preces antemeridianas, et pomeridianas singuli frequentanto: quorum concionari est, suo loco, et tempore concionantor (= S 1).

L 2. Ad collegium nemo adolescentum admittitor, nemo retinetor, in quo non sit verecundiae et diligentiae indicium (= S 3. S 2 lautet: Collegium theologis, iureconsultis, medicis, rhetoribus, litterarum studiosis constituitor).

---

[1]) Ob die Leges Scholae Lavinganae von 1565 wirklich jemals für Hornbach Giltigkeit an Stelle der Satzungen von 1559 erhalten haben, wie beabsichtigt gewesen zu sein scheint, bleibt fraglich.

[2]) Statt des hier erwähnten Prorektors werden an verschiedenen Stellen der Leges Lav. Prorectores genannt; z. B. in der Ueberschrift zu den Bestimmungen für die Lehrer: „Rectoris, Et prorectorum, et professorum officium“ und mehrmals in den Vorschriften de Advenarum officiis: 1. Qui aliunde ad scholas mittentur: ad ciuem nemo divertat absque Rectoris et prorectorum consensu; ebenso 5. Non libros emant . . . . . . absque Rectoris, prorectorum magistrorum consensu et uoluntate. — Ob diese Würde eines oder mehrerer Prorektoren auch in Hornbach bestand, wissen wir nicht, auf jeden Fall nicht vor 1565. Wahrscheinlich ist übrigens Prorector nur eine Bezeichnung des oder der die Aufsicht führenden Pädagogen. Daher erscheint mehrmals an solchen Stellen, wo man prorector oder prorectores erwartet, ein anderes Wort, wie Rectoris ac gubernatorum arbitrio; indicio Rectoris, uisitatorum et praeceptoris; absque Rectoris et praefectorum permissu, oder auch eine Umschreibung: Rectorem, et eos qui ei adiuncti sunt.

[3]) Die Bestimmung H_1 fehlt in L und S.

L 3. Qui admissi erunt, moderatoribus nomina danto: oeconomo trium mensium pecuniam persoluunto: idem insequentibus mensibus faciunto. (S 4 Qui admissi erunt, nomina danto (wie H), moderator eadem adscribito (wie H): iidem trium mensium etc. = L 3).

L 4.[1]) Sine fideiussione nullum in collegium admittito: neminem rationibus non subductis missum facito (= S 5).

L 5.[1]) Extraordinarios sumptus parentes et propinqui faciunto: aut oeconomo pecuniam suppeditanto: qui ante tempus exierit e collegio cum oeconomo decidito. Omnes paedagogo morem gerunto (S 6 = L 5, nur steht statt oeconomo, cum oeconomo, paedagogo: moderatori, cum moderatore, moderatori).

L 6. Qui paedagogo (S moderatori) non obtemperat, impatiens poenae: non audiens dicto, a praefectis castigator, mulctator, punitor (= S 7).

L 7. = H 6, nach damnum steht jedoch etiam (= S 8).

L 8.[1]) Dum locum in collegio habere et cubiculum sibi seruari uolunt, etiam absentes pro cibarijs soluunto, aut cum oeconomo transigunto (= S 9, wo statt oeconomo steht paedagogo).

L 9. = H 7, nur steht nach templa: ordine, verecundeque adeunto (= S 10; doch heißt es hier ordine verecunde und ne sunto statt non sunto).

L 10. = H 8 (= S 11).

L 11. = H 9, nur heißt es nach esto: omnes suas scholas et classes frequentanto (L 11 = S 12).

L 12. In collegio neque discipulus absque paedagogi consensu, neque paedagogus absque scholarcharum permissu aedificato (= S 13).

L 13. = H 11, nach vestibus ist eingeschoben: civium consuetudinem: et; statt nihil heißt es nihilque (= S 14).

L 14. = H 12, statt moderatoris: paedagogi (L 14 = S 15).

L 15. = H 13, nur fehlt et merendis; am Schluß heißt es noch: nemo impune exercitationes collegij contemnito (L 15 = S 16, jedoch steht hier wie bei H 13 et merendis nach ientaculis).

L 16. = H 14 (= S 17).

L 17.[2]) Author discordiae, ni desinat e collegio, et scholis excluditor (= S 18).

L 18. = H 15 (= S 19).

L 19.[2]) Qui vim alteri armis intentauerit (S 20 fecerit),

---

[1]) Die im wesentlichen finanzielle Dinge betreff. Nummern fehlen in H.

[2]) L 17 und 19 entsprechen im wesentlichen H_{16}.

e collegio eijcitor: qui sine armis idem facit, pro noxa luito (= S 20).

L 20. = H 17 (= S 21).

L 21. = H 18 (= S 22).

L 22. = H 19 + 21 (= S 23).

L 23. = H 20 (= S 24).

L 24.[1]) Paedagogus quin cubicula omnium circumeat, intusque probet, hebdomadam nullam etc. = H 25, nur fehlt ut nach apertae (= S 25).

L 25. = H 26, statt quisque steht quiuis (L 25 = S 26, wo aber hypocaustum fehlt).

L 26. = H 26 (= S 27, nach strepitu folgt hier noch nemo).

L 27. = H 27, nur heißt es nach faxint: pedagogus pro noxa ratione bona uindicato (L 27 = S 28).

L 28. Qui officium non posse facere iudicabuntur, ut aliud uitae genus instituant missionem petunto (= S 30, am Schluß heißt es hier noch: Scholarchae hos missos faciunto).

[S 29. Quibus reipublicae beneficio alimenta studiorum caussa dantur, quod de principio scholarchis et visitatoribus promiserunt, in posterum seruanto. (Entspricht sachlich und sprachlich im ganzen der Bestimmung H 28.)

S 31.[2]) Qui missi facti erunt, cum per facultates poterunt, sumptus et impensae pecuniam dimidiam scholarchis rependunto, idemque, cum dimittuntur, promittunto, ac facere adstringuntor.

S 32. Demortuorum libri, vestes, omnisque supellex, scholarcharum pecunia comparata, collegii sunto: ceteris illa alumnis, vt videbitur scholarchis, donantor. Idem in illorum bonis, qui ob delicta eiiciuntur, ius esto, qui bona venia scholarcharum exierint, libros, bona, omnemque supellectilem illorum venia secum auferunto.

S 33. Quibus studiorum caussa in academiis abesse permissum est, hi de se quotannis testimonia virorum doctorum idonea mittunto: reuocati a scholarchis, aut collegii praefectis redeunto, moram nullam faciunto.]

Schluß in L und S = H 29.

---

[1]) In H geht diesen Bestimmungen noch Nr. 22 voraus.

[2]) Die Nr. S 31—33 sind weder in L noch in H zu finden, S 29 fehlt in L.

Jahresbericht

über das

K. Humanistische Gymnasium

in

Zweibrücken

für das

Schuljahr 1897/98.

Mit einem Programm:

Geschichte der Gymnasialbibliothek Zweibrücken

von

Rudolf Buttmann,
K. Gymnasiallehrer.

ZWEIBRÜCKEN
Buchdruckerei von P. & L. Hallanzy.
1898.

I.

Personalstand des K. Lehrer-Kollegiums.

Rektor Georg **Hahn**, Ordinarius der IX. Klasse, zugleich Bibliothekar.

Professor Dr. Philipp **Keiper**, Ordinarius der VII. Klasse.

Professor Dr. Hans **Stich**, (s. Lehrgegenst. der IX. und VI. Klasse), zugleich Lehrer der Stenographie.

Professor Jakob **Herzer**, Landwehr-Premierlieutenant a. D., Ordinarius der VI. Klasse.

Professor Dr. Karl **Wunderer**, Ordinarius der VIII. Klasse.

Professor Dr. Emil **Trutzer**, Lehrer der Mathematik und Physik.

Professor Johannes **Stichter**, Ritter des K. preuss. Kronenordens 4. Klasse m. r. Kreuz, Inhaber des K. bayer. Verdienstkreuzes und der Kriegsdenk-Münze von 1870/71 für Nichtkomb., — für protest. Religionslehre und hebräische Sprache.

Professor Jakob **Reeb**, Priester, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt, Inhaber der Kriegs-Denkmünze von 1870/71 für Nichtkomb. und des Päpstlichen Kreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice", — für kathol. Religionslehre und hebräische Sprache.

Professor Wolfgang **Küffner**, für Mathematik und Physik, Lehrer der Arithmetik und Mathematik in Klasse I bis V, zugleich Lehrer der Naturkunde.

Gymnasiallehrer Karl **Hofer**, Lehrer der französischen und englischen Sprache.

Gymnasiallehrer Rudolf **Buttmann**, Ordinarius der V. Klasse.

Gymnasiallehrer Friedrich **Leicht**, Ordinarius der IV. Klasse.

Gymnasiallehrer Dr. Karl **Dahl**, Sekondlieutenant der Reserve, Ordinarius der III. Klasse.

Gymnasiallehrer Wilhelm **Egg**, Ordinarius der II. Klasse.

Gymnasialassistent Adolf **Foertsch**, Ordinarius der I. Klasse.

Zeichen- und Turnlehrer: Friedrich **Mössel.**

Für israelit. Religionslehre: Bezirks-Rabbiner Dr. Israel **Mayer** bis zu seinem Tode (18. Mai); dann Lehrer und Kantor Max **Bachenheimer.**

Gesanglehrer: Jakob **Wittmann**, Bezirkshauptlehrer an der deutschen Schule.

Musiklehrer: Adolf **Hecker.**

Schreiblehrer: für die III. Klasse Gymnasialprofessor Wolfgang **Küffner**, für die II. und I. Klasse Jakob **Runck**, Lehrer an der deutschen Schule.

Schwimmlehrer: Joseph **Eber**, Sergent, Wolfgang **Schrögel**, Unteroffizier, beide im k. b. 22. Infant.-Regiment.

II.

Lehrgegenstände.

A. Pflichtfächer.

Neunte (oberste) Klasse.

1. **Religionslehre:** *a)* protest.: Kirchengeschichte vom Westphälischen Frieden bis zur Gegenwart, *Holzweissig* II. Seite 113—136. Evangelische Glaubens- und Sittenlehre. *Holzweissig* III. 2 St. Stichter. — *b)* kathol.: Die Lehre von den Quellen des Glaubens; Wiederholung des apostolischen Glaubensbekenntnisses mit Hervorhebung der apologetischen Momente. 2 St. Reeb.
2. **Deutsche Sprache:** Übungen im Disponieren und eingehendere Begründung der Anordnung des Aufsatzes. Arten und Teile der Rede. Freie Vorträge zur Kontrolle der Privatlektüre. *Lessing*, Laokoon und Hamburgische Dramaturgie mit Auswahl. Abhandlungen von *Winckelmann*, *Lessing*, *Herder*, *Schiller*, und Reden von *Fichte*, *Jacobs*, *Döderlein* und *Curtius*. Geschichtlicher Überblick der Literatur von *Opitz* bis in das 19. Jahrhundert nach *Pütz*. *Goethe*, Tasso. *Shakespeare*, Julius Caesar. *Schiller*, Braut von Messina. Kontr. Privatlektüre: *Lessing*, Minna von Barnhelm, Nathan und Emilia Galotti. *Goethe*, Götz, Egmont, Iphigenie. *Schiller*, Don Karlos, Wallenstein, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Tell. 4 St. Hahn.

   Themata:

   a) der Schulaufgaben:

   1. Mit welchem Recht hat man die Natur ein sehr lehrreiches Buch genannt? 2. Brutus in *Shakespeares* Julius Cäsar, eine Charakteristik. 3. Lässt sich die Behauptung rechtfertigen: „Alles Grosse in der Weltgeschichte ist von einzelnen, nicht von der Masse ausgegangen“?

7. **Geschichte:** Allgemeine von 1648 bis zur Gegenwart nach *Stich*; bayerische nach *Preger*; Wiederholung der alten und mittleren Geschichte. 3 St. Dr. Stich.
8. **Turnen:** Frei-, Ordnungs-, Stabübungen. Spiele. Springen. Grätsch- und Drehsprünge. Flanke. Kehre, Wende, Hocke; Auf- und Umschwünge. Übungen aus dem Streck- und Beugestütz und Oberarmhang. Stützeln, Spreizen. Hangeln, Kürübungen. 2 St. Mössel.

Achte Klasse.

1. **Religionslehre:** *a)* protest.: Apostelgeschichte I—XXVIII im Urtext und im Anschluss an *Holzweissig* I, S. 95—107. Kirchengeschichte vom Ende der Kreuzzüge bis zur Gegenwart, *Holzweissig* II, S. 51—136. 2 St. Stichter. — *b)* kathol.: Das dritte Hauptstück des vorgeschriebenen Lehrbuches; Lektüre der Apostelgeschichte. 2 St. Reeb.
2. **Deutsche Sprache:** Übersicht über die alt- und mittelhochdeutsche Literatur nach *Pütz*. Nach Einführung in die mittelhochdeutsche Grammatik wurden ausgewählte Gedichte Walthers von der Vogelweide nach *Englmanns* mhd. Lesebuch gelesen. 1 St. Dr. Keiper.

   Übungen im Disponieren und eingehendere Begründung der Anordnung des Aufsatzes; Inhaltsangaben im Anschluss an die Lektüre von *Masius* III. Freie Vorträge, teilweise zur Kontrolle der Privatlektüre. Lehre vom Drama an den Dichtungswerken eingehend behandelt; Lektüre: *Schillers* Geschichte des dreissigjährigen Krieges (mit Auswahl), Wilhelm Tell, Jungfrau von Orleans; Kabale und Liebe, Maria Stuart (kontr. Privatlektüre); *Shakespeares* Macbeth; *Grillparzers* Sappho. 2 St. Richter und Dr. Wunderer.

   Themata:

   a) der Schulaufgaben:

   1. An die Stelle der ersten Schulaufgabe trat wegen Erkrankung des Ordinarius eine Hausaufgabe. 2. *Schillers* Wilhelm Tell, das Vermächtnis des Dichters an sein Volk. 3. *῾ἁπλοῦς ὁ μῦθος τῆς ἀληθείας ἔφυ᾽.* Eur. Phoen. 469.

b) der Hausaufgaben:

1. Inwiefern führt *Homer* in der *Ilias* den Hörer in medias res, wie *Horaz,* ars poëtica 148, sagt? 2. Erklärung der 3. Ode des *Horaz* (I. Buch). 3. Was liegt der Rede des *Lysias* über den Ölbaumstumpf zu grunde?

4. Willst du, dass wir mit hinein
In das Haus dich bauen,
Lass es dir gefallen, Stein,
Dass wir dich behauen! *A. Grün.*

5. Inwiefern kann der Zuschauer nach dem 1. Aufzug auf ein Gelingen der Freiheitsbestrebungen der Schweizer hoffen? (Exposition von *Schillers* Tell). 6. Bedeutung der öffentlichen Denkmäler für ein Volk (im Anschluss an *Ciceros* Verr. IV). 7. Das Glücksideal des *Horaz* (Erläuterung und Würdigung). 8. Das Moment der letzten Spannung in *Euripides* *Φοίνισσαι* (Erklärung des 3. und 4. Epeisodions). 9. Charakter der Griechen nach ihren Grabdenkmälern (Hegesograbmal).

3. **Lateinische Sprache:** *Cicero* Verr. IV. mit besonderer Verwertung der archäologischen Anschauungsmittel. — Hor. carm. I—IV und epod. in Auswahl: einige Oden gelernt. — *Tacitus,* de vita et moribus *J. Agricolae.* — Stilübungen nach *Bauer* und *Englmann* II. Schulaufgaben. 6 St. Richter und Dr. Wunderer.
4. **Griechische Sprache:** *Hom. Il.* II. III. VI. IX. XVI. *Lysias* *Λόγοι* 12. 7. 24. — *Euripides,* *Φοίνισσαι.* — Unter Wiederholung der Syntax Übungen nach *Krauss,* deutsch-griechische Übersetzungen für Prima. Schulaufgaben. 6 St. Richter und Dr. Wunderer.
5. **Französische Sprache:** Wiederholung und Vollendung der Syntax nach *Breymann-Möller,* französisches Übungsbuch II. Lektüre: Ausgewählte Stücke aus *François Coppée* und *Récits historiques* par *Guizot* II. — Stilübungen nach *Bauer-Link-Ullrich,* französisches Übungsbuch; Schulaufgaben. Sprechübungen im Anschluss an die Lektüre. 2 St. Hofer.
6. **Mathematik und Physik:** Algebra: Arithmetische und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Nach *Bardey.* Stereometrie: Das Prisma, die Pyramide, der Cylinder, das reguläre Polyeder und die Kugel. Nach *Sickenberger.* Physik: Schall, Optik, Elektrizität, II. Teil, Mechanik. Nach *Krist.* 5 St. Dr. Trutzer.

7. **Geschichte:** Allgemeine und bayerische vom Ende der Hohenstaufen bis zum westfälischen Frieden nach *Döberl, Stich* und *Preger*. 3 St. Egg.
8. **Turnen:** gemeinschaftlich mit der neunten Klasse; von Ostern ab getrennt.

Siebente Klasse.

1. **Religionslehre:** *a)* protest.: Geschichte des Reiches Gottes im Neuen Bunde, *Holzweissig* I, S. 170—185 im Anschluss an die Lektüre von Math. V—XXVII im Urtext. Geschichte der Kirche innerhalb der römisch-germanischen Welt bis zu den Vorreformatoren, *Holzweissig* II, S. 20—70. 2 St. Stichter. — *b)* kathol.: Das zweite Hauptstück des vorgeschriebenen Lehrbuches; Lektüre der Apostelgeschichte. 2 St. Reeb.
2. **Deutsche Sprache:** Aus dem Lesebuch von *Masius*, II. Teil, wurden ausgewählte lyrische Gedichte von *Arndt, Körner, Rückert, Schenkendorf* und *Schiller* gelesen, erklärt und zum Teil auswendig gelernt, ferner wurde eine Anzahl von Prosastücken gelesen und besprochen. Im Anschluss an die Lektüre wurden die gebräuchlichsten Strophen- und Reimformen durchgenommen und die Schüler mit dem Wichtigsten aus der Theorie der Lyrik bekannt gemacht. Als Klassenlektüre diente *Uhlands* Drama „Ludwig der Bayer". Übungen im Disponieren von Themen, Besprechung von Aufsätzen und Versuche im freien Vortrag. 2 St. Dr. Keiper.
Themata:
a) der Schulaufgaben:
1. Der Bergmann und der Seemann (eine Parallele). 2. „Nicht der ist auf der Welt verwaist, Dessen Vater und Mutter gestorben, Sondern der für Herz und Geist Keine Lieb' und kein Wissen erworben". *(Rückert)*. 3. Charakterbild des Agesilaos, entworfen nach *Xenophons* Hellenika IV, 1 und 2.
b) der Hausaufgaben:
1. Die Unterwelt und ihre Bewohner nach *Homers* Odyssee, Gesang 11. 2. Welche Wichtigkeit hat die Steinkohle für das Leben der Gegenwart? 3. Gedanken in der Neujahrsnacht. 4. Zwiegespräch zwischen einem Athener und seinem Gastfreunde

über des Macedonierkönigs Philipp III. zweimaligen Angriff auf Athen und die von ihm daselbst verübte Zerstörung im Jahre 200 v. Chr. (nach *Livius* XXXI, 24—26). 5. Erklärung des Sprichwortes: „Zeit ist Geld“. 6. Blüchers Rheinübergang bei Caub (Beschreibung des Gemäldes von *Camphausen*). 7. Über den Gebrauch der Antonomasie bei *Vergil* auf Grund von Äneis II, 1 bis 200. 8. Die fahrenden Schüler des Mittelalters (mit Berücksichtigung der Rolle des Albertus) in *Uhlands* „Ludwig der Bayer“. 9. Ferro nocentius aurum.

3. **Lateinische Sprache:** *Livius*, Buch XXXI. *Vergil*, Äneis Buch II. Stilübungen nach *Bauer* und *Englmann* für Sekunda, ferner Extemporalien und Übungen im schriftlichen Übersetzen aus *Livius* ins Deutsche; Wiederholung wichtiger Abschnitte der Tempus- und Moduslehre nach der *Englmann*schen Schulgrammatik. Schulaufgaben. 7 St. Dr. Keiper.

4. **Griechische Sprache:** Auswahl aus *Xenophons* Hellenika Buch IV und V, *Homer*, Odyssee Gesang XI, XII und XIII, *Ilias* III. Syntax nach der Grammatik von *Kurz* § 86 bis 230 mit Übersetzung geeigneter Übungsstücke aus dem Buch von *Krauss*, sowie Extemporalien. Schulaufgaben. 6 St. Dr. Keiper.

5. **Französische Sprache:** Wiederholung des vorjährigen Pensums; Einübung des unregelmässigen Zeitworts; die syntaktischen Regeln über Tempora, Modi, Infinitiv und Wortstellung nach *Breymann-Möller*, Teil 1 und 2. Gelesen wurde: *Erckmann-Chatrian* „Histoire du Plébiscite“ bis Kapitel 7. Sprechübungen im Anschluss an die Lektüre. Schulaufgaben, Extemporalien. 3 St. Hofer.

6. **Mathematik:** Algebra: Gleichungen des zweiten Grads mit einer und mehreren Unbekannten; Logarithmen (nach *Bardey*). Planimetrie: Proportionalität und Ähnlichkeit; Ausmessung geradliniger Figuren und des Kreises (nach *Spieker*). Trigonometrie: Goniometrie und Berechnung des Dreiecks (nach *Sickenberger*). Physik: Allgemeine Eigenschaften. Lehre von den Kräften, den flüssigen und den luftförmigen Körpern. Schall, Wärme (nach *Winter*). 5 St. Dr. Trutzer.

7. **Geschichte:** Allgemeine Geschichte von Augustus bis zum Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses nach *Stich* und *Döberl*, bayerische bis 1253 nach *Preger*. 2 St. Dr. Dahl.
8. **Turnen:** Frei-, Ordnungs-, Stab- Keulenübungen. Springen. Reck: Beugehang; Wechsel von Stütz und Hang. Bock. Pferd: Aufsitze, Spreizübungen. Seitsprünge. Barren: Beugestütz und Übungen in demselben. Barrenspringen. Spiele. 2 St. Mössel.

Sechste Klasse.

1. **Religionslehre:** *a)* protest.: Einleitung in die hl. Schrift. Bibelkunde des Alten Testamentes. *Holzweissig* I, S. 1 bis 63. Geschichte des Reiches Gottes im alten Bunde. *Holzweissig* I, S. 129—170. Überblick über die Kirchengeschichte nach *Holzweissig*. 2 St. Stichter. — *b)* kathol.: Das apostolische Glaubensbekenntnis. 2 St. Reeb.
2. **Deutsche Sprache:** *a)* Lesen und Erläuterung von Prosastücken aus *Masius* II. Erzählende Gedichte von *Goethe*, *Schiller*, *Uhland*, *Lenau*, *Freiligrath*, *Bässler* wurden erklärt und auswendig gelernt. Eine „Auswahl aus *Schillers* Prosa“ wurde gelesen. *b)* Hauptregeln der Stilistik; die Lehre von den Tropen und den wichtigsten Figuren; das Wichtigste aus der Lehre vom Epos; Disponierübungen. *c)* Aufsätze, zumeist im Anschluss an die deutsche, griechische und lateinische Lektüre. 2 St. Herzer.
3. **Lateinische Sprache:** *Ovid*, Metam. VII, 1—193. VIII, 183 bis 235. IX, 152—272. X, 1—77. XI, 1—66. XII, 64 bis 145 und 580—628. XIII, 1—398. *Livius*, XXI, 31 bis 48 und XXIII. Stilübungen nach *Bauer* und *Englmann* und nach eigenen Angaben; Wiederholung einzelner Abschnitte der Grammatik. Schulaufgaben. 7 St. Herzer.
4. **Griechische Sprache:** *Xenophon*, Anab. II, III und IV, 1 bis 3. *Homer*, Odyssee I und IV. Wiederholung der For-

menlehre; Syntax des Nomens nach *Kurz* § 1—85. Übersetzungsübungen nach *Krauss*. Schulaufgaben. 6 St. Herzer.

5. **Französische Sprache:** Laut-, Schrift- und Formenlehre nebst den wichtigeren Regeln über Wortstellung und Partizip, mit Ausschluss des unregelmässigen Verbums nach *Breymann-Möller*, Übungsbuch für Gymnasien. I. Schulaufgaben, Diktate und Sprechversuche. 3 St. Hofer.
6. **Mathematik:** Algebra: Potenzen mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Exponenten; Gleichungen des ersten Grads mit einer und mehreren Unbekannten. Nach *Bardey*. Planimetrie: Der Kreis und das regelmässige Vieleck; Gleichheit und Verwandlung der Figuren; Proportionalität und Ähnlichkeit. Nach *Sickenberger*. 4 St. Dr. Trutzer.
7. **Geschichte:** Orientalische Kulturvölker; Geschichte der Griechen und Römer bis auf Augustus nach *Stich*. 2 St. Dr. Stich.
8. **Turnen:** Frei-, Ordnungs-, Stabübungen. Springen. Reck: Klimmziehen; Aufschwünge; Wellen. Barren: Stützhüpfen; Ein- und Ausspringen; Schwingen. Pferd: Vorübungen; Quer- und Seitsitze. Bock: Kehr- und Drehsprünge. Klettern. Spiele. 2 St. Mössel.

Fünfte Klasse.

1. **Religionslehre:** Biblische Geschichte des Alten Testaments von der Richterzeit an, des Neuen Testaments von der Einsetzung des hl. Abendmahls an; Katechismus von Frage 48 bis zum Ende. In Geschichte und Katechismus Wiederholung des früheren Lehrstoffs. Sämtliche vorgeschriebenen Lieder und Psalmen. 2 St. Stichter. — *b)* kathol.: Das dritte Hauptstück des Katechismus; biblische Geschichte; Gebete und Lieder. 2 St. Reeb.
2. **Deutsche Sprache:** Befestigung des gesamten Lehrstoffes der 4. Klasse. Wortbildung; das Wichtigste aus der

Verslehre. Lesen und Disponieren passender Abschnitte aus *Zettel-Nicklas'* Lesebuch V. Teil. Erklärung und Lernen geeigneter Gedichte, besonders von *Schiller* und *Uhland*. Dispositionen und Aufsätze als Haus- und Schulaufgaben. 2 St. Buttmann.

3. **Lateinische Sprache:** Wiederholung und Ergänzung der gesamten Syntax nach *Englmann*. Mündliche und schriftliche Übersetzungen nach dem Übungsbuch von *Lang* und *Diel*. Prosodie und Metrik. Extemporalia und Schulaufgaben. *Caesar*, de bello Gall. VII. Ausgewählte Stücke aus *Frankes* Chrestomathie; einiges auch gelernt. 8 St. Buttmann.
4. **Griechische Sprache:** Verba liquida. Verba auf $\mu\iota$ und anomale nach *Englmann*. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus *Pistners* Übungsbuch II. Extemporalia und Schulaufgaben. *Xenophon*, Anab. I, 1—5. 6 St. Buttmann.
5. **Mathematik:** In Algebra die vier Grundrechnungen mit allgemeinen Grössen, Bildung und Umformung algebraischer Ausdrücke (Übungsbuch von *Bardey*); in Planimetrie Grundbegriffe, die Kongruenz der Dreiecke, das Viereck und seine besonderen Arten, geometrischer Ort, Übungen im Beweisen und Konstruieren (Lehrbuch von *Sickenberger*). 4 St. Küffner.
6. **Geschichte:** Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung Bayerns von der Reformation bis zum Jahr 1871 nach *Vogel*. 2 St. Foertsch.
7. **Geographie:** Europa, insbesondere Deutschland; Kartenzeichnen. (*Seidlitz-Öhlmann*, Schulgeographie, Ausg. B). 1 St. Buttmann.
8. **Naturkunde:** Einiges aus der Mineralogie; Repetitorium aus der Pflanzen- und Tierkunde; Exkursionen. 1 St. Küffner.
9. **Turnen:** Frei-, Ordnungs-, Stabübungen. Springen. Reck: Aufschwünge und Schwingen. Barren: Aufsitze; Stützeln; Unterarmstütz. Bock: Grätschsitz- und -Sprung. Klettern. Spiele. 2 St. Mössel.

Vierte Klasse.

1. **Religionslehre:** gemeinschaftlich mit der fünften Klasse.
2. **Deutsche Sprache:** Eingehendere Behandlung der Formen- und Satzlehre; Umwandlung der direkten Rede in die indirekte; Bildung zusammengesetzter Perioden; Durchnahme von Lesestücken und Vortrag von Gedichten aus *Zettel-Nicklas'* Lesebuch IV; Aufsätze. 2 St. Leicht.
3. **Lateinische Sprache:** Wiederholung der Kasuslehre; Einübung der Tempus- und Moduslehre sowie der oratio obliqua nach der Grammatik von *Englmann* und dem Übungsbuch von *Dietsch. Cornelius Nepos,* Lysander, Alcibiades, Datames, Epaminondas, Hannibal. 8 St. Leicht.
4. **Griechische Sprache:** Einübung der Formenlehre nach *Englmanns* Grammatik (bis § 170 mit Ausschluss der verba liquida) und *Pistners* Übungsbuch I. 6 St. Leicht.
5. **Arithmetik:** Gegenseitige Verwandlung der gebräuchlichsten Masse und Gewichte; Proportionen und ihre Anwendung auf Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung; Kopfrechnen. 2 St. Küffner.
6. **Geschichte:** Geschichte der römischen Kaiserzeit; deutsche und bayerische Geschichte im Mittelalter nach *Vogel.* 2 St. Leicht.
7. **Geographie:** Die aussereuropäischen Erdteile nach *Seydlitz;* Kartenzeichnen. 2 St. Ullrich, dann Egg.
8. **Naturkunde:** Niedere Tiere; Kryptogamen; Bestimmung von Pflanzen nach *Franks* Pflanzentabellen; Exkursionen. 1 St. Küffner.
9. **Turnen:** Frei-, Ordnungs-, Stabübungen. Lauf- und Ballspiele. Springen. Reck: Knie- und Felgaufschwünge. Hangeln. Hangzucken. Barren: Freier Stütz. Aufsitze und Sitzwechsel. Langseil: Aufklettern in verschiedenen Formen. 2 St. Mössel.

Dritte Klasse.

1. **Religionslehre:** *a)* protest.: Biblische Geschichte des Alten Testamentes bis zur Richterzeit wiederholt; biblische Geschichte des Neuen Testamentes vom Tode Johannes d. T. an bis zum Pfingstfest. Katechismus Fr. 20—50. Lieder. Psalmen: 1. 19. 23. 90. 100. 103. 2 St. Stichter. — *b)* kathol.: Das zweite Hauptstück des Katechismus; biblische Geschichte; Erklärung des Kirchenjahres; Lieder. 2 St. Reeb.
2. **Deutsche Sprache:** Die gesamte Satzlehre und Einübung derselben durch Beispiele; Bildung einfacher Perioden; Lehre von der Interpunktion; orthographische Übungen mit besonderer Berücksichtigung der gebräuchlichsten Fremdwörter. Lektüre ausgewählter Prosastücke aus dem Lesebuch von *Zettel-Nicklas* III.; Erklärung, Lernen und Vortrag von Gedichten. Nacherzählungen, Erweiterungen, Zusammenfassungen, Schilderungen in erzählender Form, Umbildung geeigneter Gedichte, Beschreibungen und briefliche Mitteilungen. Haus- und Schulaufgaben. 3 St. Dr. Dahl.
3. **Lateinische Sprache:** Wiederholung der Formenlehre. Kasuslehre, Infinitiv, Gerundium und Supinum nach *Englmanns* Grammatik. Übersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische und umgekehrt. Übungsbuch von *Hellmuth* und *Gebhard.* 8 St. Dr. Dahl.
4. **Arithmetik:** Dezimalbrüche; die vier Grundrechnungen mit denselben; Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt; einfache und zusammengesetzte Schlussrechnungen, insbesondere Zinsberechnungen; Übung im Kopfrechnen. 3 St. Küffner.
5. **Geschichte:** Die schönsten Sagen des klassischen Altertums, Geschichte der Griechen und der Römer bis zur Kaiserzeit nach *Vogel.* 2 St. Dr. Dahl.
6. **Geographie:** Die ausserdeutschen Länder Europas nach *Seydlitz.* Kartenzeichnen. 2 St. Dr. Dahl.

7. **Naturkunde:** Säugetiere, Vögel, Reptilien, Lurche; Bestimmung von wildwachsenden Pflanzen der Umgebung nach *Franks* Pflanzentabellen; Exkursionen. 1 St. Küffner.
8. **Zeichnen:** Freihandzeichnen: Krumme Linie. Kreis; aus Kreisen und Kreisbogen zusammengesetzte geometrische Gebilde im Quadrat. Einfachste Ornamente nach *Herdtle.* Anlegen mit einfachen Farbtönen. 2 St. Mössel.
9. **Kalligraphie:** Deutsche und lateinische nach Vorschrift an der Wandtafel, griechische (im Sommersemester) nach *Autenrieth.* 1 St. Küffner.
10. **Turnen:** gemeinschaftlich mit der vierten Klasse.

Zweite Klasse.

1. **Religionslehre:** gemeinschaftlich mit der dritten Klasse.
2. **Deutsche Sprache:** Erweiterung des einfachen und die leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes mit der Lehre von der Kasusrektion und Interpunktion. Orthographie. Nacherzählungen, Nachbildungen von Fabeln, Umbildungen von Lesestücken und geeigneten Gedichten durch Veränderung des Standpunktes, Erweiterungen und briefliche Mitteilungen. Lektüre ausgewählter Stücke und Vortrag gelernter Gedichte aus dem Lesebuch von *Zettel-Nicklas* II. 4 St. Egg.
3. **Lateinische Sprache:** Wiederholung und Abschluss der Formenlehre nach *Englmanns* Grammatik; mündliche und schriftliche Übersetzungen nach dem Übungsbuch von *Röckl* und *Köbert.* 8 St. Egg.
4. **Arithmetik:** Gemeinschaftlicher Teiler zweier Zahlen, kleinstes Vielfaches mehrerer Zahlen; Rechnungen mit gewöhnlichen Brüchen; einfachste Schlussrechnungen; Kopfrechnen. 3 St. Küffner.
5. **Geographie:** Deutschland, Österreich-Ungarn und die Schweiz nach *Seydlitz.* 2 St. Egg.
6. **Naturkunde:** Säugetiere; in der Pflanzenkunde besonders Garten- und Nutzpflanzen; Exkursionen. 1 St. Küffner.

7. **Zeichnen:** Freihandzeichnen: Gerade Linie. Winkel. Drei-, Vier- und Vielecke. Geometrische Gebilde aus dem Quadrat entwickelt; Mäander. Anlegen mit einfachen Farbtönen. 2 St. Mössel.
8. **Kalligraphie:** 1 St. Runck.
9. **Turnen:** Frei-, Ordnungs-, Stabübungen; Reigen; Spiele, Hoch-, Weit- und Tiefsprung. Langseil. Stütz- und Hangübungen am Reck. Barren: Liegestütz- und Liegehangübungen. Übungen des Niedersprunges. Kletterschluss; Klettern. 2 St. Mössel.

Erste Klasse.

1. **Religionslehre:** *a)* protest: Biblische Geschichte des Neuen Testamentes bis zur Auferstehung Jesu in vorgeschriebener Auswahl. Katechismus Fr. 7 bis 84 nach Vorschrift für das IV. Schuljahr. Lieder. Psalmen 1, 23, 100. 2 St. Stichter. — *b)* kathol.: Das erste Hauptstück des Katechismus in steter Verbindung mit der biblischen Geschichte; Gebete und Lieder. 2 St. Reeb.
2. **Deutsche Sprache:** *a)* Im Anschluss an *Winter:* „Deutsches Sprech- und Übungsbuch“: Einteilung der Laute, Silben und Wortarten, Beugung des Haupt- und Zeitworts, Lehre vom Fürwort und vom Verhältniswort mit entsprechenden mündlichen und schriftlichen Übungen. *b)* Rechtschreiben; Belehrung über den Gebrauch der wichtigsten Unterscheidungszeichen. *c)* Prosaische und poetische Stücke aus *Zettel-Nicklas:* „Deutsches Lesebuch I. Teil“ gelesen und besprochen; Vortrag gelernter Gedichte; Übungen im mündlichen Erzählen. *d)* Die Haus- und Schulaufgaben beschänkten sich auf Nacherzählungen in stufenmässigem Fortschritt von leichten zu schwereren. 5 St. Foertsch.
3. **Lateinische Sprache:** Die 5 Deklinationen, Adjektiv mit Komparation, Grund- und Ordnungszahlen, die wichtigsten Pronomina und Präpositionen, die regelmässige 1. und 2. Konjugation, *sum* und seine Komposita nach *Lanzingers* lateinischem Elementarbuch. Übersetzungen. Schulaufgaben. 8 St. Foertsch.

4. **Arithmetik:** Die vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen; Teilbarkeit und Zerlegung in Faktoren; Kopfrechnen. 3 St. Küffner.
5. **Geographie:** Bayern, kurzgefasste Lehre von der Gestalt und Oberfläche der Erde, hydro- und orographische Übersicht von Europa nach *Biedermann*. 2 St. Foertsch.
6. **Naturkunde:** Einführung in die Pflanzenkunde und das *Linné*sche System durch eingehende Besprechung und Zerlegung geeigneter Pflanzen und Pflanzenteile. Bäume, Gesträucher und Getreidearten der Umgebung wurden hauptsächlich bei Exkursionen durch Benützung verschiedenartiger Merkmale den Schülern kenntlich gemacht. 1 St. Küffner.
7. **Kalligraphie:** 2 St. Runck.
8. **Turnen:** gemeinschaftlich mit der zweiten Klasse.

Religionsunterricht für die Israeliten.

Obere Abteilung: Gelesen wurde Jesaia. Sittenlehre nach *Aub*. Nachbiblische Geschichte: Die Juden in Frankreich und Spanien. Grammatik nach *Knoller*.

Untere Abteilung: Übersetzt und erklärt wurden ausgewählte Gebetstücke für Werktage und Sabbat. Religionslehre im Anschluss an die Lektüre. Biblische Geschichte: Die Bücher der Könige. Grammatik nach *Knoller*. Schreibübungen.

In jeder Abteilung 2 St. Dr. Mayer, dann Bachenheimer.

B. Wahlfächer.

1. Hebräische Sprache.

Für Protestanten. Obere Abteilung (1 Schüler): Wiederholung des Nomens und Verbums; das Nötige aus der Syntax, *Genes.* I—VI, ausgewählte Psalmen und die Lektüre der mittleren Abteilung. 2 St. Stichter.

Mittlere Abteilung (6 Schüler): Unregelmässiges Verbum; Übungsstücke; *Genes.* VI—XV, XXI und XXII; Lehrstoff der unteren Abteilung wiederholt. 2 St. Stichter.

Untere Abteilung (5 Schüler): Laut- und Schriftlehre; Nomen. Suffixa des Nomens; Präfixa; 20 Lektionen aus *Schicks* Vokabularium. 1 St. Stichter.

Für Katholiken, (7 Schüler): Regelmässiges Verbum und Nomen. Entsprechende Uebungen. 2 St. Reeb.

2. Englische Sprache.

Obere Abteilung (4 Schüler): Kurze Wiederholung der Grammatik. Gelesen wurde: *Swift, A Voyage to Lilliput* und *Marryat, The Settlers in Canada.*

Untere Abteilung (8 Schüler): Laut- und Formenlehre nach *Deutschbeins* kurzgefasster englischer Grammatik in Verbindung mit der Vorstufe zum *Irving-Macaulay*-Lesebuch desselben Verfassers. Mündliche und schriftliche Übungen.

In jeder Abteilung 2 St. Hofer.

3. Stenographie.

Nach dem „Kurzgefassten Lehrbuch der *Gabelsberger*schen Stenographie“ und dem zu demselben gehörigen Lesebuch.

Obere Abteilung (16 Schüler): Satzkürzung; Aufnahme von Reden nach allmählich beschleunigtem Vor-

trag; Wiederlesen alles Geschriebenen; Tafelschreiben und Lesen von stenographischen Aufzeichnungen mit Satzkürzung.

Mittlere Abteilung (21 Schüler): Lehre von der Wortkürzung; Beginn der Schnellschrift.

Untere Abteilung (36 Schüler): Wortbildung; Schreibübungen an der Tafel und im Heft; Leseübungen.

In jeder Abteilung 2 St. Dr. Stich.

4. Zeichnen.

4. Klasse, Freihandzeichnen: Fortgesetztes Zeichnen von Ornamenten in reinen Umrissen nach Vorlagen. Elemente des Linearzeichnens. Kolorieren von Ornamenten. 2 St.

5. Klasse, Freihandzeichnen: Ornamente mit leichter Schattenangabe nach Vorlagen, in Umrissen nach Vorzeichnen an der Tafel in Blei und Tusche. Hinweis auf die Hauptstilarten. Fortsetzung des geometrischen Zeichnens. 2 St.

6. Klasse, Freihandzeichnen: Ornamente nach Vorlagen und Gipsmodellen mit Schattenangabe. Ausarbeiten bis auf das höchste Licht in Blei und Tusche. — Projektionszeichnen. 2 St.

7.—9. Klasse (18 Schüler), Freihandzeichnen: Ornamente; Köpfe, Figuren, Tiere; Landschaften. Lavieren mit Sepia und Tusche; Aquarellieren von Landschaften; eingehende Besprechung der verschiedenen Darstellungsarten. — Linearzeichnen mit Berücksichtigung des voraussichtlichen späteren Berufes der Schüler: Elemente des Projektionszeichnens: Punkt, Gerade, Ebene; Projektion des Kreises; Benützung einer und mehrerer Projektionsebenen; Darstellung von ebenflächig begrenzten Körpern; ebene Schnitte derselben; Abwickelung der Netze. Darstellung architektonischer Formen. Situationszeichnen; Krokizeichnen. 2 St. Mössel.

5. Gesang.

I. Abteilung (1. Klasse): Ton- und Stimmbildungsübungen; Noten, Pausen, einfache Taktarten und Vortragszeichen; Ganz- und Halbtöne; die Durtonleitern; rhythmische und melodische Übungen; Bindungen und Schleifungen. Einstimmige Volkslieder aus dem „Liederkranz" von *J. H. Lützel;* Einübung der Sopranstimme der Gesänge für gemischten Chor. 2 St.

II. Abteilung (2. Klasse): Erweiterung des Übungsstoffes der I. Abteilung; die Durtonleitern und ihre leichteren Intervalle. Zweistimmige Sätzchen von *Lützel;* zweistimmige Volkslieder; die Sopran- und Altstimme der Gesänge für gemischten Chor. 2 St.

III. Abteilung (3. Klasse): Fortführung der Übungen der 2. Klasse. Die Durtonarten, ihre schwereren Intervalle und Hauptdreiklänge. Lieder wie bei Abteilung II. 1 St.

IV. Abteilung (4. Klasse): die leichteren Molltonarten und ihre Intervalle. Sonst wie Abteilung III. 1 St.

V. Abteilung (Männerchor, 6.—9. Klasse, 36 Schüler): Ton- und Stimmbildung; rhythmische und melodische Übungen. Einstimmige Chöre; die Tenor- und Bassstimme der Gesänge für gemischten Chor. 1 St.

VI. Abteilung (gemischter Chor, 60 Schüler): Weltliche und geistliche Gesänge aus älterer und neuerer Zeit. 1 St.

Wittmann.

6. Instrumental-Musik.

II. Abteilung (Streichorchester mit und ohne Klavier; letzteres nur bei grösseren Orchesterwerken als Ersatz der Blasinstrumente dienend): Übung der für einheitliches Zusammenspiel notwendigen Stricharten und Applikaturen, sowie richtiger Phrasierung.

b) Streichorchester mit Klavier: *Mendelssohn*, Hochzeitsmarsch; *Mozart*, Serenade Nr. 7 *(Hafner)* erster Satz; Ouverturen von *Gluck*, Iphigenie in Aulis; und *Beethoven*, Egmont. Sämtliche Piecen bearbeitet von *A. Hecker*.

b) Streichorchester allein: *Heuberger*, Nachtmusik; *Weingartner*, Serenade; *Mozart*, kleine Nachtmusik; *Raff*, „Die Mühle“ aus Op. 192 Nr. 2. *Ph. Scharwenka* Op. 71 *(Burger)*, *M. Wurm*, Wiegenlied.

I. Abteilung: Kammermusik:

a) Klavier und andere Instrumente: *C. Reinecke*, Op. 122e, *N. W. Gade* Op. 36 (*R. Hofmann*), *Hermann*, Sonaten-Studien Nr. 1—13; Trios: *Beethoven* Op. 49 Nr. 2 (*Barth*); *Derckum* Op. 15; *Eberhard* Op. 8; *Fz. Wohlfahrt* Op. 85. Quartette von *Mozart* in G-moll und Es-dur.

b) Streichinstrumente allein: Für 3 und 4 Violinen in mehrfacher Besetzung: *G. P. Ritter* Op. 69; *E. Streben* Op. 33; *Pius Köhler* Op. 33; *J. Dont* Op. 52; Streichquartette von *R. Hofmann* Op. 97 Nr. 1. 2; *Gebauer-Weiss* 1—12; *C. Schumann* Op. 20 Nr. 1; *Haydn* (*Jokisch*) Nr. 1—10 und 74; *Mozart* Nr. 1 in G-dur. (15 Schüler.)

4 St. Hecker.

III.
Verzeichnis der Schüler
in alphabetischer Ordnung.

Neunte (oberste) Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Biehl Otto	18. Jan. 80	Jägersburg	p.	Lehrer †
Collingro Johann	25. Febr. 77	Homburg	k.	Strassenwärter, Kirrberg
Cuno Gustav	2. April 79	Bellheim	„	Kaufmann †
Diehl Alfred	7. Febr. 78	Neustadt a. H.	„	pens. Zugführer, Zweibr.
Ehrhardt Jakob	1. April 79	St. Ingbert	„	Sattler
Gminder Karl	5. Okt. 78	Zweibrücken	p.	Gasthofbesitzer
Gümbel Karl	14. Mai 79	Niederauerbach	k.	Bierbrauereibesitzer
Hagenbucher Bernhard	23. Dez. 77	St. Ingbert	„	Bezirkshauptlehrer
Hahn Aloys	10. Dez. 79	Contwig	„	Kaufmann
Heil Heinrich	26. Febr. 78	Zweibrücken	p.	Kaufmann
Huber Emanuel	5. Jan. 79	Lörrach	„	Apotheker
Kahn Hermann	11. Aug. 80	St. Ingbert	isr.	Seifenfabrikant
Kiefer Hugo	13. April 79	Ixheim	k.	Präparandenlehrer Blieskastel
Koemmerling Friedrich	28. Sept. 79	Pirmasens	p.	Geschäftsmann
König Karl	8. Mai 80	Zweibrücken	„	Rechtsanwalt
Lang Philipp	19. Jan. 79	Neunkirchen	„	Rentner
Lehn Heinrich	2. Dez. 79	Fischbach	„	k. Förster, Jägersburg
Müller Hermann	10. Aug. 78	Sembach	„	k. Dekan, Kaiserslautern
Reinhard Ferdin.	14. Nov. 77	Brannenburg	„	k. Major a. D. u. Gutsbesitzer, München
Ruf Friedrich	2. Sept. 79	Hornbach	„	Seifensieder †
Schaupp Herm.	12. Nov. 77	Germersheim	„	Posthalter †
Schlaudecker Richard	21. Aug. 78	St. Ingbert	k.	Lehrer
Schuhmann Rud.	12. April 79	Deggendorf	„	k. Präparanden-Hauptlehrer a. D., Blieskastel
Vopelius Paul	5. Okt. 78	Sulzbach (Rhpr.)	p.	Hüttenbesitzer
Weber Wilhelm	20. Juli 79	Bärenhütte bei Pirmasens	„	Ackerer
Zangerle Wilhelm	4. Febr. 78	Kirrberg	k.	Lehrer, Homburg
Zapp Johannes	11. Okt. 78	Hassloch	p.	Wagenvisiteur, Neunkirchen

27

Achte Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Alexander Ernst	6. Febr. 81	Winnweiler	p.	k. Dekan †
Becker Georg	22. Okt. 79	Neustadt a. H.	k.	Bahnhofverwalter, Zweibrücken
Ciolina Otto	15. Juni 79	Zweibrücken	p.	Kaufmann
Ehrenspeck Emil	30. März 80	Kusel	„	Goldarbeiter
Eisemann Max	25. Juli 81	Zweibrücken	isr.	k. Reallehrer
Eswein Rudolf	12. Mai 80	Hornbach	k.	k. Notar, Frankenthal
Fichter Eduard	13. Okt. 78	Erbacher Fabrik bei Homburg	p.	Fabrikdirektor
Hamm Johann	28. Jan. 81	Jägersburg	„	Bergmann
von Jan Siegfried	5. Febr. 81	Frankenthal	„	k. Landgerichtspräsident, Zweibrücken
Joanni Friedrich	22. Febr. 80	Kusel	„	Schlosser
Jung Friedrich	14. Okt. 80	Waldmohr	„	k. Dekan, Zweibrücken
Klein Edmund	14. Febr. 80	Zweibrücken	k.	Buchhändler
Lang Max	19. Febr. 80	Blieskastel	p.	Gastwirt, Frankenthal
Lehn Eugen	7. Aug. 81	Fischbach b. Dahn	„	k. Förster, Jägersburg
Leuchsenring Albert	20. April 80	Steinfeld	k.	k. Forstmeister, Hinterweidenthal
Lilier Max	5. Okt. 81	Zweibrücken	p.	Gutsbesitzer
Mantel August	17. Jan. 77	Thaleischweiler	k.	k. Oberförster †
Mentzel Otto	31. Aug. 80	Frohnhofen	p.	Lehrer †
Müller Friedrich	12. März 79	Homburg	„	Kassier.
Ohliger Karl	4. Juni 79	Kusel	„	Stadteinnehmer
Raab Alfred	14. Dez. 78	Marnheim	„	Bahnhofverwalter, Ebernburg
Rheinberger Frdr.	19. April 78	Dürkheim	„	Buchdruckereibesitzer †
Ritterspacher Wilhelm	17. Jan. 81	Waldmohr	„	Klempner
Roland Eugen	20. April 80	Homburg	„	Metzgermeister
Rosenfelder Rob.	17. Jan. 80	Pirmasens	„	Fabrikant
Roth Friedrich	12. Okt. 80	Zweibrücken	„	Maler
Rothgang Alex.	14. März 80	Speier	k.	k. Rentamtmann, Homburg
Schank Karl	16. Aug. 80	St. Ingbert	p.	Kaufmann †
Schleppi Adolf	19. Febr. 80	Frohnhofen	„	Ökonom
Uhl Richard	24. Dez. 79	St. Ingbert	k.	Gasmeister
Waltgenbach Karl	23. Juli 79	Kirchheimbolanden	„	Fabrikant
Wittmann Wilh.	11. Juli 81	Zweibrücken	p.	Bezirkshauptlehrer

32

Siebente Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
André Bertram	2. Jan. 80	Neustadt a. H.	p.	Weingutsbesitz., Haardt
Bachmann Rudolf	21. Mai 82	Zweibrücken	„	Kaufmann
Baer Otto	12. Aug. 80	„	„	k. Rektor der Realschule
Benecke Max	30. Sept. 81	Blieskastel	k.	Amtsgerichtsdiener
Ehrensberger Otto	26. Juli 79	München	p.	k. Oberstlieutenant, Metz.
Eswein Karl	31. Dez. 81	Billigheim	k.	k. Notar, Frankenthal
Giuliani Rudolf	7. Juni 81	Kirchheimbolanden	„	Gastwirt
Hirschauer Jos.	2. Okt. 79	Landau (Pfalz)	„	k. Oberst z. D. u. Bezirkskommandeur, Zweibr.
Hussong Herm.	20 Sept. 81	Blieskastel	p.	Kaufmann, Zweibrücken
Laur August	24. Okt. 81	St. Ingbert	k.	Kaufmann, Neuweiler (Rheinpr.)
Lehnung Friedr.	4. Juli 80	Waldfischbach	p.	Gastwirt
Loehr Otto	14. April 81	Wallhalben	„	Gastwirt
Loew Hermann	5. Juli 82	Zweibrücken	k.	k. Notar, Kirchheimbolanden
Lugenbiehl Lud.	4. Jan. 81	Breitfurt	p.	Ackerer
Mayer Eugen	4. Juli 82	Zweibrücken	isr.	Bezirksrabbiner †
Mettel Hermann	19. Okt. 79	Annweiler	p.	k. Dekan †, Homburg
Müller Ludwig	25. Dez. 81	„	„	Kaufmann †
Nieder Ludwig	1. Mai 80	Mittelbexbach	k.	Metzgermeister
Schmidt Otto	15. April 80	Zweibrücken	p.	k. Advokat und Rechtsanwalt †
Schott Karl	22. März 81	Kusel	„	k. Bezirksgeometer
Schwitzgebel Otto	1. April 82	Martinshöhe	„	Lehrer, Mittelbach
Spach Erwin	4. Sept. 80	Zweibrücken	„	k. Oberamtsrichter
Steinfels Johann	25. April 81	St. Ingbert	k.	Schutzmann
Todt Ernst	21. März 82	„	p.	k. Subrektor, Homburg

24

Ausgetreten ist nach Ostern: Ludwig *Kullmann.*

Sechste Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Ader Heinrich	25. April82	Zweibrücken	k.	Gefängnisaufseher
Binkle Ludwig	29. Nov. 79	Limbach	p.	Bergmann
Bruch Otto	17. Sept. 80	Zweibrücken	„	k.Oberlandesgerichtsrat
Dexheimer Karl	26. Mai 82	Albersweiler	„	Eisenbahnsekretär,Ludwigshafen
Dörr Eugen	6. April81	Blieskastel	k.	pens.Präparandenlehrer
Dünckel Karl	23. Dez. 82	Zweibrücken	p	Oberlehrer
Henigst Heinrich	17. Juli 82	„	„	Bankdirektor
Henn Emil	21. Dez. 81	Massweiler	„	Landwirt
Hertel Friedrich	28. Juni 81	Kissingen	„	k. Hauptmann a. D., Zweibrücken
Hirsch Alphons	28. Aug. 82	Homburg	isr.	Handelsmann
Hirsch Benno	13. März81	„	„	Fruchthändler
Hirschauer Otto	19. März82	Landau	k.	k. Oberst z. D. u. Bezirkskommandeur, Zweibr.
Jung Adolf	5. Juli 83	Waldmohr	p.	k. Dekan, Zweibrücken
Jung Hermann	6. Mai 82	Waldfischbach	„	Lehrer, Homburg
Knecht Otto	10. Mai 82	Zweibrücken	„	Wirt
Kölsch Hermann	8. Jan. 81	„	„	Stadteinnehmer
Krell Alfons	22. Febr.83	Kaiserslautern	k.	k.Oberlandesgerichtsrat, Zweibrücken
Levy Robert	21. Aug. 81	Blieskastel	isr.	Lederhändler
Mettel Ludwig	18. Okt. 81	Annweiler	p.	k. Dekan, Homburg †
Müller Oskar	25. Jan. 82	Alschbach	k.	Bäckermeister
Pauli Gustav	5. Jan. 82	Lautzkirchen	p.	Förster †
Puder Heinrich	24. Dez. 82	Germersheim	„	Bahneinnehmer, Zweibr.
Rausch Hermann	17. Febr.80	Blieskastel	k.	Gastwirt
Recktenwald Ad.	30. Dez. 82	Homburg	„	Tabakspinner †
Renner Otto	6. Juni 81	Gaugrehweiler	p.	prakt. Arzt u. Gefängnisarzt, Zweibrücken
Ritterspacher Ludwig	10. März83	Waldmohr	„	Klempner
Ronde Johann	6. Febr.83	Homburg	k.	Apotheker
Rust Bernhard	3. Okt. 82	Amberg	p.	k. Major a. D., Zweibrücken
Salmon Edmund	23. März83	Homburg	isr.	Handelsmann
Schmidt Heinrich	10. Sept. 80	Althornbach	p.	Buchhalter,Zweibrücken
Schmidt Karl	11. April82	Walsheim	„	Brauereidirektor
Seegers Ludwig	27. Aug. 80	Lautzkirchen.	k.	Hüttenarbeiter
Seligmann Otto	21. Nov. 82	Homburg	isr.	Handelsmann †
Semmet Valentin	25. Jan. 81	Rieschweiler	k.	Strassenwärter
Sutter Theodor	16. April81	Gundersweiler	p.	k. Pfarrer, Mimbach
Weiss Jakob	4. April82	Frankenthal	„	Postexpeditor, Ixheim
Wolf Ottmar	26. Jan. 83	Blieskastel	isr.	pens. Lehrer

37 Ausgetreten sind: im Dezember Karl *Leyendecker*, anfangs Juni Friedrich *Hamm*.

Eingetreten an Weihnachten: Karl *Dexheimer*.

Fünfte Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Altschüler Alfred	9. Nov. 83	Zweibrücken	isr.	Rentner
Bardo Eduard	9. Mai 83	Bierbach	p.	Bahnhofportier
Deyrer Franz Xaver	29. Aug. 82	Lichtenau bei Ansbach	k.	k. Gefängnisdirektor, Zweibrücken
Engesser Rudolf	22. Nov. 82	Zweibrücken	„	Weinhändler
Erbelding Alfred	29. Nov. 82	„	p.	Kaufmann
Flickinger Aug.	21. Juli 83	„	„	Lehrer †
Geitner Kurt	3. Mai 84	Truppacherhof	„	Gutspächter †
Giessen Hermann	6. Juni 83	Zweibrücken	„	Rechtsanwalt
Hauber Albert	11. Dez. 82	Wolfstein	„	Kaufmann
Kennerknecht Max	21. Nov. 82	Zweibrücken	„	Baumeister
Kirch Hans	17. Febr. 82	Waldfischbach	„	Lehrer, Zweibrücken
Kirch Wilhelm	1. Okt. 83	Siegelbach	„	Lehrer, Zweibrücken
Kölwel Eduard	14. Mai 82	Zweibrücken	„	Ingenieur
Kranzbühler Aug.	21. Aug. 82	„	„	Buchdruckereibesitzer
Leiner Rudolf	11. Febr. 82	Wallhalben	„	Bäcker und Ackerer
Lorch Karl	27. Juni 82	Zweibrücken	„	Seifenfabrikant
Marx Otto	10. Mai 81	„	„	Schuhmachermeister
Rau Friedrich	16. April 84	„	„	Bezirksbaumeister
Schleip Joseph	4. Febr. 84	Dirmstein	„	k. Notar, Zweibrücken
Schöndorf Otto	10. Juni 82	Zweibrücken	k.	Baumeister
Schwitzgebel Erw.	20. April 83	Waldmohr	p.	Lehrer, Mittelbach
Semmelmann Karl	15. Juli 84	Ingolstadt	„	k. Major und Bataillonskommandeur, Metz
Serini Heinrich	29. Jan. 83	Zweibrücken	„	Oberingenieur
Volkamer Herm.	3. Juli 81	Ixheim	„	Bierbrauer
Weber Karl	12. Sept. 83	Dannstadt	„	k. Pfarrer, Ernstweiler
Wittmann Karl	20. Nov. 82	Zweibrücken	„	Bezirkshauptlehrer

26

Ausgetreten sind an Weihnachten: Karl *Fuder*, und die am Anfang des Schuljahres eingetretenen Schüler: Richard *Buchert* und Adam *Dick*.

Vierte Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Becker Otto	11. Sept. 84	Landau	p.	k. Gerichtsvollzieher, Zweibrücken
Böcking Eduard	30. Aug. 84	Kirschbacherhof	"	Gutsbesitzer, Zweibrücken
Buttmann Rudolf	4. Juli 85	Marktbreit	"	k. Gymnasiallehrer, Zweibrücken
Eilbott Joseph	11. April 85	Zweibrücken	isr.	Geschäftsmann
Gminder Ludw.	16. Sept. 82	"	p.	Gasthofbesitzer
Göring Albert	7. Dez. 82	"	k.	Schreinermeister
Huber Jakob	9. Jan. 83	Contwig	p.	Ackerer
Jung Adolf	16. Aug. 82	Zweibrücken	k.	Kaufmann
Knecht Friedrich	20. Jan. 84	"	p.	Wirt
Kranzbühler Ed.	11. Jan. 84	"	"	Buchdruckereibesitzer
Küffner Karl	10. Dez. 84	"	"	k. Gymnasialprofessor
Lanninger Karl	16. Dez. 83	Ixheim	k.	Gipser
Lehmann Karl	26. Juni 83	Zweibrücken	p.	Bankdirektor
Neber Peter	11. Sept. 83	Altenbamberg	"	Landwirtschaftslehrer, Zweibrücken
Oster Jakob	3. Dez. 82	Rimschweiler	"	Lehrer
Ritter Karl	14. Jan. 83	Kaiserslautern	"	Bezirksbaumeister
Scheid Reinhold	30. Aug. 83	Ransweiler	"	Lehrer, Ixheim
Schindler Karl	23. Aug. 84	St. Johann, R.-B. Trier	"	Fabrikant, Zweibrücken
Strebel Fritz	27. Okt. 84	Zweibrücken	"	Apotheker
Tillmann Oskar	30. Mai 85	Landau	k.	k. I. Staatsanwalt, Zweibrücken
Wülfert Friedr.	12. Aug. 84	Neu-Ulm	p.	k. Hauptm. u. Kompagniechef, Zweibrücken
21				

Ausgetreten ist im Februar: *Faust* Georg.

Dritte Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Böcking Gustav	3. Dez. 85	Kirschbacherhof	p.	Gutsbesitzer, Zweibrücken
Cullmann Walth.	3. Nov. 85	Zweibrücken	"	Bankier
Deyrer Joseph	5. Mai 86	Lichtenau, B.-A. Ansbach	k.	k. Direktor d. Gefangenanstalt, Zweibrücken
Faust Eugen	2. Juli 85	Zweibrücken	"	Pflasterermeister
Fegert Eugen	22. Juli 85	"	p.	Bezirksamtsoffiziant
Giessen Fritz	3. Dez. 84	"	"	Rechtsanwalt
Hecker August	2. Juli 83	"	"	Kaufmann †
Jacoby Philipp	8. Dez. 84	"	"	Brauereidirektor
Janes Karl	16. Dez. 85	Niederauerbach	"	Ackerer
Laeis Ernst	21. Okt. 86	Trier	"	Fabrikdirektor, Zweibrücken
Müller Heinrich	23. Aug. 84	Zweibrücken	"	Kaufmann
Ruppert Joseph	2. Aug. 86	"	k.	Buchhändler
Scheitel Gregor	8. Dez. 84	Nürnberg	"	k. Garnisonsverwaltungsinspektor, Zweibrücken
Schmidt Ernst	27. Okt. 83	Walsheim	p.	Brauereidirektor
Wittmann Hans	3. März 85	Zweibrücken	"	Bezirkshauptlehrer

Ausgetreten ist Joseph *Ackermann* kurz vor Ostern.

Zweite Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Becker Eugen	13. Juni 86	Landau	p.	k. Gerichtsvollzieher, Zweibrücken
Binkle Robert	22. Sept. 85	Limbach	„	Bergmann
Böcking Guido	5. Nov. 87	Kirchbacherhof	„	Gutsbesitzer, Zweibrücken
Buchheit August	21. Okt. 84	Nünschweiler	k.	Ackerer †
Espenschied Emil	4. Okt. 86	Niederauerbach	p.	Lehrer
Geitner Otto	1. April 87	Truppacherhof	„	Gutspächter †
Jung Bernhard	28. Nov. 86	Waldmohr	„	k. Dekan, Zweibrücken
Kirch Ludwig	6. Juni 86	Siegelbach	„	Lehrer, Zweibrücken
Kölsch Richard	11. Jan. 87	Zweibrücken	„	Stadteinnehmer
Lanninger Joh. Baptist	8. Nov. 85	Ixheim	k.	Gipser
Müller Hermann	14. Sept. 85	Hornbach	p.	Rentner
Oberlinger Karl	30. Okt. 85	„	„	Lehrer
Rast Hans	11. April 86	Zweibrücken	„	Schreibgehilfe
Renner Hugo	16. Febr. 87	„	„	prakt. Arzt
van Rinsum Willem	24. März 87	Vryenban bei Delft	„	Ingenieur †
Scheid Oskar	25. Juli 85	Ransweiler	„	Lehrer, Ixheim
Schwarz Martin	26. Sept. 86	Amberg	„	Kaserneninspektor, Zweibrücken
Semmelmann Aug.	29. Mai 87	Ingolstadt	„	k. Major und Bataillonskommandeur, Metz
18				

Ausgetreten ist am 21. November: *Pörringer* Otto.

Erste Klasse.

Namen der Schüler	Geburts- Zeit	Geburts- Ort	Konfession	Stand und Wohnort des Vaters
Allaire Max	14. Sept. 86	Zweibrücken	k.	Zugführer
Bardo Albert	6. Sept. 86	Bierbach	p.	Portier
Bloch Alfred	16. Juni 87	Zweibrücken	isr.	Kaufmann
Gebhart Max	10. Okt. 87	„	k.	Rechtsanwalt
Hahn Hans	29. Aug. 86	„	p.	Sekretariatsassistent
Hahn Otto	5. Juni 85	Contwig	k.	Kaufmann
Hauttmann Max	10. Febr. 88	Landau, Pfalz	„	Major z. D., Zweibrücken
Hirsch Otto	27. Sept. 85	Pirmasens	p.	Stationsverwalter, Gersheim
Hoffmann Heinr.	22. März 87	Zweibrücken	„	Schneider
Lorch Fritz	30. Juli 86	„	„	Seifenfabrikant
Mork Edmund	20. Sept. 87	Medelsheim	k.	Lehrer
Mork Karl	26. März 86	Potzbach	„	Lehrer, Neualtheim
Munzert Oskar	26. Jan. 86	Ludwigshafen	p.	Zollverwalter, Zweibrücken
Neuberger Eugen	12. Nov. 87	Zweibrücken	isr.	Fruchthändler
Orth Herbert	17. Mai 86	„	k.	Fabrikant
Reiss Joseph	3. Jan. 88	Schwabmünchen	„	Ökonom
Scherer Oskar	22. Febr. 87	Hettenhausen	p.	Lehrer, Einöd
Syffert Otto	28. Okt. 86	Karlsruhe	„	Ingenieur, Zweibrücken
Weber Otto	6. Jan. 87	Gaugrehweiler	„	k. Pfarrer, Ernstweiler

19

Ausgetreten sind: Ende Oktober: *Scherer* Felix und *Bappert* Emil an Ostern: *Mügel* Karl und *Hochreither* Aloys.

Eingetreten ist: anfangs Januar: *Hirsch* Otto.

Schülerzahl bei Schuljahrs-

	Anfang:				Ende:			
Klasse	Prot.	Kath.	Isr.	Summa	Prot.	Kath.	Isr.	Summa
IX.	15	11	1	27	15	11	1	27
VIII.	23	8	1	32	23	8	1	32
VII.	15	8	2	25	15	8	1	24
VI.	22	12	6	40	21	10	6	37
V.	24	4	1	29	22	3	1	26
IV.	15	5	1	21	16	4	1	21
III.	11	5	—	16	11	4	—	15
II.	17	2	—	19	16	2	—	18
I.	10	10	2	22	9	8	2	19
Anstalt	152	65	14	231	148	58	13	219

IV.

Kurze Chronik der Anstalt.

Nachdem Höchster Vorschrift gemäss am 16. und 17. September die Aufnahmsprüfungen abgehalten worden waren, nahm am 18. September das Schuljahr 1897/98 seinen Anfang. Der regelmässige Unterricht begann an demselben Tage und konnte bis zum Schlusse des Schuljahres fortgeführt werden mit Ausnahme einer einzigen Störung, welche durch die von Ende Februar bis zum Schluss des Wintersemesters andauernde Erkrankung des Berichterstatters veranlasst wurde. Während dieser Zeit besorgte mit Genehmigung des K. Staatsministeriums Gymnasialprofessor Dr. Keiper die unaufschiebbaren Rektoratsgeschäfte; den Unterricht in der Oberklasse übernahmen die Gymnasialprofessoren Dr. Stich, Dr. Wunderer und Herzer. Für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Genannten sowie einige andere Kollegen für den Berichterstatter eintraten, wird auch an dieser Stelle hiermit der geziemendste Dank ausgesprochen. Bei Beginn des Sommersemesters war der Rektor so weit wieder hergestellt, dass er seine Geschäfte nebst dem Unterricht in der Oberklasse wieder aufnehmen konnte.

Im Lehrpersonal ergaben sich während der Herbstferien 1897 und im Laufe des Schuljahres folgende Veränderungen. Durch Allerhöchste Entschliessung vom 1. August 1897 wurde der k. Gymnasiallehrer für neuere Sprachen Dr. Richard Ackermann vom Gymnasium Zweibrücken an das Neue Gymnasium in Bamberg seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend in gleicher Diensteseigenschaft versetzt und unter dem gleichen Datum an seine Stelle der bisherige Reallehrer für neuere Sprachen Karl Hofer von der Realschule Landau zum k. Gymnasiallehrer für neuere Sprachen am humanistischen Gymnasium Zweibrücken ernannt.

Ferner wurde durch Allerhöchste Entschliessung vom 25. September 1897 der k. Gymnasiallehrer Johann Baptist Ullrich am humanistischen Gymnasium Zweibrücken seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend in gleicher Diensteseigenschaft an das Neue Gymnasium in Nürnberg versetzt und an dessen Stelle der bisherige Assistent am humanistischen Gymnasium bei St. Anna in Augsburg Wilhelm Egg zum k. Gymnasiallehrer am humanistischen Gymnasium Zweibrücken ernannt. Demselben wurde das Ordinariat der zweiten Klasse nebst dem Geschichtsunterricht in der achten Klasse übertragen.

Schon am 8. November 1897 hatte der k. Gymnasialprofessor Hugo Richter ein allerunterthänigstes Gesuch um Enthebung von seinem Amte in Berücksichtigung seiner Gesundheitsverhältnisse eingereicht. Dieser Bitte entsprechend wurde er durch Allerhöchste Entschliessung vom 29. Dezember 1897 wegen körperlichen Leidens und hiedurch herbeigeführter Dienstesunfähigkeit in Gemässheit des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den dauernden Ruhestand versetzt. Nur mit dem lebhaftesten Bedauern sah das gesamte Lehrerkollegium in Professor Richter einen Mann aus seinem Kreise scheiden, der mehr als drei Jahrzehnte das Lehramt bekleidet und länger als 22 Jahre mit unermüdlichem Fleiss, mit stets gleicher Gewissenhaftigkeit und Treue an der hiesigen Anstalt gewirkt hatte. Mit schwerem Herzen hatte er sich entschlossen, einem ihm lieb gewordenen Berufe für immer zu entsagen. Die Anstalt wird ihm stets ein ehrendes, liebevolles Andenken bewahren. Möge der ihm bewilligte Ruhestand vor allem seine erschütterte Gesundheit kräftigen, möge er noch eine Reihe von Jahren sein otium cum dignitate geniessen und ihm nach viel Mühen und Beschwerden ein heiterer, ungetrübter Lebensabend beschieden sein!

Durch dieselbe Allerhöchste Entschiessung vom 29. Dezember 1897 wurde der bisherige k. Gymnasiallehrer

in Erlangen Dr. Karl Wunderer zum k. Gymnasialprofessor am humanistischen Gymnasium Zweibrücken befördert und demselben für dieses Schuljahr das erledigte Ordinariat der achten Klasse übertragen.

Am 18. Mai verschied unerwartet nach kurzem Krankenlager der Bezirksrabbiner Dr. Israel Mayer, der fast zwei Jahrzehnte lang den israelitischen Schülern der Anstalt ein treuer und eifriger Religionslehrer gewesen war. Am 21. Mai begleiteten ihn die Lehrer und Schüler des Gymnasiums zu seiner letzten Ruhestätte. Sein ehrenwerter Charakter und sein reiches Wissen sichern dem seinem Amte und seiner Familie allzufrüh Entrissenen in weiten Kreisen ein dankbares, ehrendes Andenken. Mit Entschliessung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Mai wurde die Erteilung des israelitischen Religionsunterrichtes am humanistischen Gymnasium in Zweibrücken bis zur Wiederbesetzung des Rabbinats dem Religionslehrer und Kantor der israelitischen Kultusgemeinde Zweibrücken Max Bachenheimer übertragen.

Im Juni wurde an Stelle des zum Vicefeldwebel beförderten Schwimmlehrers Georg Schmid von der Kommandantur Zweibrücken (II. k. b. Armee-Korps) der Sergent Joseph Eber neben dem bisherigen Schwimmlehrer, Unteroffizier Schrögel, als Schwimmlehrer der Anstalt in dankenswertester Weise zur Verfügung gestellt.

Am 15. Oktober beehrte der k. Regierungsrat und Ministerialreferent August Schätz in Begleitung einiger Mitglieder des Finanzausschusses der Abgeordnetenkammer und mehrerer hiesiger Herren das Gymnasium mit einem Besuch und unterzog sämtliche Räumlichkeiten desselben, insbesondere die schon früher für einen Neubau in Aussicht genommene Baustelle im ehemaligen Turngarten einer nochmaligen genauen Besichtigung. In der Kammer der Abgeordneten wurde am 31. März 1898 die Herstellung eines neuen Gebäudes für das humanistische Gymnasium in Zweibrücken genehmigt. Für die

Verwirklichung dieses lange gehegten Wunsches fühlt sich mit dem Berichterstatter das gesamte Lehrerkollegium dem k. Staatsministerium, der k. Regierung, der k. Baubehörde, der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten, sowie allen denen, die für dieselbe thätig waren, zum grössten Dank verpflichtet. Möge nun der bereits begonnene Bau glücklich und rüstig voranschreiten, um vielleicht noch vor dem Ende des Jahrhunderts seiner Bestimmung übergeben werden zu können!

Die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier protestantischer Lehrer und Schüler wurde am Reformationsfeste begangen.

Eine Visitation des protestantischen Religionsunterrichtes nahm am 28. Februar der Konsistorialkommissär Herr K. Oberkonsistorialrat Risch aus Speyer, eine solche des katholischen Religionsunterrichtes am 3. Mai der bischöfliche Kommissär Herr geistlicher Rat Dahl aus Speyer vor.

Am 18. Mai fand das herkömmliche Maifest statt; für gütige Überlassung des Kasinosaales sowie des Konzertflügels sei dem Vorstand der Kasinogesellschaft hiermit geziemender Dank ausgesprochen.

Die schriftliche Absolutorialprüfung, welcher sich sämtliche 27 Schüler der obersten Gymnasialklasse und ein durch Ministerial-Entschliessung vom 18. Mai dem hiesigen Gymnasium zugewiesener Privatstudierender unterzogen, wurde Höchster Vorschrift gemäss in den Tagen vom 20. bis 23. Juni abgehalten; die mündliche, für welche an der hiesigen Anstalt in diesem Jahr ein K. Ministerialkommissär nicht ernannt worden war, unter dem Vorsitz des Rektors in der vorletzten Woche des Schuljahres.

Von den Abiturienten gedenken sich 9 der Rechtswissenschaft, 3 der Medizin, 3 dem militärischen Beruf, 3 dem Zollwesen, 2 der Philologie, 2 der Forstwissen-

schaft, 2 dem Ingenieurfach, je einer der Theologie, der Mathematik, dem Feldmessungsdienst und der Nationalökonomie zu widmen.

Das Schuljahr schloss am 14. Juli mit einem feierlichen Akt, für welchen die Kasino-Gesellschaft wiederum in dankenswertester Weise ihren Saal und Flügel zur Verfügung stellte.

Die Gymnasial- und Schülerbibliothek wurde nach Massgabe der verfügbaren Mittel vermehrt. Dieselbe erhielt im Laufe des Schuljahres folgende Geschenke:

I. Auf Veranlassung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

a) für Unterrichtszwecke durch die Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, vormals Friedrich Bruckmann in München:

1. „Die Denkmäler griechischer und römischer Skulptur" 4. und 5. (Schluss-)Lieferung mit je 2 Exemplaren des dazu gehörigen erläuternden Textes;
2. Lichtdruck des sog. Alexander-Sarkophages, auf Leinwand aufgezogen mit Stäben.

b) durch B. G. Teubner in Leipzig: die Programme der höheren deutschen ausserbayerischen Lehranstalten von 1897.

c) direkt: die aus den österreichischen Staaten von 1897.

II. Von gelehrten Korporationen:

a) Von der K. b. Akademie der Wissenschaften: die Fortsetzung von deren Abhandlungen, Sitzungsberichten und Festschriften. Ausserdem: Almanach der K. b. Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1897.

b) Von der K. b. Ludwig-Maximilians-Universität in München: Personalstand und Vorlesungs-Verzeichnisse 1897/98.

c) Von der K. b. Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen: Vorlesungs-Verzeichnisse und Festschriften 1897/98.

d) Programme des Cours de l'Université de Genève 1897/98.

e) Académie de Neuchatel: Programme des Cours pour le semestre d'été 1898.

III. Von den Herren Verfassern (chronologisch):

Dr. Gg. Autenrieth, K. Oberstudienrat und Rektor in Nürnberg: Wörterbuch zu den Homerischen Gedichten 8. verbesserte Auflage. 1897.

IV. Von Privaten (chronologisch):

Von Herrn Buchhändler Ruppert dahier: Aus der Kollektion Spemann: 2 Bändchen Ossian und Petracas Gedichte.

Ferner: Goethe und Schiller in der Schule, 2 Bändchen von Bernard.

„ L. Molitor, Georg Ritter, ein Lebensumriss.

„ Dr. Peschel: Theod. Körners Tagebuch und Kriegslieder aus dem Jahre 1813. Freiburg i. Br. 1893.

Von Herrn Prof. Dr. Wille in Heidelberg: Neue Heidelberger Jahrbücher. Jahrg. VII. Heft 2 und Jahrg. VIII. Heft 1. 1897.

Von demselben: Neujahrsblätter der badisch. histor. Kommission 1898.

Von demselben: Friedr. v. Weech: Römische Prälaten am deutschen Rhein 1761—1764. Heidelberg, Winter.

Von dem Gymnasialschüler Joh. Hamm (8. Kl.): 8 Lehrbücher für die Armenbibliothek.

Von Herrn Dr. Keiper, k. Gymnasialprofessor dahier: Karl Kehrbach, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Jahrg. VII. Heft 1.

Von Herrn Prof. Dr. Wille in Heidelberg: 17 Inaugural-Dissertationen zur Erlangung der Doktorwürde in Heidelberg etc.

Von demselben: Dr. jur. Rud. His: Die Domänen der römischen Kaiserzeit.

Von Herrn Rechtspraktikanten Oskar Gross in Nürnberg: In 2 grossen Kisten 355 Bände philologischer und historischer Werke (darunter einige bereits selten gewordene alte Ausgaben der Klassiker, andere mit wertvollen handschriftlichen Bemerkungen) aus dem Nachlass seines Grossvaters, des verstorbenen k. Gymnasialprofessors und langjährigen Bibliothekars Friedrich Butters in Zweibrücken.

V. Von Verlegern (chronologisch):

Von Jos. Roth, K. u. Herz. bayer. Hofbuchhändler in München: 6 Exemplare Götz, Leitfaden der Physik, für die Armenbibliothek.

Von Rudolf Mosse in Berlin: Fünfundzwanzig Jahre deutscher Zeitgeschichte 1872—1897. Berlin 1897.

Von A. E. Wilde & Co. in Cincinnati: Gustav Körner: „Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1818—1848.

Von anderen Herren Verlegern neue bei ihnen erschienene Werke, so von Buchner in Bamberg, insbesondere von G. Freytag in Leipzig eine ziemliche Anzahl griech. und römischer Schulschriftsteller in den neuesten Ausgaben mit Einleitungen und Kommentaren.

Dem Naturhistorischen Verein Zweibrücken und dessen Vorstand, dem K. Rektor der Realschule Herrn Baer wird für die dem Lehrer der Naturkunde bereitwilligst gegebene Erlaubnis, die Sammlungen des Vereins mit den Schülern des Gymnasiums zu besuchen, geziemender Dank ausgesprochen.

Aus der Heinrich Hilgardschen Stiftung erhielten nach Beschluss des Lehrerrates im Wintersemester sechzehn, im Sommersemester achtzehn Schüler des Gymnasiums Stipendien.

Ausserdem wurden von verschiedenen Bewohnern der hiesigen Stadt einzelnen minderbemittelten Schülern freundliche Unterstützungen zuteil, wofür im Namen der betreffenden Schüler hiermit der wärmste Dank ausgesprochen wird.

In Bezug auf den Beginn des nächsten Schuljahres 1898/99 wird folgendes bekannt gegeben:

Gemäss höchster Entschliessung vom 1. Juli 1897 werden die **Anmeldungen** neu eintretender Schüler **Donnerstag den 15. September** vormittags 9 bis 12 Uhr auf dem Rektoratszimmer entgegengenommen. Dabei sind Geburts- und Impfscheine derselben, sowie sämtliche früheren Schul- oder Studienzeugnisse in Vorlage zu bringen. Söhne auswärtiger Eltern dürfen ihre Wohnungen und Kosthäuser nur mit Zustimmung des K. Rektorates wählen.

Am **gleichen Tage** nachmittags 3 Uhr beginnen die Aufnahmsprüfungen.

Am **Montag den 19. September** haben sich **alle** bisherigen Schüler **früh 8½ Uhr** zum Beginn des regelmässigen Unterrichtes im Gymnasialgebäude einzufinden und das vom Vater oder dessen Stellvertreter unterschriebene Jahreszeugnis dem Ordinarius ihrer Klasse vorzulegen.

Das Schulgeld ist durch Höchste Ministerialentschliessung vom 18. Juli 1896 für die Schüler der sämtlichen Klassen auf 45 M. festgesetzt und in 10 Monatsraten am 15. eines jeden Schuljahr-Monats, vom

15. September an beginnend, im voraus zu erheben. Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von demselben sind, mit amtlichen Dürftigkeitszeugnissen belegt, in den ersten Tagen des neuen Schuljahres bei dem K. Rektorate einzureichen.

Zweibrücken, 14. Juli 1898.

Hahn,
K. Gymnasialrektor.

Geschichte
der
Gymnasialbibliothek zu Zweibrücken

von
Rudolf Buttmann
Kgl. Gymnasiallehrer.

Programm
des
Kgl. Humanist. Gymnasiums Zweibrücken
am Schlusse des Schuljahres
1897/98.

Zweibrücken.
Buchdruckerei von August Kranzbühler.
1898.

Vorwort.

Als der Verfasser mit der Aufgabe betraut wurde, zum Jahresbericht des kgl. Humanistischen Gymnasiums in diesem Jahre das Programm zu schreiben, beabsichtigte er als Gegenstand das Leben Georg Christian Crollius' zu wählen, der als Kollaborator und Professor seit 1752, als Rektor von 1767 bis zu seinem Tode 1790 an dem Gymnasium Zweibrücken eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfaltete und dieser Anstalt als würdiger Nachfolger seines Vaters im Rektorate weit über die Grenzen des Fürstentums hinaus grosses Ansehen verschaffte. Da aber nicht nur die Schicksale dieses Mannes und seine Bedeutung als Lehrer und Erzieher zu schildern gewesen wären, sondern auch eine Würdigung seiner hohen Verdienste als Geschichtschreiber und Philologe, namentlich auch als Mitherausgeber der Editiones Bipontinae lateinischer und griechischer Klassiker hätte versucht werden müssen, so wäre der Stoff für eine wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht nach den Bestimmungen der Schulordnung und den verfügbaren Mitteln zu umfangreich geworden, selbst wenn die Veröffentlichung der Arbeit auf mehrere Jahre verteilt worden wäre. Bei den Vorbereitungen zu jener teilweise schon abgeschlossenen Arbeit hatte der Verfasser aber Gelegenheit gehabt, die Bibliothek unseres Gymnasiums ziemlich genau kennen zu lernen; auch hatte er in Crollius' Schriften, vorzüglich in seinen Briefen, mancherlei Kunde über die Geschichte dieser

Bibliothek gefunden. Als daher vor einiger Zeit zuerst im Finanzausschuss, dann im Plenum unseres Landtages über den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Zweibrücken verhandelt wurde und es sich hiebei zeigte, dass über die Entstehung und Bedeutung unserer Bibliothek mancherorts eine durchaus unrichtige Ansicht bestehe, nahm er die Gelegenheit wahr, in dem hiesigen „Historischen Verein für die Westpfalz“ (Mediomatriker) die Geschichte dieser Büchersammlung zum Gegenstand eines Vortrags zu machen. Die Mitteilungen erregten Interesse; der Wunsch wurde laut, es möge auch weiteren Kreisen dieses Bild der Entwickelung einer Gymnasialbibliothek vorgelegt werden. So entschloss sich denn der Verfasser die Behandlung von Crollius' Leben zurückzulegen und eine Geschichte der Zweibrücker Bibliothek als diesjähriges Programm zu geben. Nähere Forschungen ergaben wider Vermuten, dass noch mancherlei darauf bezügliche Akten vorhanden seien, die das, was in dem Vortrag auf Grund der gegenwärtigen Zusammensetzung der Bibliothek nur vermutungsweise ausgesprochen war, bestätigten, zum Teil auch ergänzten und berichtigten. Immerhin fehlt auch jetzt noch eine Reihe von Aktenstücken, namentlich aber mehrere alte Bücherverzeichnisse, die noch im vorigen Jahrhundert den Gelehrten vorlagen, sodass sich der Verfasser vielfach auf die Benützung gedruckter Quellenwerke beschränken musste. Daher bleibt die folgende Darstellung nur ein Entwurf, dessen vollständige Ausführung erst nach Auffindung jener Akten möglich sein wird. Doch glaubt der Verfasser manches Neue zu bringen und in vielen Punkten die Angaben über unsere Bibliothek, welche sich vereinzelt hie und da finden, zu berichtigen. Dass der Darstellung der Geschicke der Bibliothek ein kurzer Abriss der äusseren Geschichte

des Gymnasiums Zweibrücken vorausgeschickt werde, schien notwendig; auch wird ein solcher manchem unserer Anstalt fernerstehenden Leser nicht unwillkommen sein.

Bei seiner Arbeit hatte sich der Verfasser von seiten des Kgl. Gymnasialrektors Herrn Georg Hahn der liebenswürdigsten Unterstützung zu erfreuen, wofür er demselben den herzlichsten Dank sagt. Zu grösster Dankbarkeit fühlt er sich auch Herrn Jung, Kgl. Dekan und Stadtpfarrer in Zweibrücken, verpflichtet, welcher stets bereit, geschichtliche Studien zu fördern, mit der freundlichsten Zuvorkommenheit ihm die reichen Schätze der hiesigen Dekanatsregistratur zugänglich machte. Dank auch Herrn Pfarrer Butters hier als Vorstand des Kirchenschaffneiarchivs und besonders Herrn Kgl. Gymnasialprofessor Dr. Keiper, der den Verfasser bei der Korrektur der Druckbogen bereitwilligst unterstützt und durch manchen Wink seine Arbeit gefördert hat.

Zweibrücken, den 8. Mai 1898.

Rudolf Buttmann.

1. Kurzer Abriss der Geschichte des Gymnasiums Zweibrücken.

Wer wollte die Verwüstung, all das Elend, allen Jammer schildern, wodurch die westlichen Grenzgebiete unseres Vaterlands, namentlich die gesegneten Gaue der heutigen Rheinpfalz, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zu wiederholten Malen heimgesucht worden sind? Noch lebt die Erinnerung in den Herzen der Bewohner fort, und nirgends freut man sich dankbarer der grossen Errungenschaften des letzten deutsch-französischen Kriegs, der ausserhalb der Grenzen Deutschlands in Feindesland geführt ward und die tröstliche Hoffnung gebracht hat, dass nicht leicht wieder ein Feind seinen Fuss auf diesen alten deutschen Boden setzen werde. Nicht zum wenigsten hat das ehemalige Fürstentum Zweibrücken mit seiner Hauptstadt in jenen Zeiten zu leiden gehabt, und jedesmal gleichzeitig die vornehmste Bildungsanstalt des Landes, das Gymnasium illustre Bipontinum, dessen Geschichte sich dadurch so wechselreich gestaltete, wie die Geschichte nur weniger anderer Anstalten dieser Art.

Im Jahre 1559 von Herzog Wolfgang, dem Stammvater des jetzt noch blühenden königlichen und herzoglichen Hauses von Bayern, zu Hornbach, der Nachbarstadt Zweibrückens, in den Räumen des kurze Zeit vorher endgiltig aufgehobenen alten Benediktinerklosters, der Stiftung des heiligen Pirminius, gegründet und noch in seinem berühmten Testament mit reichen Mitteln aus dem Vermögen dieser Abtei und dreier anderer Klöster: Wernersweiler (Wörschweiler), Disibodenberg und Offenbach am Glan reich

bedacht, blühte die junge Anstalt unter ihren Rektoren Emanuel Tremellius, Christoph Hilspach, Heinrich Fabricius, Christian Gervinus, Elias Thalwenzel und Isaak Cramer, denen tüchtige Professoren zur Seite standen, unter dem Schutze von Wolfgangs Sohn und Enkel Herzog Johannes I. und II. schnell auf und erwies sich für das ganze Land höchst segensreich. Da kam der unselige dreissigjährige Krieg. Durch das Restitutionsedikt ward das Kloster Hornbach dem Herzog von Zweibrücken aberkannt und dem Bischof von Speier Philipp von Sötern, zugleich Erzbischof von Trier, zugesprochen, der dasselbe trotz aller Proteste Johannes II. an sich riss und wieder mit einigen Benediktinermönchen besetzte. Das Gymnasium musste weichen und verlor zugleich den grössten Teil der zu seiner Erhaltung bestimmten Mittel. Doch war der Herzog entschlossen, die Schöpfung seines Grossvaters zum Besten des Landes zu erhalten. Er eröffnete die Schule noch im Jahre 1631 von neuem in seiner Residenzstadt Zweibrücken; die dazu nötigen Mittel brachte er teilweise durch eine Sammlung im Ausland auf. Die Professoren selbst begnügten sich mit einem geringen Einkommen, um den Fortbestand des Gymnasiums zu sichern. Aber schon vier Jahre später fiel die Stadt nach der Schlacht von Nördlingen in die Hand der Kaiserlichen und wurde grossenteils zerstört. Das Gymnasium löste sich auf, die Schüler kehrten in ihre Heimat zurück, die Professoren suchten und fanden anderwärts eine Stätte ihrer Wirksamkeit. Während die Stadt Zweibrücken und die sie umgebenden Landstriche in den nächsten Jahren auf das fürchterlichste heimgesucht wurden, hatte die Stadt Meisenheim in dem nördlichen Teile des Landes verhältnismässig am wenigsten von den Kriegsdrangsalen zu leiden. So eröffnete denn hier der am 30. Juli 1635 zur Regierung gekommene Herzog Friedrich im Jahre 1641 die alte Landesschule von neuem, wenn auch unter den damaligen Verhältnissen ihre Einrichtung viel bescheidener war als einst zu Hornbach und Zweibrücken.

Endlich kam der Friede. Vier Jahre später, 1652, kehrte das Gymnasium nach Zweibrücken zurück. Wieder entwickelte es sich, namentlich infolge der Fürsorge, welche ihm, dem Beispiel seiner Vorgänger folgend, Herzog Friedrich Ludwig aus der Landsberger Linie (1661—1681) widmete, in der günstigsten Weise. — Aber kein Menschenalter sollte es in seiner Heimat verbleiben. Schon 1676 und 1677 kam durch den zweiten Raubkrieg Ludwigs XIV. von Frankreich fast die Vernichtung über die Stadt herein. So flüchtete denn das Gymnasium 1676 zum zweiten Male nach Meisenheim. Erst 1706 verlegte es die Regierung, an deren Spitze Graf Gabriel Oxenstjerna, der Statthalter des schwedischen Königs und zweibrückischen Herzogs Karl XII., stand, in die Hauptstadt des Fürstentums zurück. Anfangs wollte es sich nicht recht entwickeln. Da ward durch Herzog Gustav Samuel, den letzten Fürsten aus der Kleeburger oder schwedischen Linie (1719—1731), im Februar 1721 der noch nicht 30 Jahre alte, aus der Wetterau stammende Johann Philipp Crollius als Rektor berufen. Seiner Thatkraft und pädagogischen Geschicklichkeit verdankte die Landesschule ihre zweite Blütezeit, die unter dem Rektorate seines Sohnes und Nachfolgers Georg Christian Crollius (1767 bis 1790) fortdauerte, wobei besonders die Gunst Herzog Christians IV. aus der Linie Birkenfeld-Bischweiler (1735 bez. 1740—1775) förderlich war. Die wissenschaftlichen Arbeiten der beiden Crollius, der beiden Exter und Valentin Embsers, namentlich auch die Herausgabe der sogenannten Editiones Bipontinae lateinischer und griechischer Autoren seit 1778 verschafften der Anstalt, an der jene Männer wirkten, einen glänzenden Namen weithin in der gelehrten Welt.

Aber unter dem Rektorate Johann Georg Fabers (1790—1811) kam infolge der Revolutionskriege wiederum schwere Heimsuchung über die Stadt. Auch das Gymnasium entging während dieser Wirren mit Mühe der Auflösung. Nur der Opferwilligkeit der Professoren und der Unterstütz-

ung durch die reformierte Geistliche Güterverwaltung ist seine Erhaltung zu danken, wenn es auch unter der französischen Herrschaft seinen alten Charakter verlor und einem französischen Collége ähnlich wurde. Das Jahr 1816 brachte Zweibrücken endlich wieder unter die Herrschaft seiner angestammten Fürsten aus dem Hause Wittelsbach. Seitdem hat sich das Gymnasium des Friedens und einer ungestörten Entwickelung erfreut und ist wie die übrigen bayerischen Gymnasien organisiert.

Dieser kurze Abriss der äusseren Geschichte unseres Gymnasiums, der sich mit Hilfe verschiedener Werke (Crollius, Scholae illustris olim Hornbacensis nunc Bipontinae historia, Prolusio I. Zweibrücken 1767. 4°, Heintz, Le Collége de Deux-Ponts, 3 Parties, Zwbr. 1813—1818. 4° und Finger, Altes und Neues aus der dreihundertjährigen Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums, Landau 1859. 8.) leicht weiter ausführen liesse[1]), zeigt, unter welch widrigen Verhältnissen unsere Anstalt zu leiden hatte, und dass ihr Fortbestand vor allem der Weisheit und liebevollen Fürsorge von Zweibrückens Fürsten zu danken ist. Aber zu allen Zeiten seines Bestehens war das Gymnasium Bipontinum ein Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens im Fürstentume und die Pflanzschule, aus der eine grosse Zahl tüchtiger Diener der Kirche, der Schule und des Staates hervorgegangen ist.

2. Die Bibliothek des Gymnasiums Zweibrücken.

Heute erfreut sich das Gymnasium einer umfangreichen Bibliothek, deren Bändezahl wohl auf mindestens 20000 zu schätzen ist. Ehe wir die Schicksale dieser Bibliothek be-

[1]) Vgl. auch Ph. Keiper, Neue urkundliche Beiträge zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im früheren Herzogtum Zweibrücken, insbesondere des Zweibrücker Gymnasiums. 3 Progr. 1. Teil 1892. 2. Teil 1893. 3. Teil 1897, und Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt, (Zweibrücken 1885) an vielen Orten.

trachten, sei es uns erlaubt, mit einigen Worten ihre Bedeutung darzulegen. Bekanntlich ist in dem Finanzausschuss des bayerischen Landtags (Sitzung vom 7. März 1898), als über den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Zweibrücken beraten wurde, die Aeusserung gefallen, „diese Bibliothek werde auch Makulatur enthalten“. Ein solches Urteil in einer Körperschaft gesprochen, auf deren Verhandlungen das ganze Land mit Spannung achtet, ist in seiner Beschränkung auf eine einzelne Bibliothek wohl geeignet, dem Ansehen derselben zu schaden. So ist es kein Wunder, dass man dasselbe hier lebhaft bedauert hat. Von selbst versteht es sich, dass die Bücher einer Bibliothek nicht alle gleichen Wertes sind, und dass die Schätzung von Büchern bei verschiedenen Personen stets verschieden sein wird. Um von dem Teil des Volkes zu schweigen, dem Bücher überhaupt als überflüssig erscheinen, wird selbst unter Gebildeten und Gelehrten das Urteil über Bücher schwanken, je nachdem das Interesse einem Wissensgebiete zu- und von anderen abgewendet ist. Wer ist also berufen, ein durchweg giltiges Urteil über den Wert oder Unwert eines Buches zu fällen? Man braucht noch kein „Büchernarr“ zu sein, um zu sagen, dass kaum irgend ein Buch als vollständig wertlos, als „Makulatur“ zu betrachten sei. Mag ein solches seinem Inhalt nach durch andere, bessere Werke ersetzt und somit veraltet sein, so hat es immer noch Interesse für den Geschichtschreiber einer Wissenschaft, für den Kulturhistoriker oder wenigstens für den, der die Bücher als Erzeugnisse der Gewerbthätigkeit des Buchdruckers, oft auch des Buchbinders, betrachtet. Ein Büchlein, das, heute gering geschätzt, dem Staub als Ablagerungsstätte dient, kann morgen wichtig erscheinen. Es wartet nur des Beschwörers, der es zu neuem Leben erweckt, um auch der jetzigen Welt reiche Belehrung zu geben. Und ist es nicht schon an sich ehrwürdig als ein Denkmal vergangener Zeiten? Wir wollen uns aber damit trösten: Wirft man unserer Bibliothek den Besitz von Makulatur vor, so trifft man damit jede Bibliothek.

Freilich darf man unsere Bibliothek nicht einfach als eine Sammlung von Büchern für Zwecke des humanistischen Gymnasiums betrachten. Denn wer den Katalog derselben auch nur flüchtig durchblättert, wird überrascht sein, welche Arten von Büchern da aufgeführt werden. Da findet man ausser den Büchern, die das Rüstzeug eines Gymnasiallehrers bilden: zahlreichen Ausgaben von griechischen, römischen und deutschen Autoren, Handbüchern über alle Zweige der Altertumswissenschaft, der deutschen Litteratur, der Geschichte mit ihren Hilfsdisziplinen, Werken über Mathematik und Naturwissenschaft, Philosophie und Pädagogik, einer Auslese von neueren fremdsprachlichen Meisterwerken u. s. w. eine Unsumme von Büchern, die man hier nicht suchen würde: theologische Werke in unabsehbarer Fülle, von der Bibel in den verschiedensten Sprachen bis zu den wunderbarsten Streitschriften namentlich aus dem 16. Jahrhundert, eine reiche Sammlung juristischer Werke, an die sich eine lange Reihe von sogenannten Deduktionen und Prätensionen anschliesst; dann aber bunt durch einander Werke über Festungsbau und Geschützwesen, Heil- und Arzneikunde, Astronomie, Astrologie und Kalenderwesen, Staatswirtschaft, Handel, Lotto, Waisenhäuser, Witwenkassen und Feuerlöschwesen, über Landwirtschaft in allen ihren Zweigen, wie Ackerbau, Wiesenpflege, Rinder- und Pferde-, Bienen- und Seidenzucht, Forstwissenschaft, Bergbau, Mühlen-, anlagen, Jagd, höfisches Leben, Fürstenerziehung, bildende Künste, Musik, Bibliographie, namentlich auch zahlreiche französische Novellen und Romane aus dem 16. und 17. Jahrhundert u. dgl. m. So ist die Bibliothek mehr als eine Gymnasialbibliothek im gewöhnlichen Sinne des Worts, sie ist eine allgemeine Büchersammlung in Verbindung mit einem Gymnasium und unter der Obhut von Männern, die Lehrer an einem solchen sind. Wäre man sich immer dieses Charakters derselben bewusst geblieben, wären immer die nötigen Mittel zur Verfügung gewesen, um sie demselben entsprechend auch mit neueren Werken auszustatten, so würde sie noch

weit mehr als bisher den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens in einem grossen Teil der Pfalz bilden können; wir hätten dann in ihr eine Provinzialbibliothek, die befruchtend auf die ganze wissenschaftliche Thätigkeit dieser an der Peripherie Bayerns liegenden Landesteile gewirkt hätte. Aber auch so freuen wir uns ihres Besitzes und hoffen, dass sie in dem neuen Heim, das ihr endlich bereitet werden soll, besser als in der Vergangenheit und Gegenwart vor allmählichem Verderben bewahrt bleiben möge.

Woher stammt aber dieser Reichtum, diese charakteristische Mannigfaltigkeit? Dies führt uns auf die Geschichte der Bibliothek. Wer die Gründe ihrer Fülle aufsucht, löst das Rätsel ihrer Entstehung, und wer dieses gelöst hat, dem ist die bunte Mannigfaltigkeit teuer geworden.

3. Geschichte der Bibliothek des Hornbach-Zweibrücker Gymnasiums bis zum Jahre 1635.

Der Berichterstatter des Finanzausschusses hat in der 440. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 31. März l. J. sein Referat über Herstellung eines neuen Gebäudes für das Humanistische Gymnasium in Zweibrücken mit den Worten eingeleitet: „Der Zustand des bisherigen Gymnasiums in Zweibrücken ist allerdings derartig, dass ein Neubau als durchaus erforderlich erscheint. Ich habe selbst Einsicht davon genommen und ich muss gestehen, dass manche Räume ganz unzureichend sind, auch die hygienischen Einrichtungen sehr mangelhaft und dass insbesondere auch die Räume für die Bibliothek, welche sehr reichlich noch aus einem alten Kloster vorhanden ist,

geradezu unbrauchbar sind.“ Darnach soll also unsere Gymnasialbibliothek in ihrem Grundstock und Hauptteil aus dem Kloster Hornbach — denn dies ist nach dem oben über die Geschichte des Gymnasiums Gesagten wohl in erster Linie gemeint — herstammen. Prüfen wir diese Annahme auf ihre Richtigkeit, so haben wir uns vor allen Dingen zu erinnern, dass das Kloster Hornbach, wie auch Werschweiler, Disibodenberg und Offenbach, nach einem Scheinleben von mehr als 30 Jahren im Jahre 1559 schon aufgelöst war. Es ist also nicht erlaubt, aus den Verhältnissen im jenseitigen Bayern, namentlich südlich der Donau, einen Schluss auf den Gang der Dinge bei uns in der Pfalz zu machen. Dort fand die Klosteraufhebung erst um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts statt, und es ist bekannt, dass die zum Teil sehr beträchtlichen Bücherschätze der Klöster in der kgl. Staatsbibliothek zu München Aufnahme fanden und diese in grossartiger Weise bereicherten, wie wohl noch manche andere öffentliche Bibliothek. Hier bei uns wurden die Klöster aber fast 250 Jahre früher aufgelöst, nur wenig mehr als ein Jahrhundert nach Erfindung der Buchdruckerkunst.

Thatsache ist, dass die Landesschule für das Fürstentum Zweibrücken zum Teil mit den Mitteln und in den Gebäuden des Klosters Hornbach gegründet worden ist. Auch darf man wohl annehmen, dass derselben von Herzog Wolfgang zugleich die Bücherschätze der alten Benediktiner zugewiesen worden sind. Aber diese sind — wie man unbedenklich sagen darf — von keiner besonderen Bedeutung gewesen. Zwar gab es noch im 15. Jahrhundert zu Hornbach eine Klosterschule, aber es wurden in ihr wahrscheinlich nur die Elemente des Wissens gelehrt, wie ja auch das Kloster selbst, in dem nur Adelige von Vater und Mutter her Aufnahme fanden, im Verfall begriffen war.[1]) Der letzte Abt Johannes von Kindhausen (Kintheuser) 1501—1548 insbesondere war nicht der Mann, der

[1]) Crollius, Scholae ill. Hornb. Bip. hist. § VII. S. 24.

sich viel mit Büchersammeln abgegeben hätte, er hatte andere Sorgen.[1]) Auch die noch folgenden geistlichen Administratoren von Hornbach: Johann Bonn von Wachenheim, erwählter Abt (1548—1550), Sebastian und Antonius von Salm kamen sicher nicht dazu, die Bibliothek zu bereichern. So müssten die sämtlichen aus Hornbach herstammenden Bücher der Gymnasialbibliothek vor etwa 1500 gedruckt sein. So reich sie aber im Verhältnis an Wiegendrucken ist, so sind die meisten derselben doch nachweislich weder aus Hornbach noch aus einem der drei andern genannten Klöster gekommen, wo die Verhältnisse ähnlich wie in Hornbach lagen. Bis jetzt ist uns in derselben nur eine Handschrift bekannt, die gewiss, und ein gedrucktes Buch, das wahrscheinlich ursprünglich dem Kloster Wörschweiler gehört hat. Erstere ist auf Pergament geschrieben mit der Ueberschrift: Exhortacio in saluberrimam fraternitatem sacramenti Eucharistie domini nostri Jhesu Christi In monasterio Wernivillerij anno domini millesimo Quadringentesimo sexagesimo sexto a fratribus et sororibus infra scriptis cum omni deuotione inchoatam. Es sind 32 Blätter; von Seite 9 an folgt das interessante Verzeichnis der Brüder und Schwestern der Brüderschaft (Katal. Nr. 42). Letzteres (Katal. Nr. 2546) ist ein Missale des Cistercienser-Ordens, dem Wörschweiler seit 1180 gehörte, gedruckt im Jahre 1487 und von Molitor mit Unrecht für das nach Crollius 1488 in Zweibrücken gedruckte Missale Tullense gehalten. (S. Molitor, Zweibrücken, Burg und Stadt, S. 116 ff., Gesch. einer Fürstenstadt S. 125, Crollius, De illustri quondam Bibliotheca ducali Bipontina, Bip. 1758. 4° § VI S. 28 Anm. aa.). —

Das Missale Cisterciensium befand sich 1576 nach einem gleich zu erwähnenden Katalog in der That in der Hornbacher Gymnasialbibliothek, und zwar scheint es dasselbe Exemplar gewesen zu sein, das wir heute noch besitzen.

---

[1]) J. Mayerhofer, Beiträge zur Lebensgeschichte des Hieronymus Bock, genannt Tragus, Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1896, XVII, 4. S. 767 f.

da der Einband („Braun pretter mit Buckeln“) der gleiche ist. Aber nach dem, was wir über die Geschichte der Bibliothek wissen, ist es nur durch einen glücklichen Zufall in unsere Bibliothek zurückgekommen. Die Exhortacio ist in jenem Katalog von 1577 überhaupt nicht aufgeführt.

Nehmen wir aber auch an, dass die Hornbacher Bibliothek als Grundstock die Bibliotheken der Klöster des Fürstentums Zweibrücken erhalten hatte, so ist sie doch zu der Bedeutung, die sie damals unleugbar besass, sicher auf andere Weise gekommen. So spärlich unsere Akten hierüber sind, so können wir doch vier Quellen unterscheiden. Die grösste Bereicherung erhielt sie durch eine Zuweisung von Büchern aus den Bücherschätzen des Fürstentums Neuburg durch Herzog Wolfgang. Hierüber sagt Crollius (de ill. olim bibliotheca ducali Bipontina, p. 5 f.): De Philippo quidem Ludovico . . . . narrat Georgius Cleminius, Rector Gymnasii Lauingani, ipsum bibliothecam magna optimorum librorum copia refertam Collegio Lauingano ceu Amaltheam quandam adiunxisse, identidem novis accessionibus auxisse, atque hunc thesaurum omnibus patere voluisse. Testimonio copiae librorum uberrimae fuit mihi luculentissimo Catalogus librorum omnis generis, quos ibi abundantes migrare iussit Princeps ad Bibliothecam Gymnasii Hornbacensis collocupletandam, fere septingentos. Darnach möchte es scheinen, als ob Crollius Philipp Ludwig, den ältesten Sohn Wolfgangs, der seinem Vater in Neuburg nachfolgte — während Johann I., sein jüngerer Bruder, Zweibrücken erhielt — als Schenker bezeichnen wolle, doch hat er sich nur unbestimmt ausgedrückt und mit „Princeps“ Wolfgang gemeint. Dies beweisen seine eigenen Worte in einem Berichte an Herzog Christian IV. vom 9. September 1768: „Als diese Landes Schule von ihrem glorwürdigsten Stifter, dem unsterblichen Herzog Wolfgang errichtet wurde, ward sie unter andren grossen Wohlthaten, ohne welche sie nicht hätte entstehen können, auch mit einem von Lauingen hieher gebrachten Büchervorrath à 700 Stück gnädigst beschenkt.“

(Man beachte, dass von Büchern aus der Hornbacher Klosterbibliothek hier nichts gesagt ist!) Auch Heintz (Le Coll. de Deux-Ponts, P. III, p. 29.) sagt: „Lors de l'érection du Gymnase on fonda aussi une bibliothèque que le Duc Wolfgang enrichit de 700 volumes, qu'il envoya ici de Lauingen.“ — Diese Frage über die Person des Schenkers lässt sich aber erst vollständig entscheiden, wenn es gelingt, jenen von Crollius erwähnten Katalog, der vermutlich noch vorhanden ist, wieder aufzufinden. Auch die Zeit der Schenkung wäre dann festzustellen. — Besser unterrichtet sind wir über die Vermehrung der Bibliothek unter Herzog Johann I. durch den Ankauf der hinterlassenen Bücher des Generalsuperintendenten und Zweibrücker ersten Pfarrers Cunmann Flinsbach. Als dieser bedeutende Mann, ein Verwandter und Schüler Melanchthons, im Jahre 1571 gestorben war, boten (1577) seine Erben die von ihm hinterlassenen Bücher, welche sie unter sich um 100 fl. angeschlagen hatten, dem Herzog „der schulen zu gutten“ an mit dem Bemerken „wo man Inen das gelt nit bar geben kondt, dasselbig biss man es Inen erstatten wirdt, verzinst nemen zu wollen.“ Der Herzog ging auf das Angebot ein; er behielt für seine eigene Bibliothek 14 Bände theologischen, 8 historischen Inhalts und einige Bände Poetae (meist neulateinische Dramen), wozu er sich am nächsten Tage noch einige weitere geschichtliche und theologische Werke auslas; die übrigen Bücher wurden nach Hornbach gebracht. Es waren dies: Libri theologici in folio 21, in quarto 29, in octava 60, in duodecima et decima sexta 7; libri iuridici 3, mathematici 2, philosophici in quarta 4, in octava 8, philologici 6, historici 4, rhetorici 7, poetici 10, grammatici 15, im ganzen 176 Bände, wobei zu bemerken ist, dass viele derselben starke Sammelbände waren; 27 Werke wurden als überflüssig bezeichnet.

Ferner überwies der Herzog aus seiner eigenen Bibliothek Bücher nach Hornbach. Schliesslich bewilligte er nicht unbeträchtliche Mittel, um die Schulbibliothek durch Kauf zu vervollständigen. Erhalten ist uns ein Verzeichnis der Bücher, „so für die Schul zu Hornbach In der Jetzigen Franckfurter Fasten-

mess diss 76. Jars zu kauffen weren". Der Rektor und die Professoren begehrten 17 Werke, die nach dem Bericht des Kanzlers Johann Stiber auf 50 fl. zu stehen kamen, wobei hinzugefügt wird, „doch seindt dise mit dem nutz vnd frucht, so darauss kompt nicht zuuergleichen." Ausserdem wurde verlangt ein Globus caelestis, ein Globus terrestris und eine „küpffere Sphaera", alle zimlicher gröss, mit aller zugehörd. — Die Bücher wurden auch, wie sich gebührt, gebunden. So erhielt der Buchbünder Ludwig Graderer zu Zweybrucken am 20. September 1577 13 Folianten, 28 Quartanten und 33 Oktavbände, um sie in „weis pergamen", nur wenige in „schlecht oder alt copert" einzukleiden; für jeden Folianten erhielt er 6, für den Quartanten 3, für die übrigen Bücher je 2 Batzen. In demselben Jahre wurden der Bibliothek geeignete Räume zugewiesen. Es waren dies zwei zwischen dem Chor der Klosterkirche und dem Friedhof liegende, übereinander befindliche Gewölbe, die durch eine „Schnecke" verbunden waren. Ursprünglich scheint wenigstens das eine als Kapelle gedient zu haben, da ein Altar sich darin befunden hatte. Die Herrichtung dieser Gewölbe hatte zu veranlassen Balthasar Imbricius, der Sekretär Herzog Johanns[1]), welcher schon dem Herzog Philipp Ludwig von Neuburg bei der Ordnung seiner Bibliothek behilflich gewesen war. Die Gewölbe hatten Oberlicht, sodass die Wände für die Bücherkasten frei waren. Imbricius entwarf auch die Instruktion für den Rektor Heinrich Fabricius als Bibliothekar der fürstlichen Schule. Eine strenge Beobachtung derselben scheint nötig gewesen zu sein, da Fabricius selbst schreibt: „Hactenus quidam e nostris similiter fecerunt, cum ad libros ventum fuit, ut porci agrum rapis consitum adepti: non tam mihi, quam sibi eos commendatos putarunt. Istis ego in posterum aliud canam."

---

[1]) Von L. Eid, Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtume Pfalz-Zweibrücken von 1444—1604, Speier 1897 (Mitt. des Hist. Ver. d. Pf. XXI.), nicht erwähnt.

Welchen Umfang die Bibliothek, deren Verwaltung mit dem Rektorat verknüpft gewesen zu sein scheint, im Jahre 1577 gehabt hat, zeigt der am 18. September d. J. abgeschlossene Catalogus Illustris Bibliothecae Hornbachianae. Die Libri Grammatici umfassen 66 Nrn., die Poetae 65, die Rhetores et Oratores 40, die Historici 55, die Philologici 37, die Philosophici 30, die Mathematici 28, die Musici 30, die Medici 13, die Juridici 53, die Theologici 464. Zusammen waren es also 881 Nrn., wovon über die Hälfte dem Geiste der Zeit und der Einrichtung der Schule entsprechend theologische Werke waren. Vergleichen wir diese Gesamtzahl der Bücher im Jahre 1577 mit den Zahlen der aus Neuburg geschenkten und von Cunmann Flinspachs Erben gekauften, so geht auch daraus hervor, dass die Zahl der etwa aus dem Kloster Hornbach stammenden Bücher sehr gering gewesen sein muss, da nur wenig Werke mehrere Bände umfassten. Mit Bedauern verzichten wir auf eine nähere Betrachtung der in dem Katalog von 1577 aufgeführten Bücher, ebenso auf eine Vergleichung des Katalogs von 1577 mit unserem Katalog von 1871 und bemerken nur, dass beide eine grosse Anzahl von Werken gleichmässig enthalten, während viele aus dem älteren Katalog im neueren fehlen, oder umgekehrt dieser auch solche aus der Zeit vor 1577 aufweist, die in jenem vermisst werden. Aber selbst die Werke, welche in unserer Bibliothek so gut vorhanden sind, wie einst in der Hornbacher, dürfen, aus weiter unten anzugebenden Gründen, deswegen noch nicht als der letzteren entstammend angesehen werden; auf keinen Fall sind sie unmittelbar aus der älteren in die neuere übergegangen.

Denn das Schicksal der Bibliothek der Hornbacher Schule war unsäglich traurig. Wir haben gesehen, dass im Jahre 1631 das Gymnasium in Hornbach vor den Benediktinermönchen — es sollen ihrer nicht mehr als drei oder vier gewesen sein — weichen musste. Die Bibliothek der Schule wurde von den neuen Herren so gut wie alle Urkunden und Rechnungen als zum Kloster gehörig zurück-

behalten.[1]) Aber ihre Herrlichkeit dauerte nicht lange. Nach der Schlacht bei Breitenfeld, 17. September 1631, drang der Schwedenkönig Gustav Adolf gegen und über den Rhein vor; schon in den letzten Tagen des Dezember kamen seine Scharen bis nach Zweibrücken. Da scheinen die Mönche in Hornbach, welche unter einer protestantischen, durch sie ihrer besten Einnahmequelle beraubten Bevölkerung das Leben von verhassten fremden Eindringlingen hatten führen müssen, an der Erhaltung ihres Besitzes verzweifelt zu haben und entflohen zu sein. Das Kloster war wieder frei; doch kehrte die Schule nicht zurück, vielmehr wurde jetzt auch das Archiv und die Bibliothek nach Zweibrücken gebracht.[2]) Doch mag man diejenigen Bücher, welche ursprünglich dem Kloster gehört hatten, zurückgelassen haben; darauf scheint Ph. Kasimir Heintz (Das ehemalige Fürstenthum Pfalz-Zweybrücken während dem dreissigjährigen Kriege, Zweybrücken 1810, neu abgedruckt 1892), hinzuweisen, indem er S. 141 (83 d. n. Abdr.) sagt, es habe sich 1635 in Hornbach eine Klosterbibliothek befunden, die seit 1624 angelegt worden sei und noch bei 300 Bände enthalten habe, die ehemals den Mönchen gehörten. Diese Angabe, wofür Heintz keine Quelle angibt, enthält aber mehrere Unklarheiten. Wie soll man 1624 (!), ehe man an die Rückkehr der Mönche nach Hornbach dachte, darauf gekommen sein, da eine Klosterbibliothek anzulegen von Büchern, „die ehemals den Mönchen gehörten“? So wird hier wohl eine Verwechselung vorliegen mit der Gymnasialbibliothek. Denn das Gymnasium in Hornbach wurde wegen des Gebäudes, worin es sich befand, im Volksmund gewöhnlich als „das Kloster“ bezeichnet; was die Zahl 1624 aber bedeutet, vermögen wir nicht zu bestimmen, es müsste denn sein, dass man in diesem Jahre eine Ausscheidung der Bücher des ehemaligen Klosters Hornbach aus den Beständen der Gesamtbibliothek vorgenommen habe. Dann würde 300 als die Zahl

[1]) Heintz, Le Collége de Deux-Ponts P. II, p. 4.
[2]) Heintz a. a. O. p. 7.

dieser den alten Mönchen gehörigen Bücher zu betrachten sein, was jedoch viel zu hoch gegriffen ist. Eine Bibliothek aber, oder ein Bibliothekrest befand sich 1635 sicher noch in Hornbach. Das sagt auch Balthasar Venator (Civitatis Bipontinae querimonia de debito non debito adversus Pallantii Moriamaei iniquissimas exactiones et praetensiones. Anno MDCXLIX, neu abgedr. in G. Chr. Joannis, Miscella historiae Palatinae, cum maxime vero Bipontinae inservientia, p. 173—182).

Beiden Teilen der Hornbacher Gymnasialbibliothek in Zweibrücken und Hornbach brachte das genannte Jahr 1635 die Vernichtung. Nachdem erstere Stadt im Juli einer Belagerung durch Gallas glücklich standgehalten hatte, musste sie sich ihm bei einem zweiten Angriff im Oktober ergeben. Trotzdem der Stadt Schonung versprochen war, wurde sie durch den Befehlshaber der kaiserlichen Besatzung Oberst Moriame, der die halbe Rechtfertigung durch Molitor (Gesch. einer d. Fürstenst. S. 310) nicht verdient, auf das fürchterlichste misshandelt. Auch das Gymnasium, welches 1631 in dem Münzgebäude eine Unterkunft gefunden hatte, wurde vernichtet und mit ihm, wenn dies auch nicht ausdrücklich bezeugt ist, die Bibliothek. — In Hornbach aber kommandierte ein kaiserlicher Hauptmann, der seines Vorgesetzten würdig war. Er machte die Klosterkirche zum Pferdestall und zur Dungstätte; die dortige Bibliothek wurde zerstreut, die Bücher zerrissen und den Pferden gestreut.[1])

Möglich, ja wahrscheinlich ist es, dass Teile der Gymnasialbibliothek gerettet worden sind. Haben wir doch oben gesehen, dass das heute uns noch erhaltene Missale Cisterciensium sich in der alten Gymnasialbibliothek befunden hat, also jenes Jahr überdauert haben muss. Für das Gymnasium aber waren diese Reste vorläufig verloren; denn es löste sich gerade in diesen Tagen auf.

---

[1]) B. Venator a. a. O.: bibliotheca coenobii dissipata, lacerata et iumentis substrata.

Ob in den Zeiten des Aufenthalts in Meisenheim und dann wieder in Zweibrücken, ob von 1676—1706 sich die erste Landesschule einer Bibliothek erfreute, ist ungewiss, aber nicht wahrscheinlich. Die mehrmalige Umwanderung derselben, die Zeitverhältnisse überhaupt waren für die Gründung einer solchen nicht geeignet. Sicher ist, dass 1706 das Gymnasium keine Bibliothek hatte, und, von einigen Bücherkäufen aus den Mitteln der damaligen Geistlichen Güter-Verwaltung unter Gustav Samuel abgesehen, ohne Bibliothek blieb bis zum Jahre 1768.

4. Die Gründung einer neuen Gymnasialbibliothek und ihre Zunahme unter Georg Chr. Crollius' Rektorat.

Am 14. Januar 1767 starb der Rektor des Gymnasiums Johann Philipp Crollius. Er war zweimal verheiratet gewesen: das erste Mal mit Margaretha Gabriela, der Tochter des berühmten Geschichtsforschers Georg Christ. Joannis (geb. 1658 in Marktbreit am Main, gestorben 1735 in Zweibrücken). Dieser, ein eifriger Sammler von Büchern und Urkunden, hatte seinem Schwiegersohn als einzigem Erben reiche litterarische Schätze hinterlassen. Da Crollius aus beiden Ehen Kinder besass, musste man, um eine richtige Teilung seiner Hinterlassenschaft vornehmen zu können, die Bibliothek, so weit er sie selbst erworben hatte, verkaufen. Die Bücher, welche Joannis gehört hatten, fielen an die Kinder erster Ehe, zu denen der jüngere Crollius, Georg Christian, gehörte. Dieser kam so in den Besitz der meisten Bücher seines Grossvaters und zog aus ihnen den reichsten litterarischen Gewinn. Immerhin waren ihm

auch viele derselben entbehrlich, weswegen er diese mit veräussern liess. Um wenigstens einen Teil der väterlichen Bücher vor Zersplitterung zu bewahren und zugleich dem von ihm nach des Vaters Tod geleiteten Gymnasium endlich wieder zu einer Bibliothek zu verhelfen, richtete er unter dem 9. September 1768 ein Gesuch an Herzog Christian IV., worin er unter Hervorhebung des Nutzens einer Bibliothek für eine Schule darum bittet, aus dem Büchervorrat seines Vaters für das Gymnasium die in jenem befindlichen seltenen und trefflichen Ausgaben der besten lateinischen Schriftsteller wie auch andere in die Litteratur einschlagende Bücher ankaufen zu lassen. Einhundert Gulden würden genügen, die von seinem Vater seit 50 Jahren gesammelten Werke Zweibrücken zu erhalten. Zur Deckung der Kaufsumme schlug er vor, den Betrag von gegen 60 fl. zu benützen, welcher sonst auf die in den Promotionen zu erteilenden Prämien zu verwenden war, den Rest aber aus den geistlichen Gefällen zuzuschiessen. Die Bitte wurde am 18. September desselben Jahres bewilligt. So ist dieser Tag der Geburtstag unserer jetzigen Gymnasialbibliothek. Freilich füllten alle Bücher zusammen bei weitem nicht einen Schrank; denn es waren im ganzen 46 Werke in etwa 54 Bänden. Ihr Verzeichnis ist uns noch erhalten.

Doch war für die Vermehrung der Bibliothek gesorgt. Der für das Gedeihen seiner Landesschule in jeder Beziehung eifrig besorgte Herzog setzte jährlich 30 fl. für Neuanschaffungen aus, die Crollius, der zugleich Bibliothekar war, auf verständige Weise benützte. Ausserdem erhielt sie zahlreiche Bücher als Geschenk, besonders von Crollius selbst, der ihr von allen seinen Schriften — und deren Zahl war gross — ein Exemplar zuwies. Ausserdem verschaffte er ihr durch seine Verbindung mit zahlreichen gelehrten Männern und litterarischen Körperschaften, z. B. den Akademien von Mannheim und München, den gelehrten Gesellschaften von Duisburg und Göttingen, sowie der Universität Heidelberg, die Veröffentlichungen derselben. Ferner bestand nach einer

allerdings erst aus dem Jahre 1816 stammenden Angabe die Bestimmung, dass jeder von der Anstalt zur Universität abgehende Schüler ein Buch an die Gymnasialbibliothek abgeben solle. Alljährlich zweimal fanden damals in Zweibrücken nach dem Semesterexamen vor Ostern und zu Michaelis öffentliche Promotionen mit Redeübungen statt. Die hiebei zu haltenden Reden, deren es oft vier, ja fünf waren, pflegten trotz einer entgegenstehenden, von Crollius stets leidenschaftlich bekämpften Bestimmung der Schulordnung vom 11. März 1757 nicht die Schüler selbst, sondern die Professoren anzufertigen. Da aber nicht alle die Fähigkeit dazu besassen, einige auch kränklich waren, so ruhte diese nicht geringe Last meist auf den Schultern des Rektors. Oft war auch dieser nicht imstande, solche Reden vorzubereiten; dann musste die Promotion mit Prämienverteilung ausfallen. Auf Crollius' Ansuchen pflegten in diesem Falle die Prämiengelder der Bibliothek zugewendet zu werden, allerdings nicht ohne dass die Mitglieder der Schulkommission ihr Bedauern darüber aussprachen, „da es dahin stehe, ob die Schüler alle so viel Wissenschaft und Begriff von der Schulbibliothek hätten, dass sie durch Verwendung des Prämienaufwandes auf dieselbe getröstet werden möchten.“ Bedenken wir schliesslich noch, dass damals die Zweibrücker Ausgaben der lateinischen und griechischen Autoren in ziemlich rascher Folge erschienen, herausgegeben von Männern, die an dem Gymnasium lehrten oder gelehrt hatten, so werden wir uns nicht wundern, dass Crollius schon im Jahre 1782 bei der Regierung um einen zweiten Schrank bitten musste, da in dem ersten, trotz seiner ungeheuren Grösse, die Bücher in allen Fächern in drei Reihen hintereinander ständen. Erst nach mehreren Jahren wurde dieses Gesuch bewilligt.

In Zweibrücken selbst hatte man damals überhaupt kein rechtes Verständnis für solche Bestrebungen. So erzählt Crollius in einem Briefe an seinen Freund Hofrat Andreas Lamey in Mannheim vom 8. August 1784 in ergötzlicher Weise von dem Besuche eines angesehenen Be-

amten, während er selbst mit einem Umsturz der Schulbibliothek beschäftigt war. Jener wunderte sich über den starken Zuwachs von Büchern, besah die Titel, bemerkte mit Erstaunen, das Cicero vier-, Livius gar fünfmal u. s. w. vorhanden seien, und meinte zuletzt, wenn er Schulkommissär wäre, würde er verlangen, dass man nicht in solcher Weise die Bibliothek vermehre. Darauf erwiderte Crollius, dass er dann der Schulkommission erklären würde, sie verstehe nichts von der Sache. Ein Schüler war bei diesem Gespräch zugegen; Crollius spricht die Hoffnung aus, dass dieser doch wohl ihm, nicht dem Juristen Recht gegeben habe. —

Die Bibliothek blieb für Crollius, wenn sie ihm auch viel Arbeit und viel Aerger schuf, bis zu seinem Tode ein Gegenstand steter Fürsorge. Im Jahre 1816 schätzte man die Zahl der in ihr enthaltenen Bände auf 1500. Da man in der Zeit von 1790—1816 nicht imstande war, viel auf eine Schulbibliothek zu verwenden, so dürfte jene Zahl zugleich annähernd den Umfang der Bibliothek bei Crollius' Tod angeben. Aber immer war sie noch ohne besondere Bedeutung. Da sollte ihr ein unverhoffter, über alle Erwartung reicher Zuwachs kommen, freilich erst, als Crollius schon tot war, und infolge recht trauriger Ereignisse.

5. Geschichte der älteren Fürstlich Zweibrückischen Bibliothek.

Ehe wir von dieser Vermehrung sprechen, halten wir es für nötig, in kurzen Worten die Geschichte der anderen öffentlichen Bibliotheken in Zweibrücken, zunächst der älteren fürstlichen Bibliothek, zu erzählen. Es würde zwar genügen, auf eine besondere Schrift von G. Chr. Crollius hierüber

zu verweisen, die den Titel hat: De illustri olim Bibliotheca Ducali Bipontina per duplicem temporum iniuriam saeculo superiori deperdita, Biponti, Hallanzy (1758), 34 Seiten. Doch ist diese ziemlich selten und, wie viele Geschichtswerke der damaligen Zeit, nicht leicht zu lesen. So wird der folgende Abriss vielleicht nicht unwillkommen sein. Da aber Crollius noch die Benützung von hierauf bezüglichen Urkunden in dem fürstlichen Archiv möglich war, ferner ihm alte Bücherverzeichnisse vorlagen, und so die Bestände dieser alten Sammlung wohl bekannt waren, so glauben wir am besten zu thun, wenn wir in unserer Erzählung ihm genau folgen und nur in Einzelheiten seine Mitteilungen ergänzen.

Gründer dieser Bibliothek war Herzog Johann I., der, wie erwähnt, als zweiter Sohn Wolfgangs diesem in Zweibrücken nachfolgte und 1569—1604 regierte. Er hatte mit seinem älteren Bruder Philipp Ludwig den Unterricht eines Tremellius, Konrad Marius und besonders des Petrus Agricola genossen und war, wie es scheint, ein gelehrter, schreibgewandter Herr, der nicht nur in der Theologie nach damaliger Sitte wohl zu Hause war, sondern auch für Geschichte, namentlich Genealogie, das lebhafteste Interesse hatte. Wie er einerseits die lange Vorrede zu seinem neuen Katechismus, den er trotz des Widerstandes eines grossen Teiles der lutherischen Landesgeistlichkeit zur Einführung brachte, wodurch der Kalvinismus die Herrschaft gewann, am 18. März 1588 nach Pantaleon Candidus' Angabe in nur sechs Stunden selbst niederschrieb, so war er anderseits der Verfasser eines grossen genealogischen Werkes, worin er — freilich auf den mythischen Hunibald des Trithemius sich stützend — die Abstammung der Pfalzgrafen bei Rhein und der Herzoge von Baiern bis auf den Trojaner Antenor zurückführte. Das Werk umfasste 25 Bände[1]) und erstreckte sich über 2773 Jahre, ist aber, wie eine andere ihm zugeschriebene Schrift, die Beuther „historiam ephemeren kai polyeten et fere polychilieten" nennt, verloren gegangen. —

[1]) „Tomi", womit jedoch vielleicht nur Abschnitte gemeint sind.

Die von ihm gesammelte Bibliothek enthielt ausser gedruckten Büchern auch viele wertvolle historische Handschriften. Wir glauben mit der Annahme nicht zu irren, dass bei dieser Bibliothek der oben erwähnte Sekretär Balthasar Imbricius ebenso wie bei der Gymnasialbibliothek Ordnung herstellte, wenn auch Crollius seiner nicht erwähnt. Jedes Jahr verwendete der Herzog eine gewisse Summe auf Neuanschaffung von Büchern, wie die aus jenen Jahren noch vorhandenen Kammerrechnungen, z. B. von 1589, beweisen. S. Molitor, Zweibrücken Burg und Stadt (Zweibr. 1879) S. 93. Aufbewahrt wurde die Bibliothek „im sogenannten langen Stock am Wasser“ zu Zweibrücken, den Johann I. ausbessern und vollenden liess. Der erste Bibliothekar war wahrscheinlich der berühmte Topograph Tilemann Stella (geb. 1525 zu Siegen, gestorben 1589 zu Wittenberg), allerdings ohne diesen Titel zu führen. Letzteren trug zuerst Johannes Thomä aus Bergzabern, der vorher Professor am Hornbacher Gymnasium gewesen war und in der Buchdruckerei von Kaspar Wittel zu Zweibrücken die Annales Schirenses Joh. Aventins aus einem Manuscript abdrucken liess. Er starb am 11. September 1602 (nach Heintz, Coll. de Deux-Ponts P. I, p. 21.: 1601); doch folgte ihm schon 1597 in seinem Amt als Bibliothekar Jak. Ludw. Beuther[1]), der ausser einer „Geschichte der Pfalzgraven aus der Zweibrücker Linie von 1410—1616“, woran sich eine Genealogie der Wittelsbacher, von ähnlicher Art und ähnlichem Werte wie das Opus genealogicum Herzog Johannes I., schloss, ein Diarium Palatinum seu Kalendarium historicum serenissimae et illustrissimae domus Palatinae etc. (1618)

[1]) Nach Molitor, Gesch. einer Fürstenstadt, S. 249 folgte auf Thomä Dr. Wolfgang Werner Tuschlin. Welcher Quelle hier Molitor folgt, ist uns unbekannt. Bei Eid, Hof- und Staatsdienst, ist dieser W. W. Tuschlin nicht erwähnt. Er war ein Sohn des bekannten Rates Dr. Gallus Tuschlin und wird nach Crollius (de Cancell. und Procancellariis Bipontinis, p. 118 Anm.) von Pantaleon Candidus (in seinem Carmen in laudem Joannis I.) erwähnt inter viros doctos, quos habuit Joannes I. Bipontinus dux ministros.

herausgab. — Unter Herzog Johann II. war seit 1605 Sebastian Burggraf von Alsenz Bibliothekar. Da aber Johann II. als Vormund Kurfürst Friedrichs V. von der Pfalz häufig abwesend war, dazu an Geldmangel litt, und schliesslich der dreissigjährige Krieg ausbrach, so konnte dieser Fürst der Bibliothek weniger Aufmerksamkeit widmen als sein Vater; immerhin wurde sie auch unter ihm vermehrt. Da kam jenes Jahr 1635, das der Gymnasialbibliothek den Untergang brachte. Auch für die noch weit beträchtlichere fürstliche Bibliothek wurde es verhängnisvoll; sie wurde von den Kaiserlichen erbrochen und geplündert. Doch blieben ungefähr 5000 Bände übrig, deren Katalog noch Crollius vorlag. Neunzehn Schränke waren mit ihnen angefüllt; vier enthielten die theologischen Werke, sieben die juristischen — für sie fehlte der Katalog —, fünf die historischen und medizinischen, einer die mathematischen und „mechanischen“ (technischen), während im achtzehnten die philosophischen Bücher, im letzten die Handschriften sich befanden. Von letzteren zählt Crollius a. a. O. 33 fast durchweg historische Werke auf; darunter befindet sich Tilemann Stellas handschriftlicher Nachlass, den Johann I. samt seiner Bibliothek um 1000 Thaler von der Schwester desselben gekauft und aus Mecklenburg nach Zweibrücken hatte schaffen lassen. Nicht mehr erhalten war das grosse genealogische Werk dieses Herzogs.

Es schien für die Bibliothek wieder eine bessere Zeit zu kommen, besonders als Herzog Friedrich Ludwig aus der Landsberger Linie im Juli 1666 von der Sammlung historischer und juristischer Werke, die bisher in der Burg Landsberg bei Obermoschel ihren Platz gehabt hatten, den grössten Teil nach Zweibrücken bringen und mit den Resten der fürstlichen Bibliothek daselbst vereinigen liess. Bibliothekar war Magister Johann Euler aus Basel. Aber 11 Jahre später brach, wie oben erwähnt, durch den zweiten Raubkrieg Ludwigs XIV. wieder das Verhängnis über Zweibrücken herein. Am 1. Januar 1676 war die Stadt von den

Franzosen besetzt worden. Mussten schon jetzt die Bürger den schwersten Druck sich gefallen lassen, so wurde es doch noch viel schlimmer, als die deutschen Reichstruppen heranrückten und die Franzosen zum Weichen zwangen. Nach ihrer Weise wollten diese dem Feinde nur eine Wüste zurücklassen. In Zweibrücken war ein Graf Bussy mit dem Vernichtungswerk betraut. Was dieser Mann sich gegen die Stadt zu schulden kommen liess, wollen wir hier nicht anführen; wurde doch sogar am 10. Februar 1677 der Turm der Alexanderskirche gesprengt, der im Fallen auch einen Teil der Kirche selbst zertrümmerte. Das Archiv und die fürstliche Bibliothek fielen der französischen Raubsucht zum Opfer. Auf 16 Wagen wurden ihre Schätze nach Frankreich geschleppt und zwar, wie es heisst, nach Rheims. Dort war der Bruder des französischen Kriegsministers Louvois, Charles Maurice Le Tellier, Erzbischof. Dieser Mann, der später aus den Schätzen der Bibliotheken, welche den durch die Aufhebung des Edikts von Nantes rechtlos gewordenen Hugenotten abgenommen wurden, seine Bibliothek in Rheims bereicherte, mag auch die aus Zweibrücken stammenden litterarischen Schätze an sich gerissen haben. Sicherheit darüber würde man jedoch erst dann gewinnen, wenn man das Verzeichnis der Bücher der Zweibrücker Bibliothek, welches Crollius vorlag und wahrscheinlich noch jetzt hier, in Speier oder in München vorhanden ist, mit dem Katalog der Bibliothek Le Telliers von Ant. Fabre und Nic. Clémence (Paris 1693 fol.) vergleichen könnte. Le Tellier vermachte seine Bibliothek der Abtei S. Genovefae unter der Bedingung, dass sie von da niemals verschleppt werden dürfe. Crollius bricht am Schlusse seines Werkes nach der Erzählung dieser Schicksale der Zweibrücker Bibliothek in die Klageworte aus: „Perierunt (!) igitur praeter lautissimam omnis generis librorum supellectilem insignis etiam ille Codicum manudescriptorum et patriae historiae monumentorum thesaurus. Utinam illa omnia Orpheum tandem inveniant, qui ea voce suavissima tanquam ex inferis revocet. Sed somnia sunt!“

Uebrigens sind wohl nicht alle Bücher bei dieser Gelegenheit entführt worden; ein Teil ist vermutlich zurückgeblieben und befindet sich noch heutzutage in Zweibrückens Mauern, in der Gymnasialbibliothek. Wenigstens kommt (nach Molitor, Zweibrücken, Burg und Stadt, S. 36. Anm. 2) in einer Nachricht von 1690 vor, dass bei dem Brande von 1677 nicht verbrannt sei „der bei der Mühlenpforten stehende lange Bau, darin sie den Rest vom Archiv, der Kanzlei und der Bibliothek sollen gerettet haben.“ Auch Heintz in seinen später zu erwähnenden „Historischen Bemerkungen über die Bibliothek zu Zweybrücken“ vom 28. Dezember 1816 ist der Ansicht, dass wohl einige Bände aus der ehemaligen Bibliothek, welche unter Ludwig XIV. aus Zweibrücken weggeführt wurde, gerettet worden seien. — Eine zu diesem Zwecke von dem Verfasser vorgenommene Prüfung vieler älterer Werke in der Gymnasialbibliothek konnte einen Beweis für diese Annahme nicht liefern; es müsste denn sein, dass ein Teil derjenigen älteren Bücher, die nicht den Namenszug eines Fürsten der Linie Birkenfeld-Bischweiler oder die Bemerkung „Zur Fürstl. Pfaltz-Birkenfeldschen Bibliothek“ tragen, zur älteren Zweibrücker Büchersammlung gehört hat. Eine Entscheidung dieser Frage ist erst möglich, wenn es gelingt, den Katalog der letzteren zu finden, um ihn mit dem Katalog der Bischweiler Bibliothek (s. u.) zu vergleichen.

6. Die Bibliothek von Birkenfeld und Bischweiler.

Lange Zeit musste jetzt Zweibrücken einer öffentlichen Bibliothek entbehren. Einer der Gründe war, dass das

Fürstentum nach dem Tode Herzog Friedrich Ludwigs, wenn es auch rechtlich an die Kleeburger Linie gefallen war, welche seit 1654 den schwedischen Thron einnahm, doch bis zum Frieden von Ryswick 1697 thatsächlich halb verwaist blieb, und dass, nach endlicher Anerkennung des Rechts der schwedischen Könige auf das Fürstentum Zweibrücken, Karl XII. während seines ganzen Lebens niemals in das Heimatland seines Geschlechtes kam, sondern das Land durch Statthalter regieren liess. Der erste war Graf Gabriel Oxenstjerna bis 1707; nach dessen Tod folgte Hennings von Strahlenheim und zuletzt 1718 Stanislaus Poniatowsky, der Freund des vertriebenen Polenkönigs Stanislaus Lesczinsky. Letzterem hatte nach dem Verluste des polnischen Thrones Karl XII. eine Zufluchtstätte in Zweibrücken eröffnet. Wie keiner der Statthalter, so dachte auch Stanislaus Lesczinsky, der sich doch sonst grosse Verdienste um die Stadt Zweibrücken erworben hat, nicht an die Gründung einer Bibliothek; war er doch ganz französisch gebildet und bei aller Liebenswürdigkeit dem deutschen Wesen und deutscher Gelehrsamkeit imgrunde fremd. — Der folgende Herzog Gustav Samuel (1719—1731) hinterliess zwar eine Anzahl von Büchern, deren viele noch in der Gymnasialbibliothek zu finden sind; aber sie bildeten, wie es scheint, nur seine Privatbibliothek. Nach seinem Tode folgte eine Zeit, in der das Fürstentum Zweibrücken infolge der Streitigkeiten um die Erbfolge zwischen den Linien Pfalz-Neuburg und Birkenfeld-Bischweiler durch eine kaiserliche Sequestrationskommission verwaltet wurde. Als endlich 1733 der Streit zugunsten der letzteren Linie entschieden war, übernahm Christian III. die Regierung (1734), starb aber schon im nächsten Jahre. Sein ältester Sohn Christian war noch nicht 13 Jahre alt, sodass eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt wurde. Erst 1740 ergriff Christian IV. selbst die Zügel der Regierung, die er bis zum Jahre 1775 behalten sollte. Bei manchen Schwächen war er seines grossen Zeitgenossen König Friedrichs II. von Preussen nicht unwürdig.

Ihm hat denn auch Zweibrücken wieder den Besitz einer grösseren öffentlichen Bibliothek zu verdanken.

Die Linie Birkenfeld war gegründet worden durch Herzog Wolfgangs jüngsten Sohn Karl, der durch ein Stück Land, namentlich die obere Grafschaft Sponheim mit Birkenfeld, abgefunden worden war. Seine Nachkommen erwarben im 17. Jahrhundert dazu noch Besitzungen im Elsass mit dem Hauptorte Bischweiler. Wie seine Brüder war Karl von grossem Eifer für die Wissenschaft erfüllt und legte trotz seiner beschränkten Mittel eine Bibliothek an. Sie befand sich zuerst in Birkenfeld und wurde von seinen Nachfolgern aus der älteren Birkenfeldischen Linie eifrig vermehrt. Als aber letztere ausstarb und die jüngere Linie Birkenfeld-Bischweiler ihre Besitzungen erbte, ward jene Bibliothek nach Bischweiler gebracht und durch die hier vorhandenen Bücher vermehrt. So gewann sie einen beträchtlichen Umfang. Im Jahre 1722 verfasste der damalige Bibliothekar und Archivar Hermann Bernhard Patrick ein „Alphabetisches Register und Repertorium aller in der Fürstlich Pfaltz-Birkenfeldischen Bibliothek zu Bischweiler befindlichen Bücher und Manuscriptorum“, welches sich noch in der Gymnasialbibliothek (Kat.-Nr. 23) befindet und uns einen Begriff von dem Bücherschatze in Bischweiler gibt. Patrick, später Regierungsrat in Zweibrücken, war, wie sein Sohn Karl Friedrich, ein gelehrter Herr; trotzdem darf man wohl sagen, dass die Bücher in dem elsässischen Flecken fast unbenützt lagen. Da entschloss sich Herzog Christian IV. im Jahre 1752, sie in seine Residenzstadt schaffen zu lassen, wo sich schon seit 50 Jahren, namentlich seit der Ankunft des Geschichtsforschers G. Chr. Joannis und der Zurückverlegung des Gymnasiums dahin, wieder ein regeres geistiges Leben zu entfalten begonnen hatte. Zum Bibliothekar wurde am 1. Januar 1753 der jüngere Crollius ernannt, der sich wegen seiner Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit der Gunst des Herzogs erfreute. Die Oberaufsicht erhielt der Archivar Geh. Rat Joh. Heinr. Bachmann. Das Amt des Biblio-

thekars war mit keiner Einnahme verbunden; nur wurde der Bibliothekar weltlicher Beamter und war als solcher in die Zivil-Witwen-Kasse aufgenommen. Letzteres hatte für Crollius keine besondere Bedeutung, da er als fürstlicher Historiograph seit 1766 ebenfalls diese Vergünstigung genoss. Doch übernahm er die ihm gewordene ehrenvolle Aufgabe mit dem ganzen Feuereifer, der diesen Mann in seinem gesamten Wirken auszeichnete. Er brachte die Bücher, die er in einem Haufen übereinander liegend übernahm, in Ordnung, verfasste einen nach den Wissenszweigen geordneten Katalog, von dem durch ihn allerdings nur der theologische, juristische und historische Teil vollendet worden zu sein scheint, suchte die dabei festgestellten Abgänge zu ersetzen und war bedacht, die Bibliothek auf jede Weise zu vermehren. In einem Briefe an Lamey vom 5. Februar 1778 sagt er deshalb, er habe die fürstliche Bibliothek sozusagen creiert. Da wir wissen, welchen Sammeleifer er besass, dass er sich selbst eine sehr bedeutende Bibliothek erwarb, dass er, wie wir gesehen, auch die Gymnasialbibliothek, trotz der geringen Mittel, aus dem Nichts schuf, so dürfen wir nicht zweifeln, dass er zu jener Behauptung ein gewisses Recht hatte. Zugleich war er der Mann, die Bibliothek auszunützen. Man braucht nur die lange Reihe der von ihm in den Jahren von 1756—1777 verfassten, für die pfälzische und zweibrückische Geschichte überaus wichtigen, zum Teil grundlegenden Werke zu betrachten auf die Fülle der darin benützten Litteratur sein Augenmerk zu richten, um vor diesem Bibliothekar Achtung zu gewinnen. —

Da starb Christian IV. im November 1775; es folgte Karl II. August, der letzte wirklich regierende Herzog von Zweibrücken. Crollius hatte nun seinen besten Gönner verloren. Als im Jahre 1777 der bisherige erste reformierte Stadtpfarrer von Zweibrücken, Oberkonsistorialrat und Inspektor Spangenberg, starb, wurde der von dem Oberkonsistorium und Presbyterium zu seinem Nachfolger bestimmte zweite Stadtpfarrer Keller und dessen erwählter

Nachfolger, Pfarrer Bonnet, obwohl die Regierung beide zur Bestätigung empfahl, durch den Herzog nicht bestätigt, sondern ein anderer, Johann Nikolaus Richter, zum ersten Stadtpfarrer ernannt. Crollius, der nicht nur Professor und Rektor des Gymnasiums, fürstlicher Bibliothekar und Historiograph, sondern auch Beisitzer des reformierten Oberkonsistoriums und die Seele desselben war, glaubte, durch dieses Eingreifen des katholischen Herzogs seien die Rechte der reformierten Kirche Zweibrückens verletzt, wagte Widerstand, verliess, als eine Untersuchungskommission gegen ihn eingesetzt wurde, am 31. Mai 1777 zu seiner Sicherheit heimlich sein Amt und die Stadt und flüchtete nach Wetzlar, um bei dem Reichskammergericht einen Prozess gegen seinen Landesherrn anhängig zu machen. Obwohl er später sich unterwarf und zurückkehren durfte, hatte jener kühne Schritt für ihn doch die übelsten Folgen, die ihm sein ganzes späteres Leben verbitterten. So verlor er für immer sein Amt als Bibliothekar, dessen Geschäfte übrigens schon vorher ein paar Jahre lang auf Crollius' Antrag der Regierungsadvokat Kärner grösstenteils besorgt hatte, bis derselbe zum Amtschreiber befördert wurde. Ja, man wollte Crollius für einige Bücher, die in den alten Katalogen verzeichnet waren, jetzt aber, wie es hiess, vermisst wurden, verantwortlich machen und liess, obwohl er auf die Unordnung, in der er die Bücher gefunden hatte, auf die Unterlassung einer amtlichen Uebergabe, auf die Zugänglichkeit der Bibliothek auch für Bachmann und Kärner hinwies, seine eigene damals versiegelte Bibliothek öffnen und u. a. nach jenen Büchern durchsuchen. Es fand sich nichts, was man ihm zum Vorwurf machen konnte, obwohl man sogar einen Sturz der fürstlichen Bibliothek vornehmen wollte. So verlief die Sache ergebnislos. Doch war ihm durch diese trüben Erfahrungen die ganze fürstliche Bibliothek so verleidet, dass er, der bisher — abgesehen von dem Archiv — in ihren Schätzen hauptsächlich den Stoff für seine Werke gefunden hatte, sie seitdem freiwillig nie wieder betrat und kein Buch aus ihr entnahm. Lieber

schaffte er sich trotz seiner kärglichen Besoldung die notwendigsten Bücher selbst an oder liess sie sich aus fremden Bibliotheken hierher kommen; namentlich für die Herausgabe der lateinischen und griechischen Autoren durch die Societas Bipontina verschrieb er viele Bücher aus der kurfürstlichen Bibliothek in Mannheim.

Sein Nachfolger war sein Kollege am Gymnasium, Professor Ernst Heinrich Berckmann, ein Mann, dem Crollius selbst in seinen Briefen an Lamey Fleiss und Tüchtigkeit zuschreibt, aber eine höhere Begabung abspricht, bieder, aber etwas ängstlich. Auch unter ihm wuchs die Bibliothek; so lesen wir von Erwerbungen bei den Bücherversteigerungen, die damals in Zweibrücken oder auch auswärts stattfanden, z. B. als 1787 die Bibliothek des älteren, als Numismatiker rühmlichst bekannten Exter, später (1790) die des Rektors Crollius selbst unter den Hammer kam. Im Jahre 1816 wurde die Bändezahl auf 5000 geschätzt. Berckmann war der letzte Bibliothekar der fürstlich Zweibrückischen Büchersammlung, so lange diese selbständig war. Erst ungefähr 20 Jahre nach dem Aufhören dieser Selbständigkeit starb er hochbetagt am 23. November 1816.

7. Die fürstliche Bibliothek während der französischen Zeit. Die Kammerbibliothek.

Zum drittenmal seit 160 Jahren kam über Zweibrücken schweres Leid; wie das zweite Mal waren seine Bedränger die Franzosen. Die Revolution, die in Paris ausgebrochen war, hatte jene über 20 Jahre lang fast ununterbrochenen Kriege im Gefolge, die beinahe den ganzen Erdteil in Mitleidenschaft zogen. Die Pfalz wurde in den ersten Jahren wie

immer am schwersten heimgesucht; das Los Zweibrückens namentlich war überaus trübselig. Am 9. Februar 1793 erschienen zum erstenmal wieder französische Truppen in der Stadt, von einem Teil der Bevölkerung mit offenen Armen aufgenommen, während der grössere Teil über den Wechsel der Verhältnisse tiefbekümmert war. Zwar mussten jene nach 8 Wochen wieder weichen; aber sie kehrten zurück. Längere Zeit war die Gegend von Zweibrücken der Schauplatz vieler kleinerer Gefechte. Es begann jetzt, besonders seit November 1793, die Zeit der Verwüstungen und Plünderungen durch die Franzosen. Zuerst und vornehmlich war es natürlich auf das Eigentum des Staates und des Herzogs abgesehen. Dazu gehörte die fürstliche Bibliothek. Auch ihr drohte das Schicksal, von den Franzosen mit Beschlag belegt und entführt zu werden. Durch den Pariser Wohlfahrtsausschuss war für die besetzten Länder links des Rheins eine allgemeine Ausleerungskommission gebildet worden, welche den Bewohnern dieser unglücklichen Landstriche systematisch alle irgendwie für den Krieg brauchbaren oder sonst wertvollen Gegenstände abnehmen sollte. In Zweibrücken begann eine Abteilung derselben ihr Geschäft am 4. Februar 1794 (S. Molitor, Gesch. einer Fürstenstadt S. 526); sie durchsuchte namentlich die öffentlichen Gebäude, um alles, was sich darin finde, wegzunehmen. Die Bibliothek befand sich seit ihrer Ueberführung nach Zweibrücken, wie einst die ältere Bibliothek, in dem sogenannten Langen Bau am Wasser, der mit der Rückseite an den die Stadt durchfliessenden Schwarzbach stösst und, wie bereits erwähnt, von Herzog Johann I. erbaut, unter ihm und seinen beiden Nachfolgern als fürstliche Residenz gedient hatte, dann aber, nachdem von Herzog Friedrich Ludwig der sogenannte Friedrichsbau und von Gustav Samuel das jetzige Justizgebäude als Residenzschloss aufgeführt worden war, zu andern öffentlichen Zwecken dienen musste und jetzt im Privatbesitz sich befindet. Die Ausleerungskommission drang in dieses Gebäude ein. Da man es aber vorausgesehen,

hatte man, um die Bibliothek zu retten, zu einer kühnen List seine Zuflucht genommen und im stillen diejenige Treppe, welche zu den betreffenden Räumen führte, abbrechen lassen. So musste die Kommission hier mit leeren Händen abziehen und die Ausführung ihrer Absicht bis zur Wiederherstellung der Treppe verschieben. Sie wendete sich anderen Räumen zu und fand so viel, was des Wegschleppens wert schien, dass sie zu einem neuen Versuch, in die Bibliothek zu gelangen, nicht mehr kam, zumal sie bald aufgelöst und abberufen wurde. Fragen wir, wem wohl diese Rettung zu verdanken ist, so kann zwar eine bestimmte Antwort aufgrund der uns vorliegenden Akten nicht erteilt werden; nur so viel wissen wir, dass die Verwaltung der Reformierten Geistlichen Gefälle „sich die Errettung dieses Literarischen Schatzes aus den Händen der Franzosen zum Verdienst anrechnete.“ Wenn eine Vermutung darüber erlaubt ist, wer die Verwaltung zu jenem Schritte veranlasst habe, so möchten wir den damaligen Rektor des Gymnasiums Johann Georg Faber nennen, zu dessen Charakter jenes Vorgehen vortrefflich passt. Ein paar Worte über diese merkwürdige Persönlichkeit werden es beweisen. Geboren in Zweibrücken, hatte er Theologie studiert, war zuerst als Hofmeister in Holland thätig, leitete dann eine zeitlang die Lateinschule von Bergzabern und wurde Pfarrer in Hornbach, hierauf in Waldmohr und zuletzt in Kontwig bei Zweibrücken. Er war auch litterarisch thätig; so stammte von ihm ein Katechismus, der für Lutheraner und Reformierte zugleich bestimmt war und so das zu erreichen suchte, was später 1817 durch die Union zur Wirklichkeit ward. Ferner schrieb er eine Satire „Die Religion eines ehrlichen Mannes“, die Heintz, (Le Collége de Deux-Ponts III, p. 45.) „piquant et rempli de saillies d'esprit“ nennt, während Crollius sie in seinen Briefen nicht minder wegen ihres Freimutes rühmt. Namentlich aber gab er eine wertvolle Sammlung von Urkunden und Streitschriften unter dem Titel „Stoff für den zukünftigen Verfasser einer pfalzzweybrückischen Kirchengeschichte von der Re-

formation an“ in zwei Lieferungen (Frankfurt und Leipzig 1790 und 1792. 4) heraus. Zu grossem Danke sind wir ihm auch für eine Lebensbeschreibung seines Amtsvorgängers verpflichtet; dieser „Memoria Georgii Christiani Crollii“ (1790) gab er noch mehrere Abhandlungen bei: „de Gente Crollia, de G. C. Joannide, de Exteris, de Embsero“, so dass wir durch ihn über das Leben der bedeutenden Zweibrücker Gelehrten des vorigen Jahrhunderts vortrefflich unterrichtet sind. Er war mit Crollius eng befreundet und wurde von ihm hochgeschätzt. Als jener fühlte, dass die Kraft seines Körpers und Geistes zur Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr ausreiche, erhielt er auf seinen Wunsch einen Gehilfen, der ihm einen Teil seiner Amtslast abnehmen sollte. Dazu wurde, nachdem ein anderer Mann, Professor Weber, sich nicht bewährt hatte, Pfarrer Faber bestimmt (1789). Im engsten Zusammenleben mit Crollius arbeitete er sich mit solchem Geschick in seine neue Aufgabe ein, dass er nach des Rektors Tod im nächsten Jahr zu seinem Nachfolger ernannt wurde. Er war ein gelehrter und dabei thatkräftiger Mann, aber von leidenschaftlichem, ja stürmischem Charakter. Die französische Revolution begrüsste er als eine Erlösung; als die Franzosen nach Zweibrücken kamen, zeigte er sich als einer ihrer feurigsten Parteigänger und brach so vollständig mit seiner Vergangenheit, dass er sich sogar zum Dekadenprediger hergab und z. B. am 21. Januar 1799 im Saale des Gemeindehauses eine feierliche Rede über den „verdienten Tod“ Ludwigs XVI. hielt. Unter seiner Anführung zog man am 1. Mai 1798 zu der unter Karl XII. von Schweden für die Lutheraner erbauten Karlskirche, die als Dekadentempel diente, und riss das schwedische Wappen ab. Aber bei allem diesem war er stets auf das Gedeihen seines Gymnasiums bedacht. Ihm vornehmlich, neben der Opferwilligkeit der Professoren, war es zu danken, dass dasselbe sich in der Zeit der Revolutionskriege nicht wiederum auflöste. Ja, er strebte sogar — wenn auch sein Name in den Akten nicht genannt ist, so dürfen wir ihm doch dies Verdienst

zurechnen — die Verbindung desselben mit einer Akademie zur Ausbildung reformierter Geistlicher für die deutschen Departements an. —

Aber die Bibliothek war nur für den Augenblick gerettet. Zweibrücken wurde eine französische Stadt. Alles Eigentum des ehemaligen Herzogs wurde als Staatsgut eingezogen. Deshalb machte man die französischen Beamten glauben, die Bibliothek gehöre zum Gymnasium, was natürlich nur dann möglich war, wenn sich Rektor Faber mit im Einverständnis befand; dass er es war, bringt uns auf die oben ausgesprochene Vermutung, dass er auch früher schon die Bibliothek durch jene List gerettet habe, zumal er Mitglied der oben genannten Verwaltung war. — Die Franzosen liessen sich wirklich wieder täuschen; nur der Präfekt des Departements Donnersberg Jean Bon St. André scheint um den wahren Sachverhalt gewusst zu haben, that aber keine Schritte in dieser Sache.

Da kam eine neue Verlegenheit. Im Jahre 1805 wurde der „Lange Bau am Wasser“ zu anderen Zwecken bestimmt. Das darin befindliche Archiv wurde zum grössten Teil nach Mainz gebracht. Um die Bibliothek zu retten, musste sie entfernt und an einen Ort gebracht werden, wo sie unter der Aufsicht der Verwaltung der Geistlichen Gefälle sicher war. Mit einem Kostenaufwand von 58 fl. 9 Batzen wurde sie 1806 in ein Haus neben dem Gymnasium geschafft und hier mit der Gymnasialbibliothek jetzt auch räumlich vereinigt. Als Miete musste man für die erforderlichen Zimmer 95 fl. jährlich bezahlen.

Zu diesen zwei Bibliotheken kam jetzt noch eine dritte:

die Kammerbibliothek,

wie sie genannt wurde. Sie war unter den beiden letzten Herzogen zum Gebrauch der Kammerräte auf herrschaftliche Kosten angeschafft worden und bestand ausnahmslos aus kameralistischen Werken. Sie hatte ihren Platz in einem besonderen Zimmer des „Langen Baues“ oder Archivalgebäudes gehabt und wurde 1805, als dieses geräumt werden

musste, zuerst in das Rathaus verbracht. Es fehlte ihr an einer besonderen Aufsicht, so dass ein grosser Teil verloren ging. Schliesslich wurde sie mit den beiden anderen Bibliotheken vereinigt; damals zählte sie noch ungefähr 400 Bände. Sie sind noch heute leicht auszuscheiden, da sie sämtlich vorne den Stempel C. P. tragen, was sowohl Christianus als Carolus Palatinus heissen kann.

Im Jahre 1809 mussten die Bibliotheken wieder wandern; sie kamen in das Schöllersche Haus neben der Karlskirche (jetzt im Besitz des städtischen Einnehmers Herrn Kölsch). Die Räume waren jedoch so eng, dass die Bücher nicht einmal aufgestellt, geschweige geordnet werden konnten. Eine dritte Umsiedelung fand statt in das damalige Gymnasialgebäude am Schulhof; hier wurden die Bücher wenigstens aufgestellt, aber so, „dass auch nicht ein Buch an seiner rechten Stelle stand". Dazu waren die ehemals vorhandenen vier Kataloge verloren gegangen. Man sah ein, dass eine Inventarisierung nötig war. Professor Trifard machte sich an diese Arbeit; allein sie war zu gross und verlangte zu viel Zeit, so dass er sie wieder einstellte. Der seit dem Tode Fabers (1811) Rektor gewordene Professor Heinrich Hertel richtete daher an die Verwaltung der Geistlichen Gefälle im Mai 1813 das Gesuch, noch einmal ein Opfer zu bringen und Trifard 44 bis 50 fl. zu bewilligen, damit er die abgebrochene Arbeit wieder aufnehme und vollende. Darauf erging unter dem 1. Juni an den Schaffner der Auftrag, dahin besorgt zu sein, dass gegen eine Remuneration von 33 fl. die Schulbibliothek von der grössern gesondert, geordnet und darüber ein Katalog gemacht werde, welcher zu seiner Zeit könnte gedruckt werden. Ob diese Verfügung wirklich ganz ausgeführt worden ist, erscheint fraglich; wenigstens wird kein von Trifard stammender Katalog erwähnt.

Noch zweimal machte man einen Versuch, die ehemalige fürstliche Bibliothek aus ihrem Zufluchtsorte, wo sie gesichert war, zu entfernen. Der Unterpräfekt Jannesson wollte sie einziehen und zum Vorteil der französischen Re-

gierung veräussern. „Jedoch liess auch dieser sich durch einen anderen Vorwand wieder davon abbringen.“ Wann dies geschah (wahrscheinlich vor 1805), und wie man ihn umstimmte, ist in den Akten nicht gesagt. Gefährlicher war der Versuch der Stadtverwaltung Zweibrücken, die fürstliche Bibliothek in ihren Besitz zu bringen. Der Präfekt des Departements war, wie der damalige Maire Jericho sagte, diesem Plan nicht abgeneigt, um sie so für das Publikum zu sichern und durch die Dubletten, die man in Paris und Mainz hatte, zu vergrössern. Der Munizipalrat setzte deswegen in seinem Haushaltsplan vom Jahr 1809 nicht nur 300 Franken aus für die Ueberführung der Bibliothek in das Stadthaus, wo ihr einige Zimmer angewiesen werden sollten, sondern auch weitere 300 Franken für Vergrösserung derselben und als Gehalt des Bibliothekars. Der Präfekt stimmte beiden Anträgen bei, aber im kaiserlichen Staatsrat wurde letztere Summe gestrichen und nur erstere genehmigt, womit die französische Regierung schweigend auf das Eigentum verzichtete. Auch in das Stadthaus wurde die Bibliothek nicht geschafft, weil man für dieselbe neue Räume hätte herrichten müssen.

So blieb sie denn unter Aufsicht der Verwaltung der Geistlichen Gefälle mit der Bibliothek des Gymnasiums vereinigt. Die Verwaltung brachte zu diesem Zwecke grosse Opfer. Für Transport und Miete gab sie bis zum Jahre 1816 982 fl. 2 Batzen 14 Pfennige aus.

8. Die endgiltige Vereinigung der Fürstlichen und der Kammer-Bibliothek mit der Gymnasialbibliothek.

Die Erhebung Europas gegen Napoleon hatte die Macht Frankreichs gebrochen. Die mit dem Kaiserreich verbundenen

deutschen Länder waren von dem Joche, das sie so lange getragen, wieder befreit. Durch den zweiten Pariser Frieden 1815 war Frankreich auf die Grenzen von 1789 beschränkt worden. Bayern erhielt für seine anderweitigen Verluste den grössten Teil des ehemaligen kurpfälzischen Gebiets links des Rheins, ebenso auch, mit einigen Verkürzungen, das frühere Fürstentum Zweibrücken zugewiesen, und bildete aus diesen Ländern, die durch die Gebiete anderer ehemaliger Reichsstände abgerundet wurden, den Rheinkreis, die heutige Pfalz. Durch Patent vom 30. April 1816 übernahm König Maximilian I. Joseph Besitz von den wiedergewonnenen Ländern, und Zweibrücken konnte schon im Juni desselben Jahres seinen letzten Herzog als seinen König begrüssen.

Da gedachte die Verwaltung der Reformierten Geistlichen Gefälle auch der Fürstlichen Bibliothek, die sie seit etwa zwanzig Jahren ohne einen eigentlichen Rechtstitel in ihrer Verwahrung hatte. Es galt jetzt nach Wiederkehr geordneter Zustände auch diese Sache ins Reine zu bringen. Den Anstoss gab der auch als Geschichtschreiber verdiente reformierte Pfarrer Ph. Cas. Heintz, welcher im Oktober 1816 seine Kollegen bei der Verwaltung auf die Pflicht aufmerksam machte, von den betreffenden Verhältnissen „eine Regierung in Kenntnis zu setzen, die von einem väterlichen Geiste für das Wohl des Landes beseelet ist.“ Auf seinen Vorschlag ging an „die Hochverordnete Königlich-Baierische Regierung“ ein Schreiben ab, in dem es heisst: die Verwaltung erachte es für ihre Pflicht, da ja doch die Organisation der höheren Lehranstalten noch einige Zeit verschoben werden dürfte, jetzt schon die k. Regierung von dem Vorhandensein einer öffentlichen Bibliothek in Kenntnis zu setzen, die sie unter dem Vorwande, dass sie dem Gymnasium gehöre, den Franzosen entzogen und glücklich gerettet habe. Sie richte an eine königliche Regierung die gehorsamste Bitte, dass es Hochderselben gefallen möge, diese Bibliothek ungeteilt in einer Stadt zu lassen, für welche sie von den Durchlauchtigsten Landesfürsten bestimmt gewesen sei, und

sie wieder dem Gebrauch der Professoren und übrigen Königlichen Beamten zu eröffnen. Mit dieser Bitte wird der Wunsch verbunden, dass es möglich sein möchte, durch die Fürsprache Sr. Majestät des Königs jene kostbaren Manuskripte wieder aus Frankreich zurückzuerhalten, welche unter Ludwig XIV. aus Zweibrücken weggenommen worden seien und sich höchst wahrscheinlich in der Königlichen Bibliothek zu Paris befänden.

Darauf antwortete unter dem 25. November die kgl. Kreis-Direktion. Nach einem Erlass vom 8. November habe die k. Regierung sowohl die Frage wegen der Fürstlichen Büchersammlung als auch den Antrag wegen der nach Frankreich gebrachten kostbaren Manuskripte der Beachtung würdig, aber zugleich einige Vorarbeiten für notwendig erachtet. Mit diesen sei der kgl. Schulrat Butenschön in Speier im Einvernehmen mit der Kreisdirektion und der reform. Geistlichen Güterverwaltung beauftragt. Letztere solle sich daher unverzüglich mit den historischen Erörterungen über den Ursprung der Bibliothek, über die Wegnahme und das Verzeichnis der weggenommenen Handschriften beschäftigen und ein Inventarium der Büchersammlung mit besonderer Bemerkung der dem Gymnasium eigentümlich zugehörigen Werke verfertigen, damit dem genannten Kommissär alles vorgelegt und hierauf das Weitere verfügt werden könne. Dann heisst es: „Es wird wohl nicht nötig sein, dieselbe (die G. G. V.) auf die Wichtigkeit aufmerksam zu machen, mit der alle Umstände sorgfältig gesammelt werden müssen, welche der Reklamation der für den Glanz unseres erlauchten Königsstammes und der Vaterländischen Litteratur gleich kostbaren Manuskripte einen erspriesslichen Erfolg sichern können. — Ein vollständiges Verzeichnis derselben, Zeit, Ort und Umstände der Wegnahme, und die Angabe der Orte der früheren und womöglich der jetzigen Aufbewahrung jenes wissenschaftlichen Schatzes werden die Sache sehr erleichtern, daher die sich diesem Geschäfte unterziehende Mitglieder der Verwaltung wohl fühlen, wie sehr alles aufgeboten werden

muss, was dazu dienen kann, die wahrscheinlich nicht ausbleiben werdende Ausreden und Einwendungen der Französischen Regierung mit Vorteil zu bekämpfen."

In Erfüllung dieser Aufträge verfasste Heintz zwei Aufsätze: 1. Bemerkungen über die unter Ludwig XIV. im Jahre 1677 aus Zweybrücken weggeführte Herzogliche Bibliothek. Hierin gibt er nach Crollius, De Bibliotheca Ducali etc. Nachrichten über Gründer und Bedeutung der Bibliothek, sowie die Zeit und Art ihres Raubes. Der Katalog, welcher offenbar noch Crollius vorgelegen habe, sei entweder bei der Versteigerung des Archivs (1805) zu Grund gegangen oder müsse sich unter den noch vorhandenen Akten im Archivalgebäude oder auf der Bibliothek oder bei Frau Embser, Crollius' Tochter, befinden. Die Frage, wo aller Wahrscheinlichkeit nach die Zweibrücker Bibliothek noch zu finden sein werde, sei dahin zu beantworten, dass sie vermutlich in Rheims sich befinde, da in der Revolution und unter dem Kaiserreich zwar aus den deutschen Departements öfters litterarische Merkwürdigkeiten nach Paris gebracht, in den französischen Provinzialstädten dagegen die Bibliotheken geblieben und höchstens als Eigentum der Departements angesehen worden seien. Zum Schluss wird noch auf den Fabre-Clémentschen Katalog der Bibliothek Le Telliers von 1693 hingewiesen, aus dem man auch die von Crollius nicht genannten Zweibrücker Manuskripte als solche erkennen könne.

Das zweite Schriftstück ist überschrieben: Historische Bemerkungen über die Bibliothek zu Zweibrücken. Darin wird von den drei vereinigten Bibliotheken: der Gymnasial-, Kammer- und Herrschaftlichen Bibliothek gesprochen. Das Wichtigste haben wir schon oben gegeben. Ueber die Sammlung heisst es, sie befinde sich in einem sehr guten Zustand und sei fast ganz komplet. Mehrere Bücher seien zwar ausgeliehen, allein höchst wahrscheinlich seien die Personen, welche sie hätten, von dem letzten Bibliothekar Berckmann bemerkt worden. Ein Buch, „der Grüne Teufel"

genannt, sei ohne Zweifel in München, ein anderes, mit Silber beschlagen, sei gestohlen worden. Die Bibliotheken könnten leicht getrennt werden. Alle Bücher, welche zur fürstlichen Bibliothek gehörten, seien in den vorhandenen Katalogen (jetzt, unseres Wissens, nicht mehr in Zweibrücken) verzeichnet und hätten auf dem Titel gewöhnlich die Aufschrift: Ad Bibliothecam Palatinam. (Nicht ganz richtig; erst in den unter Crollius' Verwaltung angeschafften Büchern findet sich diese Aufschrift, oft auch: Ad Bibliothecam principalem.) Die zur ehemaligen Kammerbibliothek gehörigen hätten alle auf dem Titel C. P. Die übrigen gehörten zur Gymnasialbibliothek und hätten gewöhnlich die Ueberschrift: Ad Bibliothecam Bipontinam. (Auch nicht ganz richtig; nur bisweilen finden sich von Crollius' Hand diese Worte, gleichsam als Dedikation.) — Daran schliesst sich der Wunsch, dass die gesamte Bibliothek in Zweibrücken bleibe, dass ein Fonds zu ihrer Erhaltung und Vergrösserung ausgemittelt, ein geeignetes Lokal zu ihrer Aufstellung gefunden und endlich ein Katalog gedruckt und an alle Beamte und Freunde der Wissenschaften im Kreise ausgegeben werde.

Ueber den weiteren Verlauf der Sache sind wir, da die Akten hier nicht vorhanden sind, leider nicht unterrichtet. Es ist jedoch so gut wie gewiss, dass die Regierung den Wünschen der Geistlichen Güter-Verwaltung in allem Wesentlichen willfahrte, die Bibliothek entweder ohne alle oder mit sehr geringen Verkürzungen in Zweibrücken beliess und die Vereinigung ihrer drei Bestandteile zu einer Gymnasialbibliothek verfügte, die dem Rektorate unterstellt sein sollte. Von den etwaigen Verhandlungen mit Frankreich wegen Herausgabe der 1677 geraubten Handschriften und Bücher verlautet gar nichts. Die Frage, ob solche stattfanden, verdiente jedoch eine nähere Untersuchung. Hier können wir davon absehen. Wahrscheinlich war es schon zu spät, um solche Ansprüche mit Erfolg geltend zu machen. So sind diese Schätze noch in Frankreich. Vielleicht gelingt es einst, sie zu entdecken, und wenn auch nicht mehr

zurückzugewinnen, so doch auf ihren Wert zu prüfen und zum Vorteil der Geschichte, namentlich unserer Pfalz, nutzbar zu machen. Doch auch hier muss man wohl hinzusetzen: Somnia sunt!

---

9. Die Gymnasialbibliothek seit 1816.

Die ferneren Schicksale der Bücherschätze des Gymnasiums Zweibrücken in diesem Jahrhundert sind zum Glücke weniger wechselvoll. Der erste Bibliothekar nach 1816 war Johann Philipp Zimmermann, seit 1817 Lehrer am Gymnasium. Ihm verdanken wir den ersten auch in Druck gegebenen Katalog, welcher im Jahre 1829 erschien und 4399 Nummern umfasst. Nachdem Zimmermann 1837 in den Ruhestand versetzt worden war, kam die Bibliothekarstelle an Eduard Vogel, der seit 1823 in Zweibrücken thätig war. Er besorgte die Bezeichnung der Bücher mit Nummern auf dem Rücken und auf dem ersten Blatte. Nach seinem Tode (24. Juni 1849) wurde Professor Friedrich Butters, seit 1837 am Gymnasium, Bibliothekar. Er hatte 1865 die Ueberführung der Bibliothek aus den Räumen im ersten Stock des jetzigen Gymnasialgebäudes (ehemals den Freiherrn von Steinkallenfels, im vorigen Jahrhundert dem herzoglichen Stallmeister Strubberg gehörig), wohin sie bei Verlegung der Schule im Jahr 1817 gebracht worden war, in das Erdgeschoss eines mit dem Gymnasium vereinigten Nebengebäudes, das ehemals im Besitz des Regierungsrates Horstmann war, zu besorgen, wo zwar mehr Platz, aber die Erhaltung der Bücher vielleicht noch mehr gefährdet war. Mittlerweile war auch eine neue Ausgabe des Katalogs nötig geworden. Professor Butters unterzog sich dieser Arbeit.

Die Anordnung und Numerierung der Werke, wie er sie in Zimmermanns Katalog gefunden hatte, behielt er bei, so dass er auch nur 4399 Nummern verzeichnete. Die Defekte, welche sich bei der erst 1866 vorgenommenen amtlichen Uebergabe der Bibliothek an ihn herausgestellt hatten (nach gütiger Mitteilung des Herrn Rektor Hahn und eigener Erfahrung des Verfassers teilweise gar nicht vorhanden), kennzeichnete er dadurch, dass er die betreffenden Nummern wegliess; die Neuanschaffungen seit 1829 wurden an mehr oder minder passender Stelle eingereiht und sind durch Zufügung eines Buchstabens zur Zahl bezeichnet, z. B. 3827a, 3827b u. s. w. bis 3827z. Der neue Katalog erschien 1871. Nachdem Butters 1875 in den Ruhestand getreten war, übernahm Herr Professor Georg Hahn, seit 1869 in Zweibrücken, seit 1889 Rektor der Anstalt, die Funktion eines Bibliothekars. Unter ihm (seit Sommer 1879) wurde auch ein Zettelkatalog angelegt.

Zur Erhaltung und Vergrösserung der Bibliothek hatte die bayerische Regierung im Jahre 1817 ein Jahrgeld von 300 fl. ausgesetzt; der Bibliothekar hatte einen Funktionsbezug von 100 fl. Erstere Summe wurde 1868 auf 400 fl. erhöht; jetzt beträgt sie ständig 1130 Mark, die Remuneration des Bibliothekars 180 Mark.

Mit diesen Mitteln war es möglich, die Bibliothek in einer für die Zwecke des Gymnasiums ausreichenden Weise zu vermehren. Auch hatte sie sich bisher alljährlich von seiten heimischer und auswärtiger Behörden, gelehrter Körperschaften (besonders der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften in München) und dem Gymnasium Zweibrücken freundlich gesinnter Privatpersonen einer grossen Anzahl von Geschenken zu erfreuen. Hierüber geben die Jahresberichte des Gymnasiums genügenden Aufschluss. Beispielsweise sei nur erwähnt, dass im Jahre 1855 der berühmte Geschichtsforscher J. Friedrich Böhmer in Frankfurt, der Sohn eines Zweibrückers, unsere Gymnasialbibliothek mit 41 zum Teil sehr kostbaren Werken, die etwa 100 Bände

ausmachten, beschenkte und sogar die Transportkosten selbst trug. Darunter sind ausser Böhmers eigenen wertvollen historischen Arbeiten besonders zu nennen die bis 1848 erschienenen Bände der Monumenta Germaniae historica, Scriptores I—VIII, Leges I. II. — Mit Dank sei auch erwähnt, dass seit einer Reihe von Jahren Herr Universitätsbibliothekar Professor Dr. Jak. Wille in Heidelberg, ein ehemaliger Schüler unserer Anstalt, durch regelmässige Zuwendung der Fest- und Gelegenheitsschriften, sowie Dissertationen u. s. w. der Universität Heidelberg zur Bereicherung unserer Bibliothek viel beigetragen hat.

Mit grossem Interesse wird jeder Besucher, mit Stolz jeder Zweibrücker die Abteilung unserer Bibliothek betrachten, welche die Editiones Bipontinae römischer und griechischer Autoren umfasst. Musste noch im Jahre 1877 Friedrich Butters in seinem wertvollen, doch mancher Ergänzungen und Berichtigungen bedürftigen Programm: „Ueber die Bipontiner und die Editiones Bipontinae“ mit Bedauern feststellen, dass diese Ausgaben in ihrer Heimat nicht mehr vollständig vorhanden seien, so ist es bald darauf den Bemühungen Herrn Rektor Autenrieths, früher in Zweibrücken, jetzt am alten Gymnasium in Nürnberg, seit 1898 Oberstudienrat, gelungen, auch die damals noch fehlenden Ausgaben des Solinus, Vitruvius und Pomponius Mela für das Gymnasium zu erwerben. Die Abteilung umfasst etwa 163 Bände und hat mit Recht einen Ehrenplatz erhalten.

10. Schluss.

Nachdem wir im Vorausgehenden die Entstehung und Entwickelung der Gymnasialbibliothek Zweibrücken geschildert, sei es uns erlaubt, das Wichtigste kurz zusammenzufassen und einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Vor

allen Dingen ist festzuhalten, dass unsere jetzige Bibliothek, wie wohl auch die frühere Gymnasialbibliothek, nicht aus einer Klosterbibliothek hervorgegangen ist, sondern 1768 unmittelbar für das Gymnasium gegründet wurde, ihre wesentlichste Bereicherung durch Einverleibung der um dieselbe Zeit entstandenen, ursprünglich für Verwaltungszwecke angelegten Kammerbibliothek, in noch höherem Grade aber durch Hinzufügung der Fürstlichen Bibliothek erhielt, welch letztere von protestantischen Fürsten aus dem Hause Birkenfeld-Bischweiler aus eigenen Mitteln, nicht durch Beraubung irgend welcher Klöster, deren es damals in unserer Gegend nicht mehr gab, begründet und vielleicht durch die Reste der in ihrem Hauptteil 1677 vernichteten alten fürstlichen Bibliothek vergrössert war. So findet sich auch nirgends eine Eintragung, die auf die ursprüngliche Zugehörigkeit des betreffenden Buches zu einer Klosterbibliothek hinwiese. Dagegen schmückt eine Reihe von Bänden der eigenhändige Namenszug von Fürsten und Fürstinnen aus den verschiedenen Linien des Gesamthauses Zweibrücken von Karl, dem Sohne Herzog Wolfgangs und Stifter der Linie Zweibrücken-Birkenfeld, an bis auf Gustav Samuel. Auf denselben Ursprung der Bibliothek weisen auch die zum Teil sehr kostbaren Einbände einzelner Bücher, die darnach zur Handbibliothek der Pfalzgrafen gehört zu haben scheinen. Letztere aber müssen ein hohes Mass von Gelehrsamkeit besessen haben, wenn sie sich nicht scheuten, solche Bücher zur Hand zu nehmen.

Hat man sich von dieser Entstehungsweise der in unserer Bibliothek vereinigten Büchersammlungen überzeugt, dann ist auch die Mannigfaltigkeit der in ihr enthaltenen Bücher erklärt, dann wird diese Mannigfaltigkeit uns um so interessanter und teuerer. Denn sie beleuchtet die Geschicke unseres ganzen Landes während der letzten Jahrhunderte. Einige Fingerzeige werden dies beweisen.

Der grosse Kampf zwischen Kalvinismus und Luthertum wurde in Deutschland hauptsächlich und mit besonderer

Erbitterung auf kurpfälzischem, aber auch auf zweibrückischem Boden ausgefochten. Daher schreibt sich die geradezu unendliche Reihe von Streitschriften reformierter und lutherischer Theologen namentlich aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ein Reichtum, wie er wohl in keiner Bibliothek gleichen Umfangs wieder gefunden wird.

Bei Beginn des 17. Jahrhunderts sah man allgemein voraus, dass der Entscheidungskampf zwischen den verschiedenen religiösen und politischen Parteien im deutschen Reiche ausbrechen würde, und machte sich allenthalben bereit, möglichst gerüstet im Felde zu erscheinen. In Zweibrücken hielt man es besonders für nötig, die Hauptstadt des Landes gegen einen feindlichen Angriff zu sichern und darum ihre Befestigungen zu verstärken. So berief man denn nach dem Ausbruch des böhmischen Krieges, der in der Pfalz seine Fortsetzung fand, den Mannheimer Kriegsbaumeister Adam Stapf. Um die beste Befestigungsart zu wählen, kaufte man die damals neueste Litteratur über Städtebefestigung zusammen. So kommt es, dass aus den Jahren von etwa 1580—1630 eine grosse Menge von Werken über diese Materie in unserer Bibliothek vorhanden ist, die ursprünglich freilich fast ausschliesslich der Bibliothek von Bischweiler angehörten.

Zweibrücken machte ferner bekanntlich ebenfalls Ansprüche auf die Jülich-Clevische Erbschaft. Darum besitzen wir eine Menge von Prätensionen und Deduktionen, die auf dieselbe Bezug haben.

Die Konfession der Beherrscher des Landes wechselte nach dem dreissigjährigen Krieg nicht weniger als viermal. Auf die reformierten Fürsten folgten 1681 bezw. 1697 Lutheraner, 1719 ein Katholik, 1735 wieder Lutheraner, bis endlich 1755[1]) Herzog Christian IV. zum Katholizismus übertrat, dem auch sein Nachfolger angehörte. Auch sonst fanden

[1]) Nach Du Moulin-Eckart, Zweibrücken und Versailles, Neue Heidelberger Jahrbücher 1895. S. 276. Gewöhnlich wird 1758 als Jahr des Uebertritts angegeben; jedoch wurde in diesem Jahr der Uebertritt nur öffentlich vollzogen und bekannt gemacht.

in dem Herrscherhause mehrfache Konversionen statt. Daher wieder eine Menge theologischer Streitschriften aus dieser Zeit!

Das 18. Jahrhundert war die Zeit, in der der aufgeklärte Despotismus nach dem volkswirtschaftlichen System suchte, das seinen Unterthanen Wohlhabenheit, dem Staate aber reiche Einkünfte schaffen könnte, in der man die Landwirtschaft in jeder Weise leistungsfähiger machen wollte durch Beseitigung alter, unhaltbarer Einrichtungen, Vermehrung des anzubauenden Landes, Einführung neuer Wirtschaftsmethoden wie neuer Kulturpflanzen und Hebung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe; in der man neue Industrien im Lande selbst begründete oder ihre Gründung unterstützte. In Zweibrücken blieb man hierin nicht zurück; namentlich Christian IV., der, wie oben gesagt, zu den bedeutenderen Fürsten seiner Zeit gezählt werden darf, suchte in jeder Beziehung den Wohlstand seines Landes zu fördern. So ist es denn kein Wunder, dass wiederum in unserer Bibliothek eine grosse Menge von derartigen Werken vorhanden ist, die fast ohne Ausnahme aus dieser Zeit stammen und die ehemalige Kammerbibliothek bildeten.

Man wollte eine Witwenversorgungsanstalt für die Beamtenschaft und Geistlichkeit einführen. Christian IV. wollte seine Residenzstadt verschönern und vergrössern; um das nötige Geld zu beschaffen, nahm er seine Zuflucht zu einer Zwangslotterie. Alle diese Bestrebungen spiegeln sich in einer Reihe von Büchern über diese Materien.

Wir könnten diese Aufzählung noch bedeutend erweitern; das Gesagte wird aber genügen. Selbst diejenigen Bücher, welche für die Fernerstehenden, also für die Mehrzahl derer, die den Katalog unserer Bibliothek oberflächlich mustern, als Makulatur erscheinen, erwecken so bei uns grosses Interesse. Wir wiederholen daher: die Gymnasialbibliothek in Zweibrücken gibt uns ein Bild der Geschichte des Fürstentums und der Stadt Zweibrücken wie ihres Herrscherhauses während der letzten

Jahrhunderte. Erst im 19. Jahrhundert tritt in den Neuanschaffungen das öffentliche Leben zurück, dagegen das Interesse der Gelehrtenschule in den Vordergrund.

Zum Schlusse noch einige Wünsche! Wir haben gesehen, dass der letzte veröffentlichte Katalog aus dem Jahre 1871 stammt, jedoch eigentlich nichts weiter ist als eine Wiederholung des Katalogs von 1829 mit Ergänzungen. Wir fürchten nicht, undankbar gegen die verdienten Verfasser der beiden Kataloge zu erscheinen, wenn wir sagen, dass die Einrichtung derselben vollständig veraltet ist. Die Bücher sind in fünf Abteilungen geordnet: Libri philologici, historici, juridici, theologici und Miscellanea. In jeder Abteilung sind wieder die Bücher nach dem Format geschieden: Folianten, Quartanten, Bände in Oktav und noch kleinerem Format; in der juristischen Abteilung bilden ausserdem die Deductiones und Praetensiones noch eine besondere Rubrik. Schon diese Einteilung zwingt den Benützer des Katalogs, die Bücher über irgend einen Gegenstand an mindestens drei Stellen zusammenzusuchen. Aber oft scheint nur die mehr oder minder bequeme Aufstellung der Bücher oder sonst eine Zufälligkeit für ihre Einordnung in den Katalog ohne Rücksicht auf den Inhalt bestimmend gewesen zu sein; oft hat ein missverständlicher Titel das Buch an einen ihm nicht gehörenden Platz gebracht. Sammelbände, welche Werke mehrerer Verfasser, Schriften über die verschiedensten Stoffe enthalten, werden nur an der Stelle aufgeführt, wohin die erste, oft am wenigsten bedeutende Schrift sie hinwies; oft sind von ihnen überhaupt nur die vordersten Schriften angeführt und auf die sonst darin enthaltenen entweder gar nicht oder nur kurz hingewiesen, etwa mit den Worten: „Angebunden sind noch mehrere Schriften verschiedenen Inhalts.“ Dazu kommt noch die unglückselige Rubrik Miscellanea, in die alles zusammengepfropft ist, was nicht gleich auf den ersten Blick sich als philologisch, juristisch, historisch oder theologisch ausweist; auch die Werke der deutschen schönen Litteratur sind zum Teil da, zum Teil unter den Libris philologicis

zu suchen. Bedenken wir noch die vielen Nummern, die, durch a, b, c u. s. w. bezeichnet, oft ganz verschiedenartige Bücher umfassen[1]), so wird aus allem klar, dass die Benützung auch des neuesten Katalogs selbst in Bezug auf die älteren Bestandteile der Bibliothek (bis 1871) unglaublich schwierig und zeitraubend ist. Es ist keine Uebertreibung, wenn wir sagen, dass jemand, der die hier vorhandenen Werke über einen beispielsweise historischen Gegenstand oder etwa die Schriften eines Autors zusammensuchen will, oft genötigt ist, das ganze Verzeichnis (310 Seiten in Oktav!) wenigstens zu durchblättern, und doch am Ende nicht sicher sein darf, dass er nun wenigstens das Wichtigste gefunden habe. So sind z. B. unter Nr. 1258 verzeichnet: Ph. W. L. Flodtii (lies: Fladii) opuscula historiae palatinae, Heidelberg et alibi, 1744—1764. In demselben Bande sind aber auch enthalten: G. Chr. Crollius, „Historisch-rechtliche Gedanken von dem Ursprung des Pfältzischen Münzregals“, Zwbr. 1760, und Ebendesselben „Verbesserte Probe einer vollständigen und richtigern Pfälzischen Geschichte in einer genealogisch-historisch-diplomatischen Nachricht von der Elisabeth von Sponheim u. s. w.“, Zwbr. 1763, zwei Werke, die, nach dem Katalog wenigstens, sonst in der Bibliothek fehlen. (Ersteres steht noch in etwas veränderter Gestalt anonym in den „Schriften der Duisburgischen Gelehrten Gesellschaft“. 1. Theil. Duisburg und Cleve 1761. 4°. S. 87—102. Katal.-Nr. 1232.) — Wenn man sich ferner noch vorstellt, welche Bereicherung die Bibliothek in den letzten 27 Jahren erfahren hat, wovon das Katalog-Handexemplar des jetzigen Herrn Bibliothekars einen Begriff gibt; dass ferner die Unsumme von Litteratur, welche in den deutschen Gymnasialprogrammen enthalten ist, darunter neben manchem

---

[1]) Wer sucht z. B. die berühmte Anklageakte gegen die Pfälzischen Revolutionäre (M. Reichard und 332 Konsorten) vom Jahre 1850 (Nr. 2141a) zwischen H. Chr. von Senkenberg, Von der kays. Gerichtsbarkeit in Deutschland (Nr. 2141) und W. F. Pistorii Amoenitates histor.-iuridicae (Nr. 2142)?

weniger Wertvollen viele geradezu epochemachende Arbeiten, in den bisherigen Katalogen gar nicht berücksichtigt sind; so wird wohl jedem das Bedürfnis einleuchten, dass ein *neuer Katalog* unserer Bibliothek herausgegeben werde. — *Sonst bleibt sie zum grossen Teil ein toter Schatz.*

Die Gelegenheit ist günstig: die in etwa $1^{1}/_{2}$ Jahren zu erhoffende Uebersiedelung der Bibliothek in die Räume des zukünftigen Gymnasialgebäudes fordert geradezu zu einer Neuverzeichnung der Bücher heraus. Diese aber ist, um in aller Bescheidenheit unsere Meinung über diesen Punkt zu sagen, einzig und allein in der Absicht vorzunehmen, die Benützung möglichst leicht und möglichst wenig zeitraubend zu machen. Zu diesem Zwecke ist:

1. die fortlaufende Numerierung der Bücher aufzugeben; die Numerierung hat statt dessen für jede Abteilung besonders zu geschehen.

2. Die Scheidung der Bücher in nur 5 Rubriken ist zu beseitigen; vielmehr sind möglichst viele kleinere Abteilungen wünschenswert.

3. Eine Trennung der Bücher nach dem Format ist als überflüssig und schädlich zu unterlassen; vielmehr sind die Bücher nach der Aehnlichkeit des darin behandelten Gegenstandes zusammenzustellen. Die genaue Angabe des Formats im Katalog genügt, um das Buch an dem ihm durch seine Grösse angewiesenen Platz zu finden.

4. Neuanschaffungen sind in ihrer Rubrik *weiter zu numerieren*; in dem zum Gebrauche des Bibliothekars bestimmten Exemplar und einer zukünftigen neuen Ausgabe des Katalogs genügt dann an dem Orte, wohin sie gehören, die einfache Bemerkung: siehe auch die Nrn. . . . .

5. Sammelbände sind nicht nur an dem Orte aufzuführen, wohin die erste darin enthaltene Schrift sie zufällig weist, sondern überall da, wohin irgend einer ihrer Teile gehört. Natürlich genügt eine vollständige Angabe des Inhalts an *ersterem* Orte, der auch die Nummer bestimmt.

6. Auf dieses Verzeichnis der Bücher hat ein solches der Autoren zu folgen, wobei zu den Namen derselben bloss die Angabe der Nummern zu setzen ist, welche die von ihnen verfassten Bücher tragen.

Ist ein solcher Katalog erst einmal aufgestellt, dann wird es leicht sein, ihn später zu ergänzen. Auf jeden Fall aber wird er die Benützung der Bibliothek unendlich erleichtern und infolgedessen noch weit lebhafter machen, als sie es jetzt schon ist. Kommt dazu noch, wie ja geplant ist, die Herstellung eines oder mehrerer Räume, worin Bibliothekbenützer arbeiten können, so werden die Herren Gelehrten „hinten in der Pfalz“ in ihren Studien sich aufs beste unterstützt sehen, so weit dies eben, fern vom Zentrum des Landes und den bedeutenderen Brennpunkten des wissenschaftlichen Lebens, möglich ist.

Ueber unserer Bibliothek aber walte allezeit ein glücklicher Stern!

Keiper, Philipp

Neue urkundliche Beiträge zur Geschichte des gelehrten Schulwesens im frü
heren Herzogtum Zweibrücken insbes. des Zweibrücker Gymnasiums

Bd.: III = 1896/97

1897